Voltaire.

Französische Classiker.

Neue,

correcte und wohlfeilste Ausgabe.

Deutsch und mit Anmerkungen begleitet

von

Dr. A. Ellissen.

Der Geist der Gesetze,

von

Montesquieu.

Vierter Theil.

Leipzig, 1843.

Verlag von Otto Wigand.

Lamennais.

Montesquieu.

Rousseau.

Voltaire.

Montesquieu.

Rousseau.

Französische Classiker.

Neue,

correcte und wohlfeilste Ausgabe.

Deutsch und mit Anmerkungen begleitet

von

Dr. A. Ellissen.

Der Geist der Gesetze,

von

Montesquieu.

Vierter Theil.

Leipzig, 1843.

Verlag von Otto Wigand.

Lamennais.

Zehntes Buch.

Von den Gesetzen in ihrer Beziehung zur Offensivmacht.

Erstes Kapitel.

Von der Offensivmacht.

Die Offensivmacht wird durch das Völkerrecht geregelt, das heißt, durch das politische Gesetz der Nazionen in Betracht ihrer Beziehungen zu einander.

Zweites Kapitel.

Vom Kriege.

Es verhält sich mit dem Leben der Staaten wie mit dem der Menschen. Diese haben im Fall der Nothwehr das Recht zu tödten; jene sind behuf ihrer eignen Erhaltung berechtigt Krieg zu führen.

In dem Falle der Nothwehr habe ich das Recht zu tödten; denn mein Leben gehört mir, wie das Leben dessen, der

mich angreift, ihm gehört. Eben so führt ein Staat Krieg, weil seine Erhaltung so rechtmäßig ist, wie jede andre.

Unter den Bürgern bringt das Recht der natürlichen Vertheidigung die Nothwendigkeit des Angriffs nicht mit sich. Statt anzugreifen, dürfen sie nur ihre Zuflucht zu den Gerichten nehmen. Sie können also das Recht der Vertheidigung nur in dringenden Fällen ausüben, wo man verloren wäre, wollte man auf den Beistand der Gesetze warten. Unter den Gesellschaften aber zieht das Recht der natürlichen Vertheidigung bisweilen die Nothwendigkeit anzugreifen nach sich, wenn ein Volk sieht, daß ein längrer Frieden ein andres in Stand setzen würde, es zu vernichten [1]), und wenn der Angriff in diesem Augenblick das einzige Mittel ist, dem Untergange vorzubeugen.

1) Wäre es Macchiavelli, der diese Worte an den abscheulichen Bastard des abscheulichen Pabstes Alexander VI. richtete, so sollte es mich nicht wundern. Es ist der Geist der Gesetze eines Cartouche oder Desrües. Daß aber ein Mann, wie Montesquieu, diese Maxime ausgesprochen! — Man traut seinen Augen nicht. — Zwar setzt er, um die Grausamkeit zu mildern, hinzu, der Angriff von Seiten jenes mißtrauischen Volks dürfe erst in dem Augenblick geschehen, wo er das einzige Mittel sei, dem Untergange vorzubeugen. Doch scheint mir das eine schlechte Entschuldigung und überdies ein offenbarer Widerspruch. Denn fallt ihr über euren Nachbar erst in dem nämlichen Augenblick her, wo er im Begriff steht, euch zu zerschmettern, so ist er es ja in der That, der euch angriff. Ihr beschränkt euch in diesem Fall ja nur darauf, euch gegen euren Feind zu wehren. Ich sehe, ihr habt euch von den großen Prinzipen des Macchiavellismus hinreißen lassen: „Richtet den zu Grunde, der euch einst zu Grunde richten könnte; ermordet euren Nachbar, der stark genug werden könnte, euch zu tödten; vergiftet ihn lieber heute, als morgen, wenn ihr fürchtet, er werde euch durch seinen Koch bedienen lassen.“ Ein oder der andre große Politiker denkt vielleicht, daß es sehr wohlgethan sein kann, so zu handeln; jedenfalls aber ist es sehr

Hieraus folgt, daß die kleinen Gesellschaften öfter das Recht haben, Krieg zu führen, als die großen, weil sie sich öfter in dem Falle befinden, ihren Untergang zu befürchten.

Das Recht zum Kriege fließt also aus der Nothwendigkeit und der strengen Billigkeit. Wenn also die, welche das Gewissen der Fürsten lenken oder ihre Räthe sich nicht hierauf beschränken, so ist Alles verloren; und stützt man sich auf willkürliche Prinzipe des Ruhms, des Wohlanstandes [2]), des Nutzens, so werden Ströme von Blut die Erde überschwemmen.

Vor Allem rede man nicht von dem Ruhme des Fürsten; sein Ruhm würde sein Hochmuth sein; das ist eine Leidenschaft und kein gesetzmäßiges Recht.

Zwar könnte der Ruf seiner Macht die Stärke seines Staats vermehren; durch den Ruf seiner Gerechtigkeit aber würde sie einen eben so großen Zuwachs gewinnen.

übelgethan, so zu sprechen. Ihr korrigirt euch auf der Stelle durch den Zusatz, es sei nur erlaubt, seinen Nachbar zu erwürgen, wenn dieser Nachbar euch erwürgt. Das ändert den ganzen Stand der Frage. Ihr denkt euch hier in den Fall einer einfachen und ehrlichen Nothwehr. Ihr wolltet zuerst nur als Staatsmann schreiben und mußtet darüber erröthen; ihr wolltet es wieder gut machen und als ehrlicher Mann schreiben und ihr habt euch in eurer Rechnung betrogen. V.

2) **Bienséance**, ein, wie mir scheint, sehr schlecht hierher passendes Wort. Montesquieu dachte höchst wahrscheinlich an Ehre, scheute sich aber, dies Wort hier zu brauchen, weil er den, von ihm zum Prinzip der Monarchie erhobenen Begriff dadurch herabzusetzen fürchtete. D. Ueb.

Drittes Kapitel.

Vom Rechte der Eroberung.

Aus dem Rechte des Kriegs fließt das der Eroberung als seine natürliche Folge; es muß also dem Geiste des erstern entsprechen.

Wird ein Land erobert, so richtet sich das Recht, welches dem Eroberer über das besiegte Volk zusteht, nach viererlei Gesetzen; nach dem Gesetze der Natur, vermöge dessen Alles nach der Erhaltung der Gattungen strebt; nach dem Gesetze der natürlichen Einsicht, welches heischt, daß wir Andern thun, was wir wollen, daß man uns thue; nach dem Gesetze, welches die politischen Gesellschaften bildet, die so beschaffen sind, daß die Natur ihre Dauer nicht beschränkt hat; und endlich nach dem Gesetz, welches durch die Sache selbst bedingt ist. Die Eroberung ist eine Erwerbung; der Geist der Erwerbung bringt den der Erhaltung und des Gebrauchs mit sich und nicht den der Vernichtung.

Ein Staat, der einen andern erobert hat, kann ihn auf viererlei Art behandeln. Entweder er fährt fort, ihn nach seinen Gesetzen zu regieren und nimmt nur die Ausübung der politischen und bürgerlichen Regierung für sich in Anspruch; oder er gibt ihm eine neue politische und bürgerliche Regierung; oder er löst die dort bestehende Gesellschaft auf und zerstreut sie in andern; oder endlich er rottet alle Bürger aus.

Die erste Art ist dem Völkerrecht angemessen, welches wir heutzutage beobachten; die vierte ist mehr dem Völkerrechte der Römer gemäß; man schließe daraus, um wie viel wir besser geworden sind. Man muß hier unsren neuen

Zeiten, dem gegenwärtigen Stande der Vernunft, unsrer Religion, unsrer Philosophie und unsren Sitten die gebührende Ehrfurcht zollen [3]).

Die Verfasser unsres Staatsrechts, die sich auf die alte Geschichte stützten, und von Fällen ausgingen, wo die Alten mit äußerster Strenge verfuhren, sind in große Irrthümer verfallen. Sie haben der Willkür zu viel eingeräumt; sie haben bei den Eroberern, ich weiß nicht was für ein Recht,

---

3) Ach! von welchen neuen Zeiten redet ihr? Rechnet ihr das 16. Jahrhundert dazu? Denkt ihr an die zwölf Millionen Menschen, die in Amerika wehrlos hingeschlachtet wurden? Zählt ihr zu dem gemäßigten Gebrauch des Siegs die von Louvois unterzeichneten Befehle, in der Pfalz zu sengen und zu brennen und Holland zu ersäufen? Was die Römer betrifft, so zeigten sie sich, trotz ihrer bisweilen bewiesenen Grausamkeit, doch häufiger großmüthig. Ich wüßte außer den Vejentern und den Karthagern kein Volk von Bedeutung, welches sie ausgerottet hätten. Ihre große Maxime war, sich die andren Nazionen einzuverleiben statt zu vernichten. Sie gründeten überall Kolonien, führten überall Künste und Gesetze ein; sie zivilisirten die Barbaren, und indem sie endlich den unterjochten Völkern das römische Bürgerrecht beilegten, machten sie aus der ganzen bekannten Welt ein Volk von Römern. Man sehe, wie der Senat die von Paulus Aemilius überwundnen und zu Gefangnen gemachten Unterthanen des großen Königs Perseus behandelte; er gab ihnen ihre Güter zurück und erließ ihnen die Hälfte der Auflagen. Ohne Zweifel gab es unter den Senatoren, welche die Provinzen regierten, auch Räuber, welche sie brandschatzten; sah man aber mehr, als einen Verres *), so fand er auch seinen Cicero, und lange verdiente der römische Senat das Wort Virgils: **Tu regere imperio populos, Romane memento. (Aen. VI, 851).** Sogar die Juden genossen, trotz des Abscheu's und der Verachtung, die man gegen sie hegte, in Rom große Privilegien, und hatten dort vor und nach der Zerstörung Jerusalems ihre Synagoge. V.

*) Jener durch die schamlosesten Erpressungen und Gewaltthaten berüchtigte Proprätor von Sizilien, durch dessen gerichtliche Verfolgung im Namen der gemißhandelten Provinz sich Cicero zuerst einen Namen machte.

zu tödten, vorausgesetzt, was sie zu Folgerungen, die eben so schrecklich sind, als das Prinzip, und zur Feststellung von Maximen verleitete, wornach sich die Eroberer selbst, wenn sie den geringsten Verstand hatten, niemals richteten. Es ist klar, daß nach geschehener Eroberung der Eroberer nicht mehr das Recht hat zu tödten, da er sich nicht mehr im Falle der natürlichen Vertheidigung und seiner eignen Erhaltung befindet.

Zu jener Ansicht veranlaßte sie der Glaube an das Recht des Eroberers, die Gesellschaft zu zerstören, woraus sie schlossen, er sei auch zur Vernichtung der Menschen, welche sie ausmachen, berechtigt. Dies ist aber eine falsche Folgerung aus einem falschen Prinzip. Denn daraus, daß die Gesellschaft aufgehoben wäre, würde nicht folgen, daß die Menschen, woraus sie besteht, gleichfalls beseitigt werden müßten. Die Gesellschaft ist die Vereinigung der Menschen, nicht aber die Menschen selbst; der Bürger kann zu Grunde gehen und der Mensch bleiben.

Aus dem Rechte, bei der Eroberung zu tödten, haben die Politiker auf das Recht geschlossen, die Menschen zu Sklaven zu machen; die Folgerung ist aber eben so schlecht begründet, als das Prinzip.

Man hat nur dann ein Recht, das besiegte Volk zu Sklaven zu machen, wenn es nöthig ist, um die Eroberung zu bewahren. Der Zweck der Eroberung ist die Erhaltung: die Knechtschaft ist es nie; es kann sich aber zutragen, daß sie ein nothwendiges Mittel ist, um die Erhaltung zu erlangen.

In diesem Falle widerspricht es der Natur der Sache, daß diese Knechtschaft ewig dauern soll. Die Besiegten müssen aus Sklaven zu Unterthanen werden können. Die Sklaverei bei der Eroberung ist etwas Zufälliges. Haben nach

einem gewissen Zeitraum alle Theile des erobernden Staats sich mit denen des eroberten durch Gewohnheiten, Heirathen, Gesetze, Geschäftsverbindungen und eine gewisse Gleichförmigkeit des Geistes verbunden, so muß die Knechtschaft aufhören. Denn die Rechte des Eroberers beruhen nur auf dem Nichtvorhandensein jener Dinge und einer solchen Abneigung zwischen beiden Nazionen, daß die eine in die andre kein Vertrauen setzen kann.

So muß der Eroberer, der ein Volk zu Sklaven macht, sich jederzeit Mittel vorbehalten, um es wieder zu befreien, und deren gibt es unzählige.

Was ich hier sage, sind keine schwankende und allgemeine Ansichten. Unsre Väter, welche das römische Reich eroberten [4]), verfuhren dort so. Die Gesetze, welche das Feuer, die rasche That, der Ungestüm, der Uebermuth des Siegs ihnen eingab, wurden hernach von ihnen gemildert; ihre Gesetze waren hart, sie machten sie unparteiisch. Die Burgunder, die Gothen und die Longobarden wollten immer, daß die Römer das besiegte Volk sein sollten; die Ge-

---

4) Man erlaube mir hier eine Bemerkung. Mehr als ein Schriftsteller, der sich mit seinen aufs Gerathewohl zusammengestoppelten Geschichten als Historiker aufthut — von einem Manne, wie Montesquieu, ist hier nicht die Rede — mehr als ein solcher vermeinter Historiker, sag' ich, nennt erst seine Nazion die erste Nazion der Welt; Paris die erste Stadt der Welt, den Lehnstuhl, worin sein König sitzt, den ersten Thron der Welt, und trägt dann kein Bedenken, zu sagen, „wir, unsre Voreltern, unsre Väter", wenn er von den Franken redet, die aus den Morästen jenseit des Rheins und der Maas kamen, um Gallien zu plündern und in Besitz zu nehmen. Der Abbé Velli sagt „wir". Ei, mein Freund, ist es denn so ausgemacht, daß du von einem Franken abstammst? Warum nicht eben so wahrscheinlich von einer armen gallischen Familie? B.

setze Eurichs, Gundobalds und Rotharis machten aus dem Barbaren und dem Römer Mitbürger [a]) [5]).

Karl der Große beraubte die Sachsen, um sie zu zähmen, der Freiheit und des Eigenthumsrechts an ihren Gütern. Ludwig der Fromme ließ sie frei [b]); es war das Klügste, was er während seiner ganzen Regierung that. Zeit und Knechtschaft hatten ihre Sitten gemildert; sie blieben ihm immer treu.

Viertes Kapitel.

Einige Vortheile des eroberten Volks.

Statt aus dem Rechte der Eroberung so unglückliche Folgerungen zu ziehen, hätten die Politiker besser gethan, von den Vortheilen zu reden, welche aus diesem Rechte für das besiegte Volk bisweilen erwachsen können. Sie würden sie besser empfunden haben, würde unser Völkerrecht genau befolgt und wäre es auf der ganzen Erde eingeführt.

Die Staaten, welche man erobert, befinden sich in der Regel nicht mehr in der vollen Kraft ihrer Verfassung. Die

---

a) S. den cod. leg. barbar., und weiter unten Buch **XXVIII.**

b) Siehe den unbekannten Verfasser des Lebens Ludwigs des Frommen, in der Sammlung Düchesne's, Th. **II**, S. 296.

5) Eurich (oder Evarich) war ein Gothe, den die alten Chroniken als ein Ungeheuer schildern. Gundobald war ein burgundischer Barbar, den ein fränkischer Barbar besiegte. Rotharis der Longobarde, ein andrer Bösewicht jener Zeit, war ein guter Arianer und ließ, da er in Italien herrschte, wo man noch schreiben konnte, einige seiner despotischen Willensmeinungen niederschreiben. Das sind in der That seltsame Gesetzgeber, um sich darauf zu berufen. Und Montesquieu nennt diese Leute unsre Väter! V.

Verderbniß hat sich eingeschlichen; die Beobachtung der Gesetze hat aufgehört; die Regierung ist zur Unterdrückerin geworden. Wer kann zweifeln, daß ein solcher Staat nicht durch die Eroberung selbst, wenn sie nicht Zerstörung mit sich führt, gewinnen und einige Vortheile daraus ziehen sollte? Was würde eine Regierung, die auf den Punkt gekommen ist, wo sie sich selbst nicht mehr reformiren kann, dabei verlieren, wenn sie umgeschmolzen würde? Ein Eroberer, der bei einem Volke erscheint, wo der Reiche durch tausenderlei Kniffe und Kunstgriffe sich unvermerkt unzählige Mittel der Usurpazion in die Hände gespielt hat; wo der Unglückliche, welcher seufzt, indem er Dinge, die er für Mißbräuche hielt, zu Gesetzen werden sieht, in der Unterdrückung schmachtet und ein Unrecht zu begehen glaubt, indem er dieselbe empfindet; ein Eroberer, sage ich, kann Alles wieder umkehren und die heimliche Tyrannei ist das Erste, welches Gewalt leidet.

Man sah zum Beispiel von Staatspächtern unterdrückten Ländern durch den Eroberer, der weder die Verbindlichkeiten, noch die Bedürfnisse des legitimen Fürsten hatte, Erleichterungen zu Theil werden. Den Mißbräuchen wurde abgeholfen, ohne daß selbst der Eroberer ihnen abhalf.

Bisweilen setzte die Genügsamkeit des erobernden Volks dasselbe in Stand, den Besiegten das Nothwendige zu lassen, dessen man sie unter ihrem legitimen Fürsten beraubt hatte.

Eine Eroberung kann schädliche Vorurtheile ausrotten und eine Nazion, wenn ich so sagen darf, unter den Schutz eines bessern Genius stellen [6]).

---

6) Als die Franzosen nach Deutschland kamen, führten sie Gleichheit vor dem Gesetz und in Federn hängende Diligencen ein. Als man sie wieder fortgejagt hatte, führte man aus Patriotismus

Wie viel Gutes konnten nicht die Spanier den Mexikanern erweisen! Sie konnten ihnen eine sanfte Religion geben, und sie brachten ihnen einen wüthenden Aberglauben. Sie konnten die Sklaven frei machen, und sie machten die Freien zu Sklaven. Sie konnten sie über den Mißbrauch der Menschenopfer aufklären und rotteten statt dessen die Menschen aus. Ich würde nie zu Ende kommen, wollte ich alles Gute erzählen, was sie nicht thaten, und alles Böse, was sie thaten.

Einem Eroberer kommt es zu, einen Theil des Unglücks, das er gestiftet, wieder gut zu machen. Ich definire also das Recht der Eroberung: ein nothwendiges, gesetzmäßiges und unglückliches Recht, welches immer eine unermeßliche Schuld übrig läßt, deren man sich gegen die menschliche Natur zu entledigen hat.

Fünftes Kapitel.

Gelon, König von Syrakus.

Der schönste Friedensvertrag, dessen die Geschichte erwähnt, ist, glaube ich, der, welchen Gelon mit den Karthagern schloß. Er wollte, daß sie die Gewohnheit, ihre Kinder zu opfern, abschafften [a]). Ein bewundernswürdiges Verfahren! Nachdem er 300,000 Karthager geschlagen, stellte

---

wieder die auf den Rädern festgenagelten Postwagen, den Segen der Privilegien ein. Die Diligencen stellten sich freilich bald wieder ein. Die Gleichheit vor dem Gesetz läßt länger auf sich warten.
D. Ueb.

a) S. die Sammlung Barbeyrac's, Art. 112.

er eine Bedingung, die nur ihnen nützlich war, oder er machte vielmehr einen Vertrag für das menschliche Geschlecht.

Die Baktrer ließen ihre alten Väter von großen Hunden fressen; Alexander verbot es ihnen [a]) und feierte damit einen Triumph über den Aberglauben.

Sechstes Kapitel.

Von einer Republik, welche erobert.

Es ist gegen die Natur der Sache, daß in einer Bundesrepublik ein Bundesstaat Eroberungen auf Kosten des andren macht, wie wir es in neuerer Zeit bei den Schweizern erlebten [b]). In gemischten Bundesrepubliken, wo eine Vereinigung zwischen kleinen Republiken und kleinen Monarchien stattfindet, ist dies nicht so anstößig.

Es ist gleichfalls gegen die Natur der Sache, daß eine demokratische Republik Städte erobert, die sich nicht in die Sphäre der Demokratie schicken. Das eroberte Volk muß die Privilegien der Souveränetät genießen, wie die Römer es anfänglich einrichteten. Man muß die Eroberung auf

---

a) Strabon, B. II.

b) In dem Streit um Toggenburg *).

*) Ueber die Grafschaft Toggenburg, seit dem 15. Jahrh. im Besitz der Aebte von Sankt-Gallen, denen die letzten Besitzer, Freiherren von Rason, sie verkauft hatten, entspann sich 1712 ein blutiger Krieg zwischen dem Abt und den kleinen katholischen Kantonen einerseits und den Ständen Zürich und Bern andrerseits, für welche letztere die Absicht, ihren gedrückten reformirten Glaubensbrüdern beizuspringen, den willkommenen Vorwand hergab, während ihr Religionseifer (wie bei den erhabnen Beschützern der Reformazion in Deutschland) hauptsächlich wohl durch die Lüsternheit nach dem reichen katholischen Kirchengut zu Treubruch und Blutvergießen gegen ihre Landsleute und Eidgenossen angestachelt wurde. Toggenburg gehört jetzt bekanntlich zum Kanton Sankt-Gallen.

Anm. d. Ueb.

die Zahl der Bürger einschränken, welche man für die Demokratie bestimmt.

Bezwingt eine Demokratie ein Volk, um es als Unterthanen zu regieren, so setzt sie ihre eigne Freiheit in Gefahr, weil sie den Obrigkeiten, die sie in den eroberten Staat sendet, eine zu große Macht anvertrauen muß.

In welcher Gefahr wäre die Republik Karthago gewesen, hätte Hannibal Rom eingenommen! Was würde er nicht nach dem Siege in seiner Vaterstadt angerichtet haben, er, welcher dort nach seiner Niederlage so große Revoluzionen verursachte [a])!

Hanno würde den Senat nie haben bereden können, Hannibal keine Hülfe zu senden, hätte er nur seine Eifersucht reden lassen. Dieser Senat, der nach Aristoteles so weise gewesen sein soll (eine Angabe, deren Wahrheit der Wohlstand dieser Republik hinlänglich beweist), konnte nur durch vernünftige Gründe zu einem Entschlusse bewogen werden. Er müßte sehr dumm gewesen sein, um nicht einzusehen, daß ein Heer, welches dreihundert Stunden weit entfernt war, nothwendig manchen Verlust erlitt, der ersetzt werden mußte.

Hanno's Partei verlangte, man sollte Hannibal den Römern ausliefern [b]). Man konnte damals die Römer nicht fürchten, man fürchtete sich also vor Hannibal.

Man konnte, heißt es, Hannibals großes Glück in seinem Feldzuge nicht glauben. Wie konnte man aber daran zweifeln? Wußten die Karthager, die über die ganze Erde verbreitet waren, etwa nicht, was in Italien geschah? Eben

a) Er stand an der Spitze einer Partei.

b) Hanno wollte Hannibal den Römern ausliefern, wie Cato wollte, man solle Cäsar den Galliern ausliefern.

weil sie es wußten, wollte man Hannibal keine Hülfe schicken.

Hanno wurde noch unerschütterlicher in seiner Ansicht nach den Siegen an der Trebia, am trasimenischen See, bei Cannä: nicht sein Unglaube wuchs, sondern seine Furcht.

Siebentes Kapitel.

Fortsetzung des Vorigen.

Es erwächst noch ein andrer Nachtheil aus den Eroberungen, welche von Demokratien gemacht werden. Ihre Regierung ist den unterjochten Staaten jederzeit verhaßt. Sie soll eine monarchische vorstellen, in der That aber ist sie härter, als die monarchische, wie die Erfahrung aller Zeiten und aller Länder gelehrt hat.

Die eroberten Völker befinden sich in einem traurigen Zustande, sie genießen weder die Vortheile der Republik, noch jene der Monarchie.

Was ich vom Volksstaate gesagt habe, läßt sich auch auf die Aristokratie anwenden.

Achtes Kapitel.

Fortsetzung des Vorigen.

Wenn demnach eine Republik ein andres Volk unter ihrer Botmäßigkeit erhält, muß sie die aus der Natur der Sache entspringenden Nachtheile gut zu machen suchen, indem sie ihm ein gutes Staatsrecht und gute bürgerliche Gesetze gibt.

Eine italienische Republik herrschte über eine Insel, aber ihr politisches und bürgerliches Recht in Betreff derselben war fehlerhaft. Man erinnert sich noch jenes Amnestie-Aktes, wornach man sie nicht mehr zu Leibesstrafen ex informata conscientia des Statthalters verurtheilen sollte [a]). Man sah oft Völker um Privilegien nachsuchen: hier bewilligt der Souverän das Recht aller Nazionen.

Neuntes Kapitel.

Von einer Monarchie, welche Länder um sich herum erobert.

Kann eine Monarchie lange Zeit vorher, ehe die Vergrößerung sie geschwächt hat, eine wirksame Thätigkeit entwickeln, so wird sie furchtbar werden und ihre Stärke wird so lange dauern, als die benachbarten Monarchien sie drängen.

Sie darf also nur erobern so lange sie in den, der Natur ihrer Regierung entsprechenden Grenzen bleibt. Die

a) Vom 18. Oktober 1738 zu Genua bei Franchelli gedruckt. Vietamo al nostro general-governatore in detta isola di condanare in avvenire solamente *ex informata conscientia* persona alcuna nazionale in pena afflittiva: potrà ben si far arrestare ed incarcerare le persone che gli saranno sospette; salvo di renderne poi a noi sollecitamente . . . Art. VI. („Wir verbieten unserm General-„gouverneur auf besagter Insel, in Zukunft keinen Eingeborenen „allein ex informata conscientia (nach moralischer Ueberzeugung „von dessen Schuld) zu einer Leibesstrafe zu verdammen; doch kann „er Personen, die ihm verdächtig sind, verhaften und gefangen setzen „lassen, mit dem Beding, uns schleunig darüber zu berichten.“ Dreißig Jahre später sah sich die genuesische Aristokratie genöthigt, das jetzt weder durch Nachgiebigkeit, noch durch Strenge mehr zu behauptende Korsika an Frankreich zu verkaufen. D. Ueb.

Klugheit gebietet ihr inne zu halten, sobald sie diese Grenzen überschreitet.

Man muß bei dieser Art der Eroberung die Dinge lassen, wie man sie gefunden; dieselben Gerichte, dieselben Gesetze, dieselben Gewohnheiten, dieselben Privilegien; nichts braucht geändert zu werden, als das Heer und der Name des Fürsten.

Hat die Monarchie ihre Grenzen durch die Eroberung einiger benachbarten Provinzen erweitert, so muß sie diese mit großer Milde behandeln.

In einer Monarchie, welche lange an Eroberungen andrer Länder arbeitete, werden die Provinzen ihres alten Gebiets gewöhnlich sehr gedrückt. Sie müssen sowohl die neuen, als die alten Mißbräuche dulden, und werden oft durch eine ungeheure, Alles verschlingende Hauptstadt entvölkert. Behandelte man nun nach der Eroberung der, dies Gebiet umgebenden Länder die überwundnen Völker wie die alten Unterthanen, so wäre der Staat verloren; was die eroberten Provinzen der Hauptstadt zollten, käme ihnen nicht wieder zu gut; die Grenzen würden zu Grunde gerichtet und folglich schwächer werden; die Unzufriedenheit des Volks würde rege, der Unterhalt der Armeen, die dort bleiben und in Bewegung sein sollten, würde unsicher werden.

Dies ist der nothwendige Zustand einer erobernden Monarchie; abscheulicher Luxus in der Hauptstadt, Elend in den davon entfernten Provinzen, Ueberfluß in den äußersten Grenzen. Es verhält sich damit, wie mit unsren Planeten; Feuer ist im Mittelpunkt, grünes Land auf der Oberfläche, dürre, kalte und unfruchtbare Erde zwischen beiden.

Zehntes Kapitel.

Von einer Monarchie, welche eine andre erobert.

Bisweilen erobert eine Monarchie eine andre. Je kleiner diese ist, desto besser wird man sie durch Festungen beim Gehorsam erhalten; je größer sie ist, desto besser sichert man sich ihren Besitz durch Kolonien.

Elftes Kapitel.

Von den Sitten des überwundenen Volks.

Bei diesen Eroberungen genügt es nicht, der überwundnen Nazion ihre Gesetze zu lassen; es ist vielleicht nothwendiger, ihr ihre Sitten zu lassen, weil ein Volk immer seine Sitten mehr kennt, liebt und vertheidigt, als seine Gesetze.

Die Franzosen wurden, wie die Geschichtschreiber sagen [a]), wegen ihrer Unverschämtheit gegen Weiber und Mädchen, neunmal aus Italien gejagt [7]). Es ist zu viel für eine Nazion, wenn sie den Stolz des Ueberwinders und dazu seine Unenthaltsamkeit, ja überdieß noch seine Indiskrezion

---

a) Man durchlaufe Puffendorf's Weltgeschichte.

7) Dies ist allerdings gesagt worden, ist es denn aber wahr? Handelte es sich um Weiber und Mädchen, als in dem Kriege im J. 1741 die Franzosen und Spanier sich genöthigt sahen, das Land zu räumen? Sicher gerieth nicht der Weiber und Mädchen wegen Franz I. in der Schlacht bei Pavia in Gefangenschaft und eben so wenig waren sie schuld daran, daß Ludwig XII. Neapel und Mailand verlor. Man behauptete im 13. Jahrhundert, Karl von Anjou habe Sizilien verloren, weil ein Provençale sich am Ostertage eine

dulden soll, die ohne Zweifel noch kränkender ist, weil sie die Beschimpfungen unendlich vervielfältigt.

Zwölftes Kapitel.

Von einem Gesetze des Kyros.

Das Gesetz, welches Kyros gab, daß die Lydier nur niedrige oder schimpfliche Gewerbe treiben durften, sehe ich nicht für gut an. Man berücksichtigt nur das Dringendste, man denkt an Empörungen und nicht an feindliche Einfälle. Aber diese bleiben nicht aus; beide Völker vereinigen sich und arten beide aus. Ich würde lieber durch die Gesetze die Rauhigkeit des siegreichen Volks aufrecht halten, als die Weichlichkeit des überwundnen.

Aristodemos, der Tyrann von Kumä [a]), suchte den Muth der Jugend zu entnerven. Er befahl, daß die Knaben ihre Haare, wie die Mädchen, sollten wachsen lassen; daß sie dieselben mit Blumen schmückten, und bunte bis auf die Fersen hinabreichende Kleider trügen; daß ihnen auf dem Wege zu ihren Tanzmeistern und Musiklehrern Weiber ihre Sonnenschirme, wohlriechenden Wasser und Fächer nachtrügen und ihnen im Bade Kämme und Spiegel reichten. Diese Erziehung dauerte bis zum zwanzigsten Jahre. Dies kann

---

Unverschämtheit gegen eine Dame herausgenommen hatte (avait levé la jupe d'une dame), obgleich der Mord Konradins und des Herzogs von Oesterreich die wahre Ursache davon war. Und daraus hat man geschlossen, die Franzosen hätten durch ihre Galanterie die Herrschaft über Italien verscherzt. So pflegen bisweilen gemeine Vorurtheile sich einzunisten. V.

a) Dionys von Halikarnaß, B. VIII.

sich nur für einen kleinen Tyrannen schicken, der seine Herrschaft in Gefahr setzt, um sein Leben zu schützen.

Dreizehntes Kapitel.

Karl XII.

Dieser Fürst, welcher nur seine eigne Kraft brauchte, veranlaßte seinen Fall, indem er Anschläge machte, die nur durch einen langen Krieg ins Werk gesetzt werden konnten, und einen solchen vermochte sein Reich nicht auszuhalten.

Nicht einen im Verfall begriffenen Staat unternahm er zu stürzen, sondern ein Reich, dessen Macht sich erst bildete. Die Russen bedienten sich des Kriegs, den er gegen sie führte, als einer Schule. Bei jeder Niederlage näherten sie sich ihrem Siege; und während sie nach Außen verloren, lernten sie sich im Innern vertheidigen.

Karl hielt sich für den Herrn der Welt in den Wüsteneien Polens, worin er umherirrte und worin Schweden gleichsam ausgestreut war, während sein Hauptfeind sich gegen ihn befestigte, ihn in die Enge trieb, sich an der Ostsee festsetzte und Liefland theils eroberte, theils verwüstete.

Schweden glich einem Flusse, dessen Wasser man bei seiner Quelle abschnitt, während man zugleich seinen Lauf ableitete.

Nicht die Niederlage bei Pultawa war es, die Karl zu Grunde richtete. Wäre er dort nicht vernichtet worden, so wäre er es an einem andren Orte. Unglücklichen Zufällen ist leicht wieder abzuhelfen; Ereignissen, die beständig aus der Natur der Dinge sich ergeben, kann man nicht ausweichen.

Aber weder Natur noch Glück waren jemals so stark gegen ihn, wie er selbst.

Er richtete sich durchaus nicht nach der wirklichen Beschaffenheit der Dinge, sondern nach einem gewissen Muster, welches er angenommen, und dennoch folgte er auch diesem sehr schlecht. Er war kein Alexander; aber er wäre Alexanders bester Soldat gewesen.

Der Plan Alexanders gelang nur, weil er vernünftig war. Durch die schlechten Erfolge der Perser bei ihren Einfällen in Griechenland, die Eroberungen des Agesilaos und den Rückzug der Zehntausend hatte man die Ueberlegenheit der Griechen in ihrer Art Krieg zu führen und in der Gattung ihrer Waffen richtig würdigen lernen und man wußte wohl, daß die Perser zu groß waren, um sich zu verbessern.

Sie konnten Griechenland nicht mehr durch Theilungen schwächen, es war damals unter einem Oberhaupte vereinigt, welches kein besseres Mittel, um den Griechen ihre Knechtschaft zu verbergen, hätte wählen können, als daß es sie durch die Vernichtung ihrer Erbfeinde und die Hoffnung, Asien zu erobern, blendete.

Ein, von der betriebsamsten Nazion in der Welt, bei welcher der Ackerbau Religionsprinzip war, bewohntes, fruchtbares und mit Allem überflüssig versehenes Land erleichterte einem Feinde seinen Unterhalt darin auf alle Art und Weise.

Aus dem Stolz dieser Könige, die sich ihre Niederlagen immer vergeblich zu Herzen genommen hatten, konnte man schließen, daß sie ihren Fall beschleunigen würden, indem sie beständig Schlachten lieferten, und daß die Schmeichelei ihnen nie erlauben würde, an ihrer Größe zu zweifeln.

Und der Plan war nicht nur weise, sondern wurde auch weise ausgeführt. In der Raschheit seiner Thaten, im Feuer

seiner Leidenschaften sogar besaß Alexander, wenn ich mich dieses Ausdrucks bedienen darf, einen Witz der Vernunft, der ihn leitete und den die, welche aus seiner Geschichte einen Roman machen wollten, und deren Verstand verschrobner war als der seinige, uns nicht entziehen konnten. Wir wollen ausführlicher über ihn reden.

Vierzehntes Kapitel.

Alexander.

Er brach nicht eher auf, als bis er Makedonien gegen die benachbarten barbarischen Völker gesichert und die Unterwerfung der Griechen vollendet hatte. Diese Unterwerfung diente ihm nur dazu, seine Unternehmung auszuführen; er machte die Eifersucht der Lakedämonier unschädlich; er griff die Seeprovinzen an; er ließ sein Landheer längs der Seeküste vorrücken, um nicht von seiner Flotte abgeschnitten zu werden; er bediente sich mit bewundernswürdigem Erfolg der Disziplin gegen die Ueberzahl; er sorgte, daß es den Truppen nicht an Lebensmitteln fehlte; und wenn es wahr ist, daß der Sieg ihm Alles verlieh, so that er auch Alles, um sich den Sieg zu verschaffen.

Im Anfange seiner Unternehmung, das heißt zu einer Zeit, wo eine Schlappe ihm den Garaus machen konnte, setzte er wenig aufs Spiel. Wenn das Glück ihn über die Ereignisse erhob, so war die Tollkühnheit bisweilen eins seiner Mittel. Wenn er vor seinem Aufbruch einen Zug gegen die Triballer und Illyrier unternimmt, so sieht man hier einen Krieg [a]), wie Cäsar ihn später in Gallien führte.

---

a) Arrhian im Leben Alexanders.

Nach Griechenland zurückgekehrt a) erobert und zerstört er Theben gleichsam wider Willen; vor der Stadt gelagert erwartet er, daß die Thebaner sich zum Frieden entschließen; sie beschleunigen selbst ihren Untergang. Wie es darauf ankommt b), die Seemacht der Perser zu bekämpfen, sehen wir die Kühnheit vielmehr auf Parmenions, die Weisheit auf Alexanders Seite. Sein Bestreben ging dahin, die Perser von der Küste abzuschneiden und sie dahin zu bringen, daß sie selbst ihre Seemacht, worin sie überlegen waren, aufgaben. Tyros hing aus Prinzip den Persern an, die seinen Handel und seine Seemacht nicht entbehren konnten; Alexander zerstörte es. Er nahm Aegypten, welches Darios von Truppen entblößt gelassen hatte, während er zahllose Heere in einer andern Welt zusammen brachte.

Durch den Uebergang über den Granikos machte Alexander sich zum Herrn der griechischen Kolonien; die Schlacht bei Issos gab ihm Tyros und Aegypten; die Schlacht bei Arbela gab ihm die ganze Erde.

Nach der Schlacht bei Issos läßt er Darios fliehen und ist nur damit beschäftigt, seine Eroberungen zu befestigen und zu ordnen; nach der Schlacht bei Arbela folgt er ihm so nahe auf dem Fuße c), daß ihm in seinem Reiche kein Schlupfwinkel bleibt. Darios betritt seine Städte und Provinzen nur, um sofort wieder daraus zu entweichen; die Märsche Alexanders sind so reißend schnell, daß man in dem Weltreich eher den Preis eines Wettlaufs, wie in den griechischen Spielen, als den Preis des Siegs zu sehen glaubt.

---

a) Ebendas.
b) Ebendas.
c) S. Arrhian, B. III.

So machte er seine Eroberung; sehen wir jetzt, wie er sie bewahrte.

Er gab denen nicht nach, welche begehrten [a]), er solle die Griechen als Herren und die Perser als Sklaven behandeln, er dachte nur darauf, beide Nazionen zu vereinigen und den Unterschied zwischen dem erobernden und dem überwundnen Volke aufzuheben; er verbannte nach der Eroberung alle Vorurtheile, deren er sich behuf ihres Gelingens bedient hatte; er nahm die Sitten der Perser an, um sie nicht empfindlich zu kränken, wenn er sie zur Annahme griechischer Sitten genöthigt hätte; aus diesem Grunde bezeigte er auch so große Ehrerbietung vor der Gemahlin und der Mutter des Darios und so große Enthaltsamkeit. Welch ein Eroberer, der von allen Völkern, die er sich unterworfen, beweint wird! welch ein Thronräuber, über dessen Tod die Familie des Königs, den er vom Throne gestoßen, Thränen vergießt! Dies ist ein Zug, von dem die Geschichtschreiber uns nicht berichten, daß irgend ein andrer Eroberer sich dessen rühmen könne.

Nichts befestigt eine Eroberung besser als die Vereinigung zwischen beiden Völkern durch Heirathen. Alexander nahm Weiber aus der Nazion, die er besiegt hatte; er empfahl den Männern in seiner Umgebung, es gleichfalls zu thun [b]); die übrigen Makedonier folgten diesem Beispiele. Die Franken und Burgunder erlaubten solche Ehen [c]); die Westgothen verboten sie in Spanien [d]), gestatteten sie aber

a) Es war der Rath des Aristoteles. S. Plutarch's moralische Werke, über das Glück Alexanders.

b) S. Arrhian, B. VII.

c) S. das Gesetz der Burgunder, Tit. XII, Art. 5.

d) S. das Gesetz der Westgothen, B. III, Tit. 5, §. 1, wodurch das alte Gesetz aufgehoben wird, welches, wie es dort heißt, mehr

später; die Longobarden erlaubten sie nicht nur, sondern begünstigten sie sogar [a]). Als die Römer Makedonien schwächen wollten, verordneten sie dort, daß keine Verbindungen durch Heirathen zwischen den Völkern der verschiednen Provinzen stattfinden sollten.

Alexander, welcher beide Völker zu vereinigen suchte, dachte darauf in Persien eine Menge griechischer Kolonien zu gründen; er baute zahllose Städte und verkittete, so zu sagen, alle Theile dieses neuen Reichs so gut, daß nach seinem Tode in der Unruhe und Verwirrung der furchtbarsten Bürgerkriege, während die Griechen sich untereinander zu vernichten strebten, keine persische Provinz sich empörte.

Um Griechenland und Makedonien nicht zu erschöpfen, schickte er nach Alexandria eine jüdische Kolonie [b]). Er bekümmerte sich nicht um die Sitten dieser Völker, wenn sie ihm nur treu waren.

Er ließ den besiegten Völkern nicht nur ihre Sitten, sondern auch ihre bürgerlichen Gesetze und oft sogar die Könige und Statthalter, die er bei ihnen vorgefunden. Er stellte Makedonier an die Spitze der Truppen, und Eingeborne an die Spitze der Regierung [c]); da er es lieber auf eine oder die andre besondre Untreue (die er bisweilen erfuhr), als auf eine allgemeine Empörung wollte an-

---

Rücksichten auf die Verschiedenheit der Nazionen, als auf die der Verhältnisse nahm.

a) S. das Gesetz der Longobarden, B. II, Tit. 7, §. 1 u. 2.

b) Die Könige von Syrien wichen von dem Plane der Gründer des Reichs ab und wollten den Juden die Sitten der Griechen aufzwingen; eben dies aber zog ihrem Staate furchtbare Erschütterungen zu.

c) S. Arrhian B. III. und Andre.

kommen lassen. Er ehrte die alten Tradizionen und alle Denkmäler des Ruhms oder der Eitelkeit der Völker [8]). Die persischen Könige hatten die Tempel der Griechen, der Babylonier und der Aegypter zerstört; er stellte sie wieder her [a]). Wenige Nazionen unterwarfen sich ihm, auf deren Altären er nicht Opfer brachte. Er schien nur erobert zu haben, um der besondre Monarch jeder Nazion und der erste Bürger jeder Stadt zu sein. Die Römer eroberten Alles, um Alles zu zerstören; er wollte Alles erobern, um Alles zu erhalten; und welches Land er auch durchzog, seine ersten Ideen, seine ersten Pläne waren immer darauf gerichtet, etwas zu thun, was dessen Wohlstand und Macht fördern könnte. Er fand die Mittel zu diesem Behuf vor Allem in der Größe seines Genies; sodann in der ihm eigenthümlichen Genügsamkeit und Sparsamkeit für seine Person [b]), so wie endlich in seiner maßlosen Freigebigkeit für großartige Gegenstände. Seine Hand blieb verschlossen für Privatausgaben; sie öffnete sich für Staatsausgaben. Galt es sein Hauswesen einzurichten? er war ein Makedonier. Galt es die Schulden der Soldaten zu bezahlen, die Griechen zu Theilnehmern seiner Eroberungen zu machen, das Glück eines jeden Kriegers in seinem Heere zu gründen? er war Alexander.

Er beging zwei schlechte Handlungen: er verbrannte Persepolis und tödtete Klitos. Er machte sie berühmt durch seine Reue, so daß man seine verbrecherischen Handlungen vergaß, um sich seiner Ehrfurcht vor der Tugend zu erin-

---

a) Arrhian, B. III.
b) Arrhian, B. VII.

8) Auch als er in die ehrwürdigen Palläste, Tempel und Grabhallen des alten Nazionalheiligthums Persepolis auf Antrieb einer Buhlerin die Brandfackel schleuderte? D. Ueb.

nern; so daß sie mehr für Unglücksfälle angesehen wurden, als für Dinge, die ihm anzurechnen seien; so daß die Nachwelt die Schönheit seiner Seele hart neben seinen Uebereilungen und Schwächen fand; so daß die Nachwelt ihn beklagen mußte und es nicht mehr möglich war, ihn zu hassen [9]).

Ich will ihn mit Cäsar vergleichen. Als Cäsar sich einfallen ließ, den Königen Asiens nachzuahmen, setzte er aus reiner Prahlerei die Römer in Verzweiflung; als Alexander den Königen Asiens nachahmte, handelte er durchaus dem Plane seiner Eroberung gemäß.

Funfzehntes Kapitel.

Neue Mittel, die Eroberung zu erhalten.

Für einen Monarchen, der einen großen Staat erobert, gibt es ein treffliches Verfahren, das eben so geeignet ist, den Despotismus zu mäßigen, als die Eroberung zu erhalten. Die Eroberer von China brachten es in Anwendung.

Um das besiegte Volk nicht zur Verzweiflung zu treiben und die Sieger nicht übermüthig zu machen, um einer Militärregierung vorzubeugen und beide Völker bei ihrer Pflicht zu erhalten, setzte die gegenwärtig über China herrschende

---

9) Nirgends zeigt sich Montesquieu's befangene Eingenommenheit für alles Alte auffallender, als in diesen ungemessenen Lobpreisungen auf Alexander. Verdient der Zögling des Aristoteles wegen des eines Nero und Heliogabal würdigen Mordes seines Lebensretters solche Nachsicht, wie milde müßte man dann z. B. den Tod Enghien's beurtheilen, dessentwegen man Napoleon, den Zögling der Revoluzion, der bei jenem Blutgericht nur durch die Rücksicht auf Frankreichs Sicherheit geleitet wurde, den gekrönten Wüthrichen aller Zeiten an die Seite stellte. D. Ueb.

tartarische Familie *) fest, daß jede Heeresabtheilung in den Provinzen zu gleichen Theilen aus Chinesen und Tartaren zusammengesetzt sein solle, damit die Eifersucht unter beiden Nazionen sie bei ihrer Schuldigkeit erhalte. Die Gerichtshöfe bestehen gleichfalls zur Hälfte aus Chinesen und zur Hälfte aus Tartaren. Die guten Wirkungen dieser Einrichtung sind nicht zu verkennen. 1) Halten beide Nazionen einander im Zaum; 2) bewachen beide die militärische und bürgerliche Macht, und die eine wird nicht durch die andre vernichtet; 3) kann die erobernde Nazion sich überall verbreiten, ohne sich zu schwächen und zu verlieren; sie wird fähig, einheimischen und auswärtigen Kriegen zu widerstehen. Diese Anordnung ist so vernünftig, daß eben dem Unterlassen derselben fast Alle, die auf Erden Eroberungen machten, ihren Untergang beizumessen hatten.

Sechzehntes Kapitel.

Von einem despotischen Staate, welcher erobert.

Ist die Eroberung unermeßlich, so setzt sie den Despotismus voraus. Hier genügt nicht das in den Provinzen verbreitete Heer; der Fürst muß ein besonders zuverlässiges Korps um sich haben, welches stets bereit ist, auf den Theil des Reichs, wo etwa Erschütterungen drohen, loszugehen. Diese Miliz muß die andren in den nöthigen Schranken halten und alle diejenigen zittern machen, denen man einiges Ansehen im Reiche zu lassen genöthigt war. Der Kaiser von China hat ein starkes Korps Tartaren um sich, welches für den Nothfall immer in Bereitschaft ist. Bei

*) Die mandschurische Dynastie der Zing (seit 1646).

dem Mogul*), bei den Türken, in Japan steht ein Korps im Solde des Fürsten, unabhängig von dem aus den Einkünften des Landes unterhaltnen Heere. Diese besondren Streitkräfte halten die allgemeinen in Respekt.

Siebenzehntes Kapitel.

Fortsetzung des Vorigen.

Wir sagten, daß die Staaten, welche der despotische Monarch erobert, in ein Lehensverhältniß treten müssen. Die Geschichtschreiber erschöpfen sich in Lobsprüchen über die Großmuth der Eroberer, welche die Krone den Fürsten, die sie besiegt hatten, wiedergaben. Die Römer waren demnach sehr großmüthig, da sie überall Könige machten, um Werkzeuge der Knechtschaft zu haben [a]). Eine solche Handlung ist eine nothwendige Maßregel. Behält der Eroberer den eroberten Staat, so werden die Statthalter, die er hinschickt, die Unterthanen so wenig im Zaum halten können, wie er selbst die Statthalter. Er wird sich genöthigt sehen, sein Erbland von Truppen zu entblößen, um sich des neuen zu versichern. Alles Unglück wird auf beiden Staaten zugleich lasten; der Bürgerkrieg des einen wird der Bürgerkrieg des andren sein. Gibt hingegen der Eroberer den Thron dem legitimen Fürsten zurück, so hat er an ihm einen nothwendigen Bundsgenossen, dessen eigne Streitkräfte die seinigen vermehren. Wir sahen, wie Schach Nadir die Schätze des Mogul eroberte und ihm Hindostan ließ.

a) Ut haberent instrumenta servitutis et reges.

*) Dessen Reich längst nicht mehr besteht. Wir machen hier ein für alle Mal darauf aufmerksam, die Zeit nicht zu vergessen, in welcher Montesquieu schrieb.

Destutt de Tracy's Kommentar

zum

zehnten Buche.

Von den Gesetzen in ihrer Beziehung zur Offensivmacht.

Die Vollendung des Völkerrechts wäre der Bund der Nazionen. Bis dahin fließt das Kriegsrecht aus dem Rechte der Nothwehr, und das Recht der Eroberung aus dem Kriegsrechte.

Unter obigem Titel handelt dies Buch von dem Rechte, Krieg zu führen, von dem, Eroberungen zu machen, von den Folgen der Eroberung, von dem Gebrauche, den man davon machen kann, und von den Mitteln, sie zu erhalten.

Das Recht, Krieg zu führen, welches einer Gesammtheit von Menschen zusteht, ist in dem Rechte eines jeden von ihnen als eines mit Empfindung und Vernunft begabten Wesens, seine Person und seine Interessen zu vertheidigen, begründet; denn eben um sie mit geringerer Mühe und mehr Erfolg zu vertheidigen, hat er sich in Gesellschaft mit andren Menschen vereinigt und so sein Recht der persönlichen Vertheidigung in das verwandelt, gemeinschaftlich mit jenen den Krieg zu führen.

Die Nazionen sind hinsichtlich ihres gegenseitigen Verhältnisses in dem Zustande, worin sich Wilde befinden würden, welche zu keiner Nazion gehören und durch kein Gesellschaftsband unter einander vereinigt sind, und die also, um Schutz zu finden, keinen Gerichtshof anrufen und keine öffentliche Macht in Anspruch nehmen könnten. Es müßte sich wohl jeder seiner persönlichen Kräfte behuf seiner Selbsterhaltung bedienen.

Um sich indessen nicht, wie die wilden Thiere, unablässig einander zu verschlingen, würden jene Menschen selbst genöthigt sein, sich der, wiewohl sehr unvollkommnen Fähigkeit, sich einander verständlich zu machen, zu bedienen; sich zu verständigen, wenn sie in Streit geriethen, da sonst ihre Zänkereien ewig dauern würden; unter einander diese oder jene Uebereinkunft zu treffen, sich gegenseitig in Ruhe zu lassen und bis auf einen gewissen Punkt auf die beschworne Treue zu zählen, sollten sie auch keine völlig sichre Bürgschaft dafür haben.

So machen es auch die Nazionen. Die rohesten schicken einander Unterhändler, Herolde, Gesandte, die man ehrt, schließen Verträge, stellen Geißeln. Die zivilisirtesten setzen sogar der Wuth der Zwietracht gewisse Schranken, während sie noch fortdauert. Sie bewilligen sich gegenseitig das Recht, die Todten zu begraben, sorgen für die Verwundeten und wechseln die Gefangnen aus, statt sie zu fressen oder wilde Rache an ihnen zu üben; andrerseits aber pflegen sie ohne Ausforderung, ohne Erklärung über diese Ausforderung und eine andre, daß diese oder die Genugthuung nicht hinreiche, den Frieden nicht zu brechen. Dies Alles gewinnt die Kraft angenommener Gebräuche und durch Uebereinkunft bestehender Regeln. Zwar entbehren diese Regeln der Zwangsmittel, um ihre Uebertretung zu verhüten [a]), machen aber nichts desto weniger jenes Recht aus, welches man Recht der Nazionen, Völkerrecht, jus gentium nennt.

Durch diese Ordnung der Dinge treten die Nazionen aus dem Zustande gänzlicher Vereinzelung, den wir anfangs schilderten, hervor und unter einander in den Zustand formloser und kaum in ihrem Grundriß vollendeter Gesellschaft, nicht viel anders, als wie er unter den Wilden besteht, die sich mit einer Art gegenseitigen Vertrauens zu einer und derselben Horde vereinigten, ohne zur Organisazion einer öffentlichen Macht fähig zu sein, welche die Rechte eines jeden von ihnen sichert. Schon in diesem Zustande ist das beste Verhaltungssystem im Allgemeinen Redlichkeit im Verein mit Klugheit, weil bei Zurückhaltung der Mittel der persönlichen Vertheidigung

---

a) Dies bewirkt eben, daß es keine wirklich positiven Gesetze sind, obgleich sie auf den ewigen Gesetzen der Natur beruhen. S. die Definizion des Wortes Gesetz im ersten Buche. (S. 104).

der aus dem allgemeinen Vertrauen und Wohlwollen sich ergebende Schutz an Sicherheit gewinnt. Dies ist es, was man zu Gunsten der Beobachtung der Regeln des Völkerrechts sagen kann; es ist die einzige Sankzion, deren diese Regeln für jetzt fähig sind.

Vielleicht erscheint es als eine Beleidigung gegen zivilisirte Nazionen zu sagen, sie befänden sich in einem ähnlichen Zustande wie die Individuen in einer formlosen und kaum im Grundriß vollendeten Gesellschaft. Indessen ist es gewiß schon ein bedeutender Schritt aus dem Zustande gänzlicher Vereinzelung herausgetreten zu sein; um zu dem der vollendeten und organisirten Gesellschaft zu gelangen, fehlt ihnen nur noch die Gründung eines gemeinschaftlichen Gerichtshofs und einer gemeinschaftlichen Zwangskraft, wie beides innerhalb eines Bundes bei den verbündeten Völkern und innerhalb einer Gesellschaft bei den Individuen, woraus sie zusammengesetzt ist, stattfindet.

Dieser zweite Schritt wurde jederzeit als ein nicht zu verwirklichendes Hirngespinst angesehen, und doch ist er vielleicht nicht so schwierig, als der erste oder die beiden ersten, welche ihm vorausgingen. Denkt man daran, wie viel Zeit und Mühe es bedurfte, bis die Menschen in ihrem ursprünglichen Zustande dahin gelangten, eine Sprache zu erfinden, um sich erträglich unter einander verstehen zu können, sich genug gegenseitiges Zutrauen einzuflößen, um erst kleinere, sodann größere Gesellschaften unter einander zu bilden; wie viel mehr es bedurfte, bis diese Gesellschaften aufhörten sich gegen einander genau so wie Heerden wilder Thiere zu verhalten, bis unter ihnen Wege der Mittheilung und sittliche Beziehungen ins Leben traten: so wird es als unendlich viel leichter erscheinen, daß diese sittlichen Beziehungen durch gehörige Organisazion zu wahrhaft geselligen werden. Es gab sicher eine Epoche, wo es schwieriger scheinen mußte, irgend eine Bundesrepublik zu bilden, als es dermalen ist, einen wahren Gesellschaftsvertrag unter mehrern großen Nazionen zu errichten; und es ist ein weiterer Abstand von dem ursprünglichen Zustande des Menschen bis zum achäischen Bunde, als von dem gegenwärtigen Zustande Europas bis zur regelmäßigen Verbündung aller seiner Theile. Das größte Hinderniß für diese Verbündung liegt unstreitig in den Monarchien, welche dieser

Welttheil enthält, weil sie sich dafür aus den im vorigen Buche angegebenen Gründen viel weniger eignen, als die Republiken. Doch wozu könnte alle Mühe dienen, ein solches Projekt für jetzt als ausführbar darzustellen? und wozu besonders nützte es, hartnäckig darauf zu beharren, daß es für alle Zeiten unmöglich sei? Es sind mehr Dinge möglich, als wir glauben; die Erfahrung beweist es alle Tage. Lassen wir die Zeit gewähren! Beeilen wir uns nicht zu sehr Träume zu verwirklichen, noch weniger aber die Hoffnungen braver Leute zu bekämpfen und zu zerstören!

Ich bedaure, daß Montesquieu sich bei Gelegenheit des Rechts der Nazionen, Krieg zu führen, nicht bemüht hat, die Grundideen des Völkerrechts zu entwickeln. Wir würden dadurch großes Licht hierüber gewonnen haben. Wenigstens aber müssen wir es ihm Dank wissen, daß er die Absurditäten aller unsrer alten Publizisten über diesen Gegenstand verworfen und noch mehr dafür, daß er ausdrücklich gesagt hat, das Recht Krieg zu führen sei ausschließlich in dem der Nothwehr begründet und es dürfe nie die Rede davon sein, die Waffen aus Gründen der Eigenliebe oder des Wohlstands zu ergreifen, noch weniger aber für den Ruhm oder vielmehr für die Eitelkeit eines Fürsten.

Aus dem Rechte, Krieg zu führen, fließt das Recht, Eroberungen zu machen. Die Vereinigung des ganzen Landes des besiegten Volks oder wenigstens eines Theils desselben mit dem eignen Gebiet ist das Mittel, seine Ueberlegenheit zu bethätigen, aus seinen Erfolgen Vortheil zu ziehen, die Macht des Feindes zu vermindern, indem man die eigne vermehrt und seine Ruhe für die Folge zu sichern. Die wilden Völker entbehren dies Mittel, den Zweck des Kriegs zu erreichen und den Frieden fest zu begründen. Es ist dies eine der Widerwärtigkeiten, die ihr Zustand mit sich bringt. Auch sind ihre Kriege grausam und, so zu sagen, ohne Ende; und sind erst einige Beispiele gegenseitigen Treuebruchs vorgekommen, so gibt es keine Möglichkeit der Ruhe mehr, als in der gänzlichen Vernichtung eines der beiden Krieg führenden Theile.

Jedoch wäre die Eroberung, wiewohl dem Unheil dieses äußersten Mittels vorzuziehen, doch immer ein Eingriff in das natürliche Recht

eines jeden Menschen, nur so lange er will das Mitglied einer Gesellschaft zu sein, wenn nicht das siegreiche Volk allen Bewohnern des eroberten Landes die Freiheit ließe, es zu verlassen, wie die Sieger selbst immer die Freiheit haben müssen auszuwandern, wenn es ihnen gut dünkt. Nur hinsichtlich der Besiegten kann man nach den obwaltenden Umständen und für eine gewisse Zeit einige Vorsichtsmaßregeln ergreifen und jene Freiheit Bedingungen unterwerfen. Bei alle dem aber muß sie stattfinden; und bei dieser Maßregel ist die Eroberung in den Augen der Gerechtigkeit gänzlich vorwurfsfrei, wenn der Krieg selbst gerecht war.

Jetzt entstehen zwei Fragen. Wann darf man Eroberungen machen und bis auf welchen Punkt sie ausdehnen? Und wie soll man nach dem Frieden das eroberte Land behandeln? Montesquieu setzt ausführlich aus einander, welche Interessen jede der von ihm unterschiednen Regierungen in Betreff jener beiden Punkte hat; er erörtert sogar sorgfältig, wie eine Nazion, welche eine andre unterjocht, sich zu verhalten hat, wenn sie sich ganz und gar in deren Gebiet festsetzt, wie die Tartaren in China und die Franken in Gallien.

Ich meines Theils werde zuerst diese letzte Annahme bei Seite lassen, weil ich darin nur einen Kriegszustand erblicke, der sich auf unbestimmte Zeit verlängert und so lange dauert, bis entweder die Sieger vertrieben sind oder beide Nazionen vollständig mit einander verschmolzen, sei es nun gutwillig oder mit Gewalt. Es kann also dort von keiner Befestigung des Friedens die Rede sein. Uebrigens kann dieser Fall nur zwischen einem barbarischen Volke und einer Nazion, die sich noch in einem sehr unvollkommnen Gesellschaftszustande befindet, stattfinden. Ich will mich aber nur mit den wahrhaft zivilisirten Nazionen beschäftigen.

Aus diesem letztern Grunde rede ich auch weder von den demokratischen noch von den despotischen Staaten, sondern nur von denen, welche durch die Aristokratie unter einem oder mehrern Häuptern regiert werden, oder unter einer Repräsentativregierung stehen. Diese Regierungen sind, wie wir gesehen haben, in gleichem Grade geeignet, über mehr oder minder ausgedehnte Länder zu herrschen; nicht

durch diese Rücksicht können sie demnach bewogen werden, einen Gebietszuwachs zu wünschen oder zu fürchten. Aber die Zweckmäßigkeit natürlicher Grenzen scheint mir von ganz andrer Wichtigkeit. Ich wiederhole meine schon ausgesprochene Ueberzeugung, daß eine Nazion nichts vernachlässigen darf, sich die bestmöglichen Grenzen zu verschaffen, daß sie aber auch, wenn sie dieselben erreicht hat, sie nie überschreiten soll. So lange sie also nicht zu diesem Zwecke gelangt ist, muß sie ihrem Gebiet alles Land hinzufügen, was sie im Frieden erwerben kann; ist sie aber dahin gekommen und sieht sich gleichwohl durch die Sorge für ihre künftige Sicherheit genöthigt, ihren Feind seines Gebiets ganz oder zum Theil zu berauben, so muß sie es nach meiner Ansicht irgend einem Volke abtreten, dessen Macht zu vergrößern in ihrem Interesse liegt, oder einen oder mehrere unabhängige Staaten daraus bilden, denen sie dann eine ihrer eignen analoge Regierung gibt. Sie wird nur die Vorsichtsmaßregel ergreifen, diesen neuen Staaten eine solche Macht zu verleihen, daß sie ihr keine Unruhe verursachen können, indessen doch im Stande sind, sich selbst zu behaupten, damit sie sich nicht fortwährend genöthigt sieht, sie zu beschützen und zu vertheidigen, denn dies wäre für sie eine Quelle sich ewig erneuernder Kriege.

In Betreff des, den Einwohnern der eroberten Länder, die man behält, gegenüber zu beobachtenden Verhaltens theile ich die Ansicht Montesquieu's, daß die Regierungen, welche, wie die verschiedenartigen Aristokratien nicht auf strenge Gerechtigkeit und feste Prinzipe gegründet sind, oft ihre neuen Unterthanen, um sie an sich zu fesseln, günstiger behandeln müssen als die alten. Die Repräsentativregierung aber, deren Grundlage absolute Billigkeit und Gleichheit ist, kann für die neu erworbnen Bürger nichts weiter thun, als sie in allen Stücken denen, welche sie schon besitzt, gleichstellen. Uebrigens thut sie damit gewiß genug zu ihren Gunsten, um sie bald mit ihrem neuen Loose zufrieden zu machen.

Bei dieser Gelegenheit bemerke ich, wie richtig Montesquieu's Betrachtung ist, daß „oft ein Volk viel dabei gewinnt, wenn es erobert wird“; und ich füge hinzu, daß dies besonders von solchen gilt, die von einer unter der Repräsentativregierung stehenden Nazion er-

obert werden; denn sie gewinnen zu gleicher Zeit auf Seiten der Freiheit und auf Seiten der Sparsamkeit, mögen sie nun selbst jener Nazion einverleibt oder dazu bestimmt werden, einen neuen nach denselben Prinzipen regierten Staat zu bilden. Eine solche Verändrung ist nicht sowohl Eroberung als Befreiung. Dies ist es eben, was diese Regierung allen andern so furchtbar macht; indem diese in ihren Streitigkeiten mit ihr die Interessen der eignen Unterthanen wider sich haben. Dies ist der Grund, weßhalb die ungeheuren Erwerbungen der französischen Republik sich ihr, trotz aller sich dawider setzenden bürgerlichen und religiösen Vorurtheile, mit solcher Leichtigkeit einverleibten; und eben so wird es in den vereinigten Staaten Nordamerikas, trotz aller fremden Intriguen, mit Louisiana gehen. Hätten die Franzosen diesen unermeßlichen Vortheil gut benutzt und sich nach Erlangung der natürlichen Grenzen, die sie wünschen konnten, nicht von ihren Prinzipen entfernt, so würden sie sich in sehr kurzer Zeit mit Staaten von gleicher Verfassung wie der ihrige umgeben haben, welche letztern als Schutzwehr gedient und seine Ruhe für immer gesichert hätten.

Ehe wir von diesem Gegenstande abgehen, zollen wir noch jenem tiefgedachten Ausspruche Montesquieu's unsre Huldigung, daß „eine Republik, welche frei bleiben will, keine Unterthanen haben darf". Dies ist auf eine Repräsentativregierung vollkommen anwendbar; und ich schließe daraus, daß sie keine überseeischen, dem Mutterstaate unterworfnen Besitzungen haben darf. Es kann ihr großen Nutzen schaffen, Kolonien zu gründen, um sich des Ueberflusses ihrer Bevölkerung zu entledigen oder um sich in Ländern, die sich für einen vortheilhaften Handel eignen, bequeme und freundschaftliche Verbindungen zu verschaffen. Sobald aber die Kolonien im Stande sind, durch sich selbst zu bestehen, muß sie dieselben emanzipiren; wie die Nordamerikaner in ihrem Bundessystem es mit den neuen Grafschaften machen, sobald sie einen gewissen Grad der Bevölkerung erlangt haben. Doch genug von dem Krieg und seinen Folgen. Jetzt zu etwas Anderm.

Elftes Buch.

Von den Gesetzen, welche die politische Freiheit in ihrer Beziehung zur Verfassung ausmachen.

Erstes Kapitel.

Allgemeiner Begriff.

Ich unterscheide die Gesetze, welche die politische Freiheit in ihrer Beziehung zur Verfassung ausmachen, von denen, welche sie in ihrer Beziehung zu dem Bürger ausmachen. Die erstern werden der Gegenstand dieses Buchs sein; von den letztern werde ich im folgenden Buche handeln.

Zweites Kapitel.

Verschiedne Bedeutungen, die man dem Worte Freiheit gegeben hat.

Es gibt kein Wort, welches mehr verschiedne Bedeutungen angenommen und auf so mancherlei Weise auf die Gemüther eingewirkt hätte, als das Wort Freiheit. Die Einen nahmen sie für die ihnen zustehende Befugniß, den, welchem sie eine tyrannische Macht verliehen, leicht wieder abzusetzen; Andre für die Befähigung, den selbst zu wählen, welchem sie gehorchen sollen; Andre für das Recht, bewaffnet zu sein und Gewaltthätigkeiten auszuüben; wieder Andre für das Privilegium, nur von Jemandem aus ihrer Nazion

oder nach ihren eignen Gesetzen regiert zu werden [a]). Ein gewisses Volk hielt die Freiheit lange Zeit für den Gebrauch einen langen Bart zu tragen [b]). Manche haben den Namen an eine gewisse Regierungsform geknüpft und die andren davon ausgeschlossen. Die, welchen die republikanische Regierung lieb geworden war, setzten sie nur in diese Regierung; die, welche eine monarchische Regierung genossen, wiesen ihr in der Monarchie ihren Platz an [c]). Kurz, Jeder nannte Freiheit die Regierung, welche seinen Gewohnheiten oder seinen Neigungen entsprach; und da man in einer Republik die Werkzeuge der Uebel, worüber man sich beklagt, nicht immer auf eine so empfindliche Art vor Augen hat, und da hier auch mehr die Gesetze und weniger die Vollzieher des Gesetzes zu sprechen scheinen, so setzt man die Freiheit gewöhnlich in die Republiken und schließt sie von den Monarchien aus. Da endlich in den Demokratien das Volk beinahe zu thun scheint, was es will, so hat man die Freiheit in Regierungen dieser Art zu finden geglaubt und die Macht des Volks mit der Freiheit des Volks vermengt.

---

a) „Ich habe", sagt Cicero, „das Edikt Scävola's abgeschrieben, welches den Griechen gestattet, ihre Streitigkeiten unter sich nach ihren Gesetzen abzumachen und in Folge dessen sie sich als freie Völker ansehen."

b) Die Russen konnten sich nicht darüber zufrieden geben, daß Zar Peter I. ihnen denselben abschneiden ließ.

c) Die Kappadoker schlugen die republikanische Verfassung, die ihnen die Römer anboten, aus.

Drittes Kapitel.

Was die Freiheit ist.

Es ist wahr, daß in den Demokratien das Volk zu thun scheint, was es will; die politische Freiheit aber besteht keineswegs darin, zu thun, was man will. In einem Staate d. h. in einer Gesellschaft, wo es Gesetze gibt, kann die Freiheit nur darin bestehen, das thun zu können, was man wollen soll, und nicht gezwungen zu sein, das zu thun, was man nicht wollen soll.

Man muß seinem Geiste einprägen, was Unabhängigkeit und was Freiheit ist. Die Freiheit ist das Recht Alles zu thun, was die Gesetze erlauben; und könnte ein Bürger thun, was sie verbieten, so hätte er keine Freiheit mehr, weil die andern ebenfalls diese Macht haben würden.

Viertes Kapitel.

Fortsetzung des Vorigen.

Die Demokratie und die Aristokratie sind ihrer Natur nach gar keine freie Staaten. Die politische Freiheit findet sich nur in gemäßigten Regierungen, ist aber auch hier nicht immer vorhanden; sie ist es nur, wenn man die Macht nicht mißbraucht; es ist aber eine ewige Erfahrung, daß jeder Mensch, der Macht in Händen hat, geneigt ist, sie zu mißbrauchen; er geht so weit, bis er Schranken findet. Wer sollte es denken! die Tugend selbst bedarf der Schranken.

Damit man die Macht nicht mißbrauchen könne, muß durch die Anordnung der Dinge die Macht der Macht Einhalt thun.

Eine Verfassung kann so beschaffen sein, daß Niemand gezwungen wird, etwas zu thun, wozu das Gesetz ihn nicht verpflichtet, und das nicht zu thun, was das Gesetz ihm gestattet.

Fünftes Kapitel.

Von dem Zweck der verschiednen Staaten.

Obgleich alle Staaten überhaupt einerlei Zweck haben, nämlich sich zu behaupten, hat jeder Staat doch noch einen besondern für sich. Rom hatte Vergrößerung zum Zweck; Lakedämon den Krieg; die jüdischen Gesetze die Religion; Massilia den Handel; die Gesetze Chinas die öffentliche Ruhe [a]); die Gesetze der Rhodier die Schifffahrt; der Zustand der Wilden die natürliche Freiheit; die despotischen Staaten im Allgemeinen die Lüste des Fürsten; die Monarchien seinen und des Staats Ruhm: die polnischen Gesetze haben die Unabhängigkeit jedes Privatmannes und, was daraus hervorgeht, die Unterdrückung Aller zum Zweck [b]).

Es gibt auch eine Nazion in der Welt, deren Verfassung unmittelbar auf die politische Freiheit abzweckt. Wir wollen die Prinzipe untersuchen, worauf sie dieselbe gründet. Sind sie gut, so wird sich die Freiheit darin wie in einem Spiegel zeigen.

Um die politische Freiheit in der Verfassung zu entdecken, braucht es nicht so viel Mühe. Kann man sie sehen, wo sie ist, wenn man sie gefunden hat, warum wollen wir sie erst suchen?

---

a) Natürlicher Zweck eines Staates, der keine äußern Feinde hat oder der sie durch Schutzmauern abgewehrt zu haben glaubt.

b) Nachtheil des liberum veto *).

*) Vermöge dessen jedem Landboten auf dem Reichstage das unumschränkte Recht zustand, die einmüthigen Beschlüsse aller Staatsgewalten zu annulliren.

Sechstes Kapitel.

Von der englischen Verfassung.

In jedem Staate gibt es dreierlei Gewalten; die gesetzgebende Macht, die vollziehende Macht in Dingen, die vom Völkerrecht abhängen, und die vollziehende Macht in Allem, was vom bürgerlichen Recht abhängt.

Vermöge der ersten Gewalt gibt der Fürst oder die Obrigkeit Gesetze auf eine gewisse Zeit oder auf immer und verbessert die bereits bestehenden oder schafft sie ab. Kraft der zweiten schließt er Frieden oder führt Krieg, schickt oder empfängt Gesandtschaften, setzt die Sicherheit auf festen Fuß, kommt den feindlichen Einfällen zuvor. Kraft der dritten straft er die Verbrechen oder entscheidet die Streitigkeiten der Privatleute. Man nennt diese letztere die richterliche Gewalt, die andre dagegen einfach die vollziehende Gewalt des Staats.

Die politische Freiheit bei einem Bürger ist jene Ruhe des Gemüths, welche aus der Meinung eines jeden von seiner Sicherheit entspringt; und damit man diese Freiheit habe, muß die Regierung so beschaffen sein, daß sich ein Bürger vor einem andern Bürger nicht zu fürchten braucht.

Ist die gesetzgebende Gewalt mit der vollziehenden in einer Person oder in einem und demselben obrigkeitlichen Staatskörper vereint, so gibt es keine Freiheit, weil man fürchten kann, derselbe Monarch oder derselbe Senat werde tyrannische Gesetze geben, um sie tyrannisch zu vollziehen.

Es gibt ferner keine Freiheit, wenn die richterliche Gewalt nicht von der gesetzgebenden und der vollziehenden getrennt ist. Wäre sie mit der gesetzgebenden Gewalt verbunden, so würde die Macht über Leben und Freiheit der Bürger willkürlich sein; denn der Richter wäre Gesetzge-

ber. Wäre sie mit der vollziehenden Gewalt verbunden, so könnte der Richter die Macht eines Unterdrückers besitzen.

Alles wäre verloren, wenn ein und derselbe Mensch oder dieselbe Korporazion der Vornehmen oder des Adels oder des Volks diese drei Gewalten, Gesetze zu geben, die öffentlichen Beschlüsse zu vollziehen und Verbrechen oder Streitigkeiten der Privatleute zu richten, zugleich ausübte.

In den meisten europäischen Königreichen ist die Regierung gemäßigt, weil der Fürst, welcher die beiden ersten Gewalten besitzt, die Ausübung der dritten seinen Unterthanen überläßt. Bei den Türken, wo diese drei Gewalten in der Person des Sultans vereint sind, herrscht ein abscheulicher Despotismus.

In den italienischen Republiken, wo die drei Gewalten vereint sind, findet sich weniger Freiheit, als in unsren Monarchien. Auch bedarf die Regierung dort, um sich zu behaupten, eben so gewaltsamer Mittel, wie die türkische; man denke an die Staatsinquisitoren [a]) und an den Block, in welchen jeder Angeber jeden Augenblick mit einem Zettel seine Anklage werfen kann.

Man denke sich die Lage eines Bürgers in diesen Republiken. Derselbe obrigkeitliche Körper hat als Vollzieher der Gesetze alle die Macht, die er sich als Gesetzgeber beigelegt. Er kann durch seine allgemeinen Willenserklärungen den Staat verheeren; und da er überdies die richterliche Gewalt besitzt, kann er durch seine besondern Beschlüsse jeden Bürger ins Verderben stürzen.

Alle Macht ist dort nur eine: und obgleich kein äußrer

---

a) Zu Venedig.

Pomp stattfindet, der einen despotischen Fürsten verriethe, so fühlt man ihn doch jeden Augenblick.

Auch fingen alle Fürsten, welche nach despotischer Macht strebten, immer damit an, alle Magistraturen in ihrer Person zu vereinen und mehrere Könige in Europa alle hohen Aemter ihres Staats.

Ich glaube wohl, daß die reine Erbaristokratie der italienischen Republiken dem Despotismus Asiens nicht ganz genau entspricht. Die Menge der Magistratspersonen mildert bisweilen die Magistratur; nicht alle Adligen wirken jedesmal bei denselben Beschlüssen mit; man bildet verschiedne Gerichtshöfe, welche einander mäßigen. So hat in Venedig der große Rath die gesetzgebende Gewalt; der Pregadi die vollziehende; der Rath der Vierzig die richterliche. Das Unglück aber ist, daß diese verschiednen Gerichtshöfe durch Magistratspersonen einer und derselben Korporazion gebildet werden, was nicht viel besser ist, als ein und dieselbe Macht.

Die richterliche Gewalt darf nicht einem permanenten Senat übertragen, sondern von Personen, die aus der Gesammtheit des Volks [a]) genommen sind, zu bestimmten Zeiten des Jahrs auf gesetzlich vorgeschriebne Weise ausgeübt werden, damit sie ein Tribunal ausmachen, das nur so lange dauert, als die Nothwendigkeit es erfordert.

Indem auf diese Weise die bei den Menschen so schreckliche richterliche Gewalt weder an einen gewissen Stand, noch an einen gewissen Beruf gebunden ist, wird sie, so zu sagen, unsichtbar und zu Nichts. Man hat nicht beständig Richter vor Augen und man fürchtet die Magistratur und nicht die Magistratspersonen.

---

a) Wie in Athen.

Bei großen Anklagen muß selbst der Verbrecher, zugleich mit dem Gesetz, sich die Richter wählen oder wenigstens eine so große Anzahl verwerfen können, daß die, welche übrig bleiben, als von ihm selbst gewählt angesehen werden dürfen.

Die beiden andern Gewalten wären eher permanenten Magistraten oder Korporazionen zu verleihen; weil sie nicht einer Privatperson gegenüber ausgeübt werden, indem die eine nur der allgemeine Wille des Staats und die andre nur die Vollziehung dieses allgemeinen Willens ist.

Dürfen aber die Gerichtshöfe nicht stehend sein, so müssen es doch die Rechtssprüche bis insoweit sein, daß sie immer nur der genaue Text des Gesetzes sind. Wären sie ein besondres Gutachten des Richters, so würde man in der Gesellschaft leben, ohne genau die Verbindlichkeiten zu kennen, welche man damit übernimmt.

Die Richter müssen auch von dem Stande des Beklagten oder seine Pairs sein, damit er sich nicht in den Kopf setzen kann, er sei Leuten in die Hände gefallen, die geneigt wären, gewaltthätig gegen ihn zu verfahren.

Ueberläßt die gesetzgebende Gewalt der vollziehenden das Recht, Bürger zu verhaften, welche wegen ihrer Aufführung Bürgschaft leisten können, so ist es um die Freiheit geschehen; es sei denn, daß sie nur verhaftet sind, um sich ohne Aufschub wegen einer Anklage, auf die das Gesetz, falls sie erwiesen wird, Lebensstrafe gesetzt hat, zu verantworten. In diesem Falle sind sie wirklich frei, da sie nur der Macht des Gesetzes unterworfen sind.

Glaubte aber die gesetzgebende Gewalt sich durch irgend eine geheime Verschwörung gegen den Staat oder durch ein Einverständniß mit den auswärtigen Feinden gefährdet, so würde sie auf eine kurze und bestimmte Zeit der vollziehenden Macht gestatten können, die verdächtigen Bürger zu ver-

haften, welche in diesem Fall ihre Freiheit nur eine Zeit lang verlören, um sie für immer zu bewahren.

Und dies ist das einzige vernunftgemäße Mittel, die tyrannische Magistratur der Ephoren und der eben so despotischen Staatsinquisitoren in Venedig zu ersetzen.

Da in einem freien Staate Jedermann, der für geistig frei angesehen wird, sich selbst regieren soll, so müßte das Volk in seiner Gesammtheit die gesetzgebende Gewalt besitzen; da dies aber in großen Staaten unmöglich und in kleinen von vielen Nachtheilen unzertrennlich ist, so muß das Volk durch Repräsentanten Alles thun, was es nicht durch sich selbst thun kann.

Man kennt die Bedürfnisse seiner Stadt weit besser, als die der andern; und man urtheilt richtiger über die Fähigkeit seiner Nachbarn, als über die seiner andern Landsleute. Es müssen also die Glieder des gesetzgebenden Körpers nicht unmittelbar aus der Masse der Nazion genommen werden; sondern es ist zweckmäßig, daß in jedem Hauptorte die Einwohner sich einen Repräsentanten wählen.

Der Hauptvortheil der Repräsentanten ist, daß sie fähig sind, die Staatsangelegenheiten zu erörtern. Das Volk eignet sich dazu durchaus nicht; dies eben ist einer der großen Uebelstände der Demokratie.

Es ist nicht nöthig, daß die Repräsentanten, die von denen, welche sie gewählt, mit einer allgemeinen Instrukzion versehen sind, bei jeder einzelnen Angelegenheit eine besondre erhalten, wie dies bei den Reichstagen in Deutschland üblich ist. Zwar würde auf diese Weise das Wort der Deputirten mehr der Ausdruck der Stimme der Nazion sein. Doch würde dies die Beschlüsse unendlich in die Länge ziehen, jeden Deputirten zum Herrn aller andern machen und bei

den dringendsten Gelegenheiten die ganze Kraft der Nazion durch den Eigensinn eines Einzigen lähmen können.

Repräsentiren die Deputirten, bemerkt Sidney sehr richtig, ein Volk in seiner Gesammtheit, wie in Holland, so müssen sie ihren Kommittenten Rechenschaft ablegen; etwas Andres ist es, wenn sie von Städten und Flecken abgeordnet werden, wie in England.

Alle Bürger in den verschiednen Distrikten müssen das Recht haben, bei der Wahl des Deputirten ihre Stimme abzugeben, außer denen, welche sich in einem solchen Zustande der Niedrigkeit befinden, daß man annehmen kann, sie hätten keinen eignen Willen.

Es war ein großer Fehler bei den meisten alten Republiken, daß dem Volke das Recht zustand, thätige und schnelle Vollziehung heischende Beschlüsse zu fassen, eine Sache, wozu es völlig untüchtig ist. Es darf bei der Regierung nur insofern betheiligt sein, als es seine Repräsentanten wählt, wozu es sehr geschickt ist. Denn gibt es auch nur wenig Leute, welche genau den Grad der Fähigkeit der Menschen kennen, so kann doch jeder im Allgemeinen wissen, ob der, den er erwählt, mehr Einsicht besitzt, als die meisten andern.

Die Korporazion der Repräsentanten darf eben so wenig gewählt werden, um irgend einen aktiven Beschluß zu fassen, wozu sie sich nicht wohl eignen würde; sondern um Gesetze zu geben, oder zu sehen, ob man die, welche sie gegeben, gut vollzogen, eine Obliegenheit, zu der sie sich sehr gut und zwar ausschließlich eignet.

Es gibt in einem Staate immer Leute, die sich durch Geburt, Reichthümer oder Ehrenstellen auszeichnen. Würden sie aber unter das Volk gemengt und hätten nur eine Stimme, wie die andern, so wäre die gemeinsame Freiheit

ihre Sklaverei und sie hätten kein Interesse, sie zu vertheidigen, weil die meisten Beschlüsse gegen sie sein würden. Ihre Theilnahme an der Gesetzgebung muß im Verhältniß zu den übrigen Vorzügen stehen, welche sie im Staate besitzen; und dies geschieht, wenn sie eine Korporazion bilden, welche berechtigt ist, den Unternehmungen des Volks Einhalt zu thun, wie das Volk den ihrigen.

Die gesetzgebende Gewalt wird demnach sowohl der Korporazion des Adels als der zur Repräsentazion des Volks erwählten übertragen werden und beide werden für sich ihren verschiednen Absichten und Interessen gemäß ihre besondern Versammlungen und Berathschlagungen halten.

Von den drei Gewalten, wovon wir geredet haben, ist die richterliche gewissermaßen für nichts zu achten. Es bleiben nur zwei; und da sie einer regelnden Gewalt bedürfen, um sie zu mäßigen, eignet sich der Theil des gesetzgebenden Körpers, welcher aus Adligen besteht, sehr wohl, diese Wirkung hervorzubringen.

Die Korporazion des Adels muß erblich sein. Der Adel ist es erstens seiner Natur nach; und überdies muß er ein großes Interesse dabei haben, seine an sich gehässigen und in einem freien Staate nothwendig immer gefährdeten Vorzüge zu bewahren.

Da aber eine erbliche Gewalt verleitet werden könnte, ihre besondern Interessen zu verfolgen und die des Volks zu vergessen, ist es nöthig, daß sie in Dingen, wo man im höchsten Grade dabei interessirt ist, sie zu verführen, wie bei den Gesetzen, welche die Erhebung des Geldes betreffen, nur vermittelst ihrer Prohibitivgewalt, nicht aber auf eine positive Weise an der Gesetzgebung Theil nimmt.

Positive Gewalt nenne ich das Recht, selbst anzuordnen oder das von einem Andern Angeordnete zu verbessern.

Prohibitivgewalt nenne ich das Recht, den von einem Andern gefaßten Beschluß ungültig zu machen; worin die Gewalt der Tribunen in Rom bestand. Und wiewohl der, welcher die Prohibitivgewalt besitzt, auch berechtigt sein kann zu billigen, so ist dann doch diese Billigung nichts Andres als eine Erklärung, daß er von seiner Prohibitivgewalt keinen Gebrauch machen will, und fließt aus derselben.

Die vollziehende Gewalt muß sich in den Händen eines Monarchen befinden, weil dieser Theil der Regierung, der fast immer einer augenblicklichen Wirksamkeit bedarf, besser durch Einen, als durch Viele verwaltet wird; wogegen das, was von der gesetzgebenden Gewalt abhängt, oft besser durch Viele, als durch einen Einzigen angeordnet wird.

Wenn es gar keinen Monarchen gäbe und man die vollziehende Gewalt einer gewissen Anzahl von Personen aus dem gesetzgebenden Körper anvertraute, so würde keine Freiheit mehr sein; beide Gewalten wären dann vereinigt, indem die nämlichen Personen zu Zeiten bei beiden betheiligt wären und immer betheiligt sein könnten.

Würde der gesetzgebende Körper eine geraume Zeit hindurch nicht zusammen berufen, so gäbe es keine Freiheit mehr, denn entweder würde kein Beschluß hinsichtlich der Gesetzgebung mehr gefaßt werden und der Staat sänke in Anarchie; oder diese Beschlüsse würden von der vollziehenden Gewalt ausgehen und diese dadurch unumschränkt werden.

Es wäre aber auch unnütz, wenn der gesetzgebende Körper beständig versammelt bliebe. Dies wäre unbequem für die Repräsentanten und würde überdies die vollziehende Gewalt zu sehr beschäftigen, die nicht daran denken würde, zu vollziehen, sondern nur ihre Prärogativen und ihr Vollziehungsrecht zu schützen.

Ferner könnte es, wenn der gesetzgebende Körper fortwährend versammelt bliebe, geschehen, daß man nur die mit Tode abgegangnen Deputirten durch neue ersetzte, und in diesem Falle würde, wenn der gesetzgebende Körper einmal in Verderbniß gerathen wäre, das Uebel unheilbar sein. Folgen verschiedne gesetzgebende Körper auf einander, so richtet das Volk, welches von dem zur Zeit bestehenden eine üble Meinung hegt, seine Hoffnungen mit Recht auf den, welcher nach ihm an die Reihe kommen wird; wären es aber immer dieselben Personen, so würde das Volk, wenn es sie einmal in Verderbniß sähe, nichts mehr von ihren Gesetzen hoffen, es würde in Wuth gerathen, oder in Indolenz versinken.

Der gesetzgebende Körper darf sich nicht selbst versammeln; denn eine Korporazion wird nur als willensfähig angesehen, wenn sie versammelt ist, und versammelte sie sich nicht einmüthig, so könnte man nicht sagen, welcher Theil in Wahrheit der gesetzgebende Körper sei, der versammelte oder der nicht versammelte. Besäße er das Recht, sich selbst zu vertagen, so könnte es sich zutragen, daß er sich nie vertagte, und dies wäre gefährlich, falls er einen Anschlag gegen die vollziehende Gewalt beabsichtigte. Ueberdies ist zu gewissen Zeiten der Zusammentritt des gesetzgebenden Körpers zweckmäßiger, als zu andern; es ist also nöthig, daß die vollziehende Gewalt die Zeit der Abhaltung und der Dauer dieser Versammlungen den ihr bekannten Umständen gemäß anordne.

Hat die vollziehende Gewalt nicht das Recht, den Unternehmungen des gesetzgebenden Körpers Einhalt zu thun, so wird dieser despotisch werden; denn da er sich alle Gewalt, die er nur zu ersinnen vermag, beilegen kann, so wird er alle andern Gewalten vernichten.

Dagegen darf die gesetzgebende Gewalt nicht die Befugniß haben, der vollziehenden Einhalt zu thun. Denn da der Vollziehung durch ihre Natur selbst Schranken gesetzt sind, wäre es unnütz, sie zu beschränken, abgesehen davon, daß sie immer nur bei augenblicklich dringenden Fällen ausgeübt wird. Die Gewalt der römischen Tribunen war zu mißbilligen, insofern sie nicht nur die Gesetzgebung, sondern auch die Vollziehung hemmte, was die größten Uebel herbeiführte.

Darf aber in einem freien Staate der gesetzgebenden Gewalt nicht das Recht zustehen, der vollziehenden Einhalt zu thun, so hat sie das Recht und muß die Befugniß haben, zu untersuchen, auf welche Weise die Gesetze, die sie gegeben, vollzogen worden sind; und dies ist eben der Vorzug dieser Regierung vor jener von Kreta und Lakedämon, wo die Kosmen und die Ephoren über ihre Verwaltung keine Rechenschaft ablegten.

Welcher Art aber diese Untersuchung sei, in keinem Falle darf der gesetzgebende Körper die Macht haben, die Person und folglich die Aufführung dessen, dem die Vollziehung zusteht, zu richten. Seine Person muß heilig sein. Er ist dem Staate nothwendig, damit der gesetzgebende Körper nicht tyrannisch wird, und von dem Augenblick an, da er angeklagt oder verurtheilt würde, gäbe es keine Freiheit mehr.

In diesen Fällen würde der Staat keine Monarchie sein, sondern eine Republik, die aber nicht frei wäre. Da aber der, welcher vollzieht, nicht schlecht vollziehen kann, ohne schlechte Rathgeber zu haben, welche die Gesetze als Minister hassen, obgleich sie als Menschen durch dieselben begünstigt werden; so können diese zur Verantwortung gezogen und bestraft werden. Und dies ist der Vorzug dieser Regierung

vor der von Knidos, wo das Gesetz nicht erlaubte, die Amymonen a), auch nicht einmal nach ihrer Amtsverwaltung b), vor Gericht zu fordern, und wo sich also das Volk wegen der Ungerechtigkeiten, die ihm widerfahren waren, niemals Recht verschaffen konnte.

Obgleich im Allgemeinen die richterliche Gewalt mit keinem Theile der gesetzgebenden vereint sein darf, so leidet dies doch drei, in dem besondern Interesse dessen, der gerichtet werden soll, begründete Ausnahmen.

Die Großen sind immer dem Neide ausgesetzt; und würden sie vom Volke gerichtet, so könnten sie in Gefahr kommen und würden nicht das Privilegium genießen, welches dem geringsten Bürger in einem freien Staate zusteht, von seines Gleichen gerichtet zu werden. Die Adligen müssen also nicht vor die gewöhnlichen Gerichtshöfe der Nazion, sondern vor jenen Theil des gesetzgebenden Körpers, der aus Adligen besteht, gefordert werden.

Es könnte geschehen, daß das Gesetz, welches zugleich hellsehend und blind ist, in gewissen Fällen zu streng wäre. Die Richter der Nazion aber sind, wie gesagt, nur der Mund, der die Worte des Gesetzes ausspricht; unbeseelte Wesen, die weder die Kraft, noch die Strenge derselben mäßigen können. Eben der Theil des gesetzgebenden Körpers also, von dem wir sagten, daß er bei einer andern Gelegenheit ein nothwendiger Gerichtshof sei, ist es auch bei dieser. Seiner höchsten Autorität kommt es zu, das Gesetz

---

a) So hießen die, dort jährlich vom Volke gewählten Obrigkeiten. S. Stephan v. Byzanz.

b) Man konnte die römischen Magistrate nach dem Ablauf ihrer Magistratur in Anklagestand versetzen. S. bei Dionys von Halikarnaß, B. IX, die Sache des Tribun Genutius.

zu Gunsten des Gesetzes selbst zu mäßigen, indem er einen minder strengen Ausspruch fällt, als jenes.

Es könnte sich ferner zutragen, daß ein Bürger in Staatsangelegenheiten die Rechte des Volks verletzte und Verbrechen beginge, welche die bestehenden Magistrate nicht strafen könnten oder wollten. Im Allgemeinen aber kann die gesetzgebende Gewalt nicht richten und noch weniger kann sie es in diesem besondern Fall, wo sie die betheiligte Partei, nämlich das Volk repräsentirt. Sie kann also nur Anklägerin sein. Aber vor wem soll sie klagen? Wird sie sich vor den Tribunalen des Gesetzes erniedrigen, die geringer als sie sind, und überdies aus Leuten bestehen, welche so gut Volk sind, wie sie, und daher durch die Autorität eines so großen Anklägers sich würden hinreißen lassen? Nein: um die Würde des Volks und die Sicherheit des Einzelnen zu erhalten, muß der gesetzgebende Theil des Volks vor dem gesetzgebenden Theil des Adels klagen, welcher weder dieselben Interessen noch dieselben Leidenschaften hat.

Hierin besteht der Vorzug dieser Regierung vor den meisten alten Republiken, wo der Mißbrauch stattfand, daß das Volk Richter und Kläger zugleich war.

Die vollziehende Macht soll, wie gesagt, vermittelst ihrer Prohibitivgewalt an der Gesetzgebung Theil nehmen; widrigenfalls sie sich bald ihrer Vorrechte beraubt sehen würde. Nimmt dagegen die gesetzgebende Macht Theil an der Vollziehung, so wird die vollziehende Gewalt ebenfalls verloren sein.

Nähme der Monarch vermittelst seiner positiven Gewalt, d. h. Befugniß anzuordnen, an der Gesetzgebung Theil, so gäbe es keine Freiheit mehr. Da er aber dennoch an der Gesetzgebung Theil haben muß, um sich zu vertheidigen, so muß es vermittelst seiner Befugniß, zu verhindern, geschehen.

Die Ursache, weßhalb die Regierung in Rom verwandelt wurde, war, daß der Senat, der einen Theil der vollziehenden Gewalt, und die Magistrate, die den andern besaßen, nicht, wie das Volk, die Befugniß zu verhindern hatten.

Dies also ist die Grundverfassung der Regierung, wovon wir reden. Da der gesetzgebende Körper aus zwei Theilen besteht, so wird einer den andern durch die gegenseitige Befugniß, zu verhindern, gleichsam gebunden halten. Alle beide werden durch die vollziehende Gewalt eingeschränkt, die es ihrerseits wieder durch die gesetzgebende ist.

Diese drei Gewalten müßten zur Ruhe oder Unthätigkeit führen. Da sie aber durch die nothwendige Bewegung der Dinge gleichfalls zur fortschreitenden Bewegung genöthigt werden, so sind sie gezwungen, dies in Uebereinstimmung zu thun.

Da die vollziehende Gewalt nur vermittelst ihrer Befugniß zu verhindern an der gesetzgebenden Theil nimmt, kann sie sich nicht in die Debatten über die Staatsangelegenheiten einmischen. Es ist nicht einmal nöthig, daß sie selbst Vorschläge thut, da sie jedesmal die gefaßten Beschlüsse mißbilligen und so die Entscheidungen über Vorschläge, die ihr nicht genehm sind, verwerfen kann.

In einigen alten Republiken, wo dem Volke noch die Berathschlagung über Staatsangelegenheiten zustand, war es natürlich, daß die vollziehende Gewalt sie vorschlug und mit ihm in Erwägung nahm, ohne welches eine seltsame Verwirrung in den Beschlüssen würde entstanden sein.

Wenn die vollziehende Gewalt über die Erhebung der öffentlichen Gelder anders als durch ihre Zustimmung verfügt, so gibt es keine Freiheit mehr, weil sie in dem wichtigsten Punkte der Gesetzgebung zur gesetzgebenden Macht wird.

Wenn die gesetzgebende Gewalt nicht von Jahr zu Jahr,

sondern für immer über die Erhebung der öffentlichen Gelder verfügt, so läuft sie Gefahr, ihre Freiheit zu verlieren, weil dann die vollziehende Gewalt nicht mehr von ihr abhängt; und wenn man ein solches Recht auf immer erhält, so ist es ziemlich gleichgültig, ob man es von sich oder von einem Andern hat. Eben so ist es, wenn sie nicht von Jahr zu Jahr, sondern auf immer über die Land- und Seemacht verfügt, welche sie der vollziehenden Gewalt anvertrauen soll.

Damit der, welcher vollzieht, nicht unterdrücken kann, müssen die Heere, welche man ihm anvertraut, aus dem Volke bestehen und von eben dem Geiste wie das Volk beseelt sein, wie dies in Rom bis zur Zeit des Marius der Fall war. Und um dies zu erlangen, hat man nur zwei Mittel; entweder daß die, welche man beim Heere anstellt, genug Vermögen besitzen, um die andern Bürger wegen ihres Verhaltens sicher zu stellen, oder daß sie nur auf ein Jahr in Dienst genommen werden, wie es in Rom gebräuchlich war; oder, wenn man ein stehendes Truppenkorps hat und die Soldaten zur niedrigsten Klasse der Nazion gehören, so muß die gesetzgebende Gewalt sie abdanken können, sobald sie es verlangt; die Soldaten müssen bei den Bürgern wohnen und weder ein abgesondertes Lager noch Kasernen noch Kriegsplätze haben.

Ist das Heer einmal errichtet, so darf es nicht unmittelbar von dem gesetzgebenden Körper, sondern von der vollziehenden Gewalt abhängen und zwar vermöge der Natur der Sache, indem sein Beruf mehr in Thaten, als in Berathschlagungen besteht.

Die Denkart der Menschen bringt es mit sich, daß man den Muth höher schätzt, als die Furchtsamkeit, die Thätigkeit höher als die Klugheit, die That höher als den Rath.

Das Heer wird immer einen Senat verachten und seine Befehlshaber ehren, es wird sich nichts aus den Befehlen machen, die ihm von Seiten einer Korporazion zugesandt werden, deren Mitglieder es für furchtsam und deßwegen für unwürdig hält, sich von ihnen befehlen zu lassen. Sobald also die Armee einzig und allein von dem gesetzgebenden Körper abhängt, so hat man eine Militärregierung; und findet jemals das Gegentheil statt, so ist es die Wirkung irgend welcher außerordentlichen Umstände, sei es nun, daß das Heer immer abgesondert ist, oder daß es aus mehreren Korps besteht, deren jedes von seiner besondern Provinz abhängt, oder daß die Hauptstädte treffliche Plätze sind, die schon ihre Lage schützt und wo sich keine Truppen befinden.

Holland ist noch mehr in Sicherheit, als Venedig; es würde die rebellischen Truppen ersäufen, es würde sie aushungern. Sie sind nicht in Städten einquartirt, woraus sie ihren Unterhalt ziehen könnten; dieser Unterhalt ist also gänzlich durch den Willen des Staats bedingt.

Schützen in dem Falle, wo das Heer durch den gesetzgebenden Körper regiert wird, besondre Umstände vor einer Militärregierung, so werden sich andre Nachtheile einstellen. Eins oder das Andre; entweder muß das Heer die Regierung stürzen, oder die Regierung das Heer schwächen.

Und diese Schwächung wird aus einer sehr unglückweissagenden Ursache herrühren; sie wird aus der Schwäche der Regierung selbst entspringen.

Liest man Tacitus' vortreffliches Werk über die Sitten der Germanen [a]), so sieht man, daß von ihnen die Englän-

a) De minoribus rebus principes consultant, de majoribus omnes, ita tamen, ut ea quoque, quorum penes plebem arbitrium est, apud principes pertractentur. (Tac. Germ. XI. „Ueber geringfügigere Angelegenheiten berathen die Fürsten, über die wich-

der die Idee ihrer politischen Regierung hergenommen haben. Dies schöne System ist in den Wäldern erfunden [1]).

Wie alle menschlichen Dinge ein Ende nehmen, wird auch der Staat, von dem wir reden, seine Freiheit verlieren und untergehen. Rom, Lakedämon und Karthago sind ja untergegangen. Er wird untergehen, wenn die gesetzgebende Gewalt mehr, als die vollziehende, verdorben sein wird.

---

tigern Alle; doch so, daß auch die, worüber dem Volke die Entscheidung zusteht, bei den Fürsten zur Berathung kommen.")

1) Wär' es möglich? Sollte in der That das Haus der Peers, das Haus der Gemeinen, das Schiedsgericht (court of equity), der Admiralitätshof aus dem Schwarzwalde stammen? Eben so gern möchte ich annehmen, die Predigten eines Tillotson und Smalridge seien von jenen altdeutschen Zauberinnen abgefaßt, die aus der Art, wie das Blut der von ihnen auf dem Opferaltar geschlachteten Gefangnen floß, über den Ausgang des Kriegs weissagten. Wurden nicht etwa auch die englischen Tuchmanufakturen in den Wäldern erfunden, wo die Germanen, nach Tacitus, lieber von Raub lebten, als arbeiteten? — Warum will man nicht lieber den Reichstag von Regensburg, als das englische Parlament in den deutschen Wäldern finden? Regensburg müßte doch wohl eher als London ein, in Germanien erfundnes System sich zu Nutze gemacht haben. V. *)

*) In dem Schwarzwalde bei den räuberischen Sueven dürfen wir freilich die Grundzüge der englischen Staats- und Rechtsverfassung nicht suchen, wohl aber in den alten sächsischen Gauen zwischen Niederrhein und Niederelbe, so wenig dies auch Voltaire und selbst dem sonst so unbefangnen Destutt einleuchtet, während Montesquieu, dessen glückliche historische Intuizion wir noch öfter, als mit d'Alembert seine Belesenheit zu bewundern Gelegenheit haben, wohl durch gewichtigere historische Reminiszenzen und Kombinazionen, als blos durch jene Stelle im Tacitus, die rechte Spur fand. Er wußte, daß die Engländer Sachsen sind, daß der Sachse Alfred die englischen Grundgesetze nicht gab, sondern nur die uralten aus Deutschland mit herübergebrachten Satzungen, das Wittenagemot (die älteste Form des Parlaments), die Geschwornengerichte ꝛc. bestätigte und weiter ausbildete und daß eben diese altsächsischen Institutionen der Kern waren, woraus sich durch spätere Uebereinkünfte der Könige (Heinrich **I.**, Johann, Karl **I.** und **II.**, Wilhelm **III.** ꝛc.) die englische Verfassung, wie sie ist, entwickelte. — Das deutsche Volk dagegen verdankt den Verlust seiner alten Rechte wohl hauptsächlich dem, durch unglückliche Begriffsverwirrung erzeugten Streben seiner Könige nach

Es ist nicht meine Sache, zu untersuchen, ob die Engländer wirklich diese Freiheit genießen oder nicht; es genügt mir, zu sagen, daß sie durch ihre Gesetze besteht, und weiter suche ich nichts.

Ich will dadurch die andern Regierungen durchaus nicht verkleinern; ich will nicht sagen, daß diese äußerste politische Freiheit diejenigen, welche nur eine gemäßigte besitzen, kränken müsse. Wie sollte ich dies sagen, ich, der ich glaube, daß selbst die Uebertreibung der Vernunft nicht immer wünschenswerth ist und daß die Menschen sich fast immer besser bei dem Mittelmäßigen, als bei dem Aeußersten befinden?

Harrington hat in seiner Oceana gleichfalls untersucht, welches der höchste Grad von Freiheit sei, wozu die Verfassung eines Staats gelangen kann. Man kann aber von ihm sagen, daß er diese Freiheit nur gesucht, nachdem er sie verkannt hat, und daß er Chalkedon gebaut, während er das Ufer von Byzanz vor Augen hatte.

---

dem Phantom der römischen Kaiserkrone. Den Schatten ausländischer Macht der Würde eines nur durch das Gesetz beschränkten Oberhauptes ihres eignen freien Volks vorziehend, machten sie, jene zu erringen, die Deutschen zu einem erobernden Volke, was bei der damaligen Art Krieg zu führen, nothwendig zur Lehnsaristokratie, zu immer mehr Ueberhandnehmen der Tyrannei der Dynasten, zur Abolizion der wesentlichsten Rechte des Volks, so wie endlich zur gänzlichen Zersplitterung seiner Kräfte und zur Ohnmacht auch dem Auslande gegenüber führen mußte. Ein unbefangner Blick in die deutsche Geschichte zeigt, durch welche Abstufungen von Unrecht und Schmach die vermeinte deutsche Nazionalvertretung zu Regensburg und danach in Frankfurt das Gegentheil von dem wurde, was sie nach dieser Bezeichnung sein sollte. — Es verdient noch bemerkt zu werden, daß die verhängnißvollen Römerzüge der deutschen Könige auch insofern mittelbar dazu beitrugen, die Rechtsverwaltung in Deutschland den Händen des Volks zu entreißen und überhaupt sein altes deutsches Recht zu beseitigen, als man seit dem 12. Jahrh. anfing, ihm (nach dem Beispiel der Advokaten des Varus vor der Teutoburger Schlacht) das, von Kaiser Lothar II. aus Italien über die Alpen verpflanzte und den Prätensionen der Kaiser eben so förderliche, als dem Volke fremde und unzugängliche römische Recht aufzubringen, welches in England neben dem sächsischen durch den Einfluß römischer Hierarchie nur in den geistlichen Gerichtssprengeln eine theilweise und subsidiäre Geltung fand. Anm. d. Ueb.

Siebentes Kapitel.

Von den Monarchien, welche wir kennen.

Die Monarchien, welche wir kennen, haben nicht, wie die, wovon wir so eben redeten, die Freiheit unmittelbar zum Zweck; sie streben nur nach dem Ruhme der Bürger, des Staats und des Fürsten. Aber aus diesem Ruhme entspringt ein Geist der Freiheit, der in diesen Staaten zu so großen Thaten führen und vielleicht eben so viel zum Glücke beitragen kann, wie die Freiheit selbst.

Die drei Gewalten sind darin nicht nach dem Muster der Verfassung, von der wir redeten, vertheilt und verschmolzen; jede hat ihre besondre Vertheilung, welcher gemäß sie sich mehr oder weniger der politischen Freiheit nähert; und wäre dies nicht, so würde die Monarchie in Despotismus ausarten.

Achtes Kapitel.

Warum die Alten keinen recht klaren Begriff von der Monarchie hatten.

Die Alten kannten die Regierung, welche sich auf eine Korporazion des Adels gründet, gar nicht, und noch weniger die, welche auf einem, durch die Repräsentanten der Nazion gebildeten, gesetzgebenden Körper beruht. Die Republiken Griechenlands und Italiens waren Städte, deren jede ihre Regierung hatte und ihre Bürger innerhalb ihrer Mauern versammelte. Ehe die Römer alle Republiken verschlungen hatten, gab es in Italien, Gallien, Spanien, Germanien fast nirgends einen König; Alles bestand aus kleinen

Völkern oder kleinen Republiken; selbst Afrika war einer großen unterworfen; Kleinasien war von griechischen Kolonien in Besitz genommen. Man hatte also kein Beispiel von Abgeordneten der Städte oder Ständeversammlungen. Man mußte bis nach Persien gehen, um die Regierung eines Einzigen zu finden.

Zwar gab es Bundesrepubliken; mehrere Städte schickten Abgeordnete zu einer Versammlung. Aber es gab keine Monarchie nach diesem Muster.

Der erste Plan der Monarchien, die wir kennen, bildete sich folgendermaßen aus. Die germanischen Nazionen, welche das römische Reich eroberten, waren, wie man weiß, sehr frei. Man braucht hierüber nur das Buch des Tacitus über die Sitten der Deutschen nachzusehen. Die Eroberer breiteten sich im Lande aus; sie bewohnten das Land, aber die Städte wenig. Als sie in Germanien waren, konnte sich die ganze Nazion versammeln. Als sie in dem eroberten Lande zerstreut waren, konnten sie es nicht mehr. Gleichwohl mußte die Nazion über ihre Angelegenheiten berathschlagen, wie sie es vor der Eroberung gethan hatte: sie that es durch Repräsentanten. Dies ist der Ursprung der gothischen Regierung bei uns. Sie war anfangs eine Mischung von Aristokratie und Monarchie. Es waltete dabei der Uebelstand ob, daß die geringen Volksklassen Sklaven waren. Es war eine gute Regierung, welche die Fähigkeit in sich trug, besser zu werden. Es kam die Gewohnheit auf, Freibriefe zu bewilligen; und bald befanden sich die bürgerliche Freiheit des Volks, die Vorrechte des Adels und der Geistlichkeit und die Macht der Könige in solcher Uebereinstimmung, daß es, glaub' ich, auf Erden keine so wohl gemilderte Regierung gab, wie die eines jeden Theils von Europa zu der Zeit, da jene Einrichtung bestand; und es

ist zu bewundern, daß die Ausartung der Regierung eines erobernden Volks zu der besten Regierungsart führte, welche die Menschen hätten ersinnen können.

Neuntes Kapitel.

Ansicht des Aristoteles.

Die Verlegenheit des Aristoteles zeigt sich augenscheinlich, wenn er von der Monarchie handelt [a]). Er stellt fünf Gattungen fest, unterscheidet sie aber nicht nach der Form der Verfassung, sondern nach zufälligen Dingen, wie z. B. nach den Tugenden oder Lastern des Fürsten, oder nach ganz fremdartigen Dingen, wie die Anmaßung der Tyrannei oder die Nachfolge in derselben.

Aristoteles setzt unter die Monarchien sowohl das Reich der Perser, als auch das Königreich Lakedämon, aber wer sieht nicht, daß jenes ein despotischer Staat und dieses eine Republik war [2])?

Die Alten, welche die Vertheilung der drei Gewalten unter der Regierung eines Einzigen nicht kannten, konnten sich von der Monarchie keinen richtigen Begriff machen.

---

a) Polit. III, 14.

2) Wer sieht nicht im Gegentheil, daß Lakedämon 400 Jahre lang nur einen und sodann bis zum Erlöschen des Stamms der Herakliden zwei Könige hatte, was zusammen einen Zeitraum von etwa 1000 Jahren macht? Man weiß wohl, daß kein König Despot von Rechtswegen war, nicht einmal in Persien; allein jeder verschlagene, kühne und mit Gelde versehene Fürst wird bald zum Despoten, so gut in Lakedämon, wie in Persien; und darum eben unterscheidet Aristoteles von den Republiken jeden Staat unter immerwährenden und erblichen Häuptern. V. Dict. phil.

Zehntes Kapitel.

Ansichten andrer Politiker.

Um die Regierung eines Einzigen zu mildern, ersann König Arrhibas von Epiros [a]) nichts Andres, als eine Republik. Da die Molosser nicht wußten, wie sie eben diese Macht beschränken sollten, setzten sie zwei Könige ein [b]), wodurch sie aber den Staat mehr schwächten, als die Regierung; man wollte Nebenbuhler und hatte Feinde.

Zwei Könige waren nur in Lakedämon erträglich, wo sie nicht die Verfassung, sondern nur einen Theil derselben ausmachten.

Elftes Kapitel.

Von den Königen in dem heroischen Zeitalter Griechenlands.

Bei den Griechen bildete sich im heroischen Zeitalter eine Art Monarchie, die keinen Bestand hatte [c]). Die welche Künste erfunden, für das Volk gekriegt, im Lande zerstreute Menschen zusammen gebracht oder ihnen Land gegeben hatten, erhielten das Königreich für sich und brachten es auf ihre Kinder. Sie waren Könige, Priester und Richter. Das ist eine von den fünf Arten der Monarchie, wovon uns Aristoteles sagt [d]); und zwar die einzige, welche die Idee der

a) Justin. XVII.
b) Aristoteles, Polit. V, 9.
c) Aristoteles, Polit. III, 14.
d) Ebendas.

monarchischen Verfassung erwecken könnte. Allein der Plan dieser Verfassung ist dem unsrer heutigen Monarchien entgegen gesetzt.

Die drei Gewalten waren dort so vertheilt, daß das Volk die gesetzgebende Gewalt [a]), und der König die vollziehende nebst der richterlichen besaß; statt daß in den Monarchien, die wir kennen, der Fürst die vollziehende und die gesetzgebende oder wenigstens einen Theil der gesetzgebenden Gewalt hat, nicht aber die richterliche.

Unter der Regierung der Könige im heroischen Zeitalter waren die drei Gewalten schlecht vertheilt. Diese Monarchien konnten keinen Bestand haben; denn sobald das Volk die Gesetzgebung in Händen hatte, konnte es das Königthum vernichten, sobald es ihm einfiel, wie es wirklich überall that.

Bei einem freien Volke, welches die gesetzgebende Gewalt besaß; bei einem in einer Stadt eingeschlossenen Volke, wo alles an sich Gehässige noch gehässiger wird, ist es ein Meisterstück der Gesetzgebung, wenn sie der richterlichen Gewalt den rechten Platz anweist. Sie konnte aber keinen schlechtern Platz haben, als in den Händen dessen, der schon die vollziehende Gewalt besaß. Von diesem Augenblick an wurde der Monarch schrecklich. Allein zu gleicher Zeit konnte er sich, da er die Gesetzgebung nicht hatte, auch nicht gegen dieselbe beschützen; er hatte zu viel Gewalt und doch auch nicht genug.

Man hatte noch nicht entdeckt, daß die wahre Obliegenheit des Fürsten sei, Richter einzusetzen, und nicht, selbst zu richten. Die entgegen gesetzte Politik machte die Regierung eines Einzigen unerträglich. Alle diese Könige wurden ver=

---

a) S. Plutarch im Leben des Theseus und Thukydides, B. I.

jagt. Den Griechen kam die wahre Vertheilung der drei Gewalten unter der Regierung eines Einzigen nicht in den Sinn, sondern nur unter der Regierung Vieler und sie nannten diese Art Verfassung *πολιτεία* [a]).

Zwölftes Kapitel.

Von der Regierung der römischen Könige und wie die drei Gewalten dort vertheilt waren.

Die Regierung der römischen Könige hatte einige Aehnlichkeit mit jener der Könige im heroischen Zeitalter der Griechen. Sie fiel, wie die andern, durch ihren allgemeinen Fehler; wiewohl sie an und für sich und ihrer besondern Natur nach sehr gut war.

Um von dieser Regierung einen richtigen Begriff zu geben, unterscheide ich die der fünf ersten Könige, die des Servius Tullius und die des Tarquinius (Superbus).

Es war eine Wahlkrone, und unter den fünf ersten Königen hatte der Senat den größten Theil an der Wahl.

Nach dem Tode des Königs untersuchte der Senat, ob man die bestehende Regierungsform beibehalten wolle. Hielt er es für angemessen, dabei zu bleiben, so ernannte eine aus seiner Mitte genommene Magistratsperson [b]), um einen König zu wählen; der Senat mußte die Wahl billigen, das Volk sie bestätigen, die Auspizien sie verbürgen. Mangelte eine dieser drei Bedingungen, so mußte man zu einer andern Wahl schreiten.

---

a) Aristoteles, Polit. IV, 8.

b) Dionys von Halikarnaß, B. II, S. 120 u. B. IV, S. 242 und 243.

Die Verfassung war monarchisch, aristokratisch und volksthümlich und der Einklang der Gewalt der Art, daß man unter den ersten Regierungen weder Eifersucht noch Streitigkeiten sah. Der König hatte den Oberbefehl über das Kriegsheer und die Oberaufsicht über die Opfer; er hatte die richterliche Gewalt in Zivil- [a]) und Kriminalsachen [b]); er berief den Senat und versammelte das Volk; er trug ihm gewisse Angelegenheiten vor und ordnete die übrigen in Gemeinschaft mit dem Senat [c]).

Der Senat besaß ein großes Ansehen. Die Könige nahmen oft Senatoren, um gemeinschaftlich mit ihnen zu Gericht zu sitzen; sie trugen dem Volke nichts vor, ohne sich zuvor mit dem Senate berathen zu haben [d]).

Das Volk hatte das Recht, die Obrigkeiten zu wählen [e]), zu neuen Gesetzen seine Zustimmung zu geben, und wenn es der König erlaubte, den Krieg zu erklären und Frieden zu schließen. Die richterliche Gewalt besaß es nicht. Als Tullus Hostilius das Urtheil über den Horatius dem Volke überließ, hatte er besondre Gründe dazu, die man im Dionys von Halikarnaß findet [f]).

---

a) S. die Rede der Tanaquil, im Livius, B. I, Dek. I; u. die Verordnung des Servius Tullius, im Dionys v. Halikarnaß, B. IV, S. 229.

b) S. Dionys v. Halik., B. II, S. 118 und B. III, S. 171.

c) In Folge eines Senatuskonsults ließ Tullus Hostilius Alba zerstören. Dionys v. Halik., B. III, S. 167 u. 172.

d) Ebendas. B. IV, S. 276.

e) Dionys v. Halikarnaß, B. II. Indessen mußte es doch nicht alle Stellen besetzen, da Valerius Publicola das berühmte Gesetz gab, welches jedem Bürger verbot, ein Amt zu verwalten, wenn er es nicht durch die Wahl des Volks erhalten hatte.

f) Ebendas. B. III, S. 159.

Die Verfassung änderte sich unter Servius Tullius [a]). Der Senat hatte keinen Theil an seiner Wahl; er ließ sich vom Volke zum König ausrufen. Er entäußerte sich der richterlichen Gewalt in bürgerlichen Angelegenheiten [b]) und behielt sich nur die Kriminalsachen vor; er brachte Alles unmittelbar vors Volk; er erleichterte letzterm die Steuern und bürdete ihre ganze Last den Patriziern auf. In eben dem Maße, wie er so die königliche Gewalt und das Ansehen des Senats schmälerte, vermehrte er die Macht des Volks [c]).

Tarquinius (Superbus) ließ sich weder vom Senat, noch vom Volke wählen; er betrachtete den Servius Tullius als einen Usurpator und übernahm die Krone als ein erbliches Recht; er rottete die meisten Senatoren aus, zog die, welche noch übrig waren, nicht mehr zu Rath und berief sie auch nicht einmal zu seinen Gerichten [d]). Seine Macht vergrößerte sich; aber was an derselben gehässig war, wurde noch gehässiger; er usurpirte die Gewalt des Volks; er gab Gesetze ohne dessen Mitwirkung, ja sogar gegen dasselbe [e]). Er hätte die drei Gewalten in seiner Person vereint; allein das Volk erinnerte sich einen Augenblick, daß es Gesetzgeber sei und Tarquinius war nicht mehr.

---

a) B. IV.

b) Er beraubte sich der Hälfte seiner königlichen Gewalt, sagt Dionys von Halikarnaß, B. IV, S. 229.

c) Man glaubte, er würde, wenn Tarquinius ihm nicht zuvorgekommen wäre, die Volksregierung eingeführt haben. Dionys v. Halik., B. IV, S. 243.

d) Dionys v. Halik. B. IV.

e) Ebendas.

Dreizehntes Kapitel.

Allgemeine Betrachtungen über den römischen Staat nach der Vertreibung der Könige.

Man kann nie von den Römern abkommen; so geht man noch jetzt in ihrer Hauptstadt den neuen Palästen vorüber, um Ruinen aufzusuchen; so sieht das Auge, welches auf dem Schmelz der Wiesen ruhte, sich gern nach Felsen und Bergen um.

Die patrizischen Familien hatten von jeher große Vorrechte. Diese Auszeichnungen, schon groß unter den Königen, wurden nach deren Vertreibung noch weit wichtiger. Dies weckte die Eifersucht der Plebejer, welche dahin trachteten, sie zu erniedrigen. Die Streitigkeiten trafen die Verfassung, ohne die Regierung zu schwächen; denn wenn nur die Magistraturen ihr Ansehen behielten, so war es ziemlich gleichgültig, aus welcher Familie die Magistratspersonen wären.

Eine Wahlmonarchie, wie sie in Rom bestand, setzt nothwendig einen mächtigen aristokratischen Körper voraus, welcher sie unterstützt und ohne den sie sich bald in Tyrannei oder Demokratie verwandelt. Letztere bedarf aber solcher bevorzugter Familien nicht, um sich zu behaupten. Dies bewirkte, daß die Patrizier, welche zur Zeit der Könige einen nothwendigen Bestandtheil der Verfassung ausmachten, zur Zeit der Konsuln überflüssig wurden; das Volk konnte sie erniedrigen, ohne sich selbst zu zerstören, und die Verfassung ändern, ohne sie zu verderben.

Als Servius Tullius die Patrizier herabwürdigt hatte, mußte Rom aus den Händen der Könige in die des Volks

fallen. Indem aber das Volk die Patrizier erniedrigte, brauchte es nicht zu fürchten, wieder den Königen in die Hände zu fallen.

Ein Staat kann sich auf zweierlei Art ändern; entweder weil die Verfassung sich verbessert oder weil sie sich verschlimmert. Hat er seine Prinzipe bewahrt und die Verfassung ändert sich, so verbessert sie sich; hat er seine Prinzipe verloren, wenn die Verfassung sich ändert, so verschlimmert sie sich.

Rom sollte nach der Vertreibung der Könige eine Demokratie werden. Das Volk hatte schon die gesetzgebende Macht. Sein einstimmiger Wille war es, der die Könige vertrieben hatte, und beharrte es nicht bei diesem Willen, so konnten die Tarquinier jeden Augenblick zurückkehren. Zu behaupten, es hätte sie vertreiben wollen, um in die Sklaverei einiger Familien zu fallen, wäre unvernünftig. Die Lage der Dinge verlangte also, daß Rom eine Demokratie wurde und gleichwohl war es keine. Es war nöthig, daß die Macht der Vornehmen gemäßigt wurde und die Gesetze sich zur Demokratie hinneigten.

Oft blühen die Staaten mehr während des unmerklichen Uebergangs von einer Verfassung zu einer andern, als während eine oder die andere abgeschlossen und vollendet besteht. Es sind dann alle Triebfedern der Regierung gespannt; alle Bürger haben Ansprüche; man greift sich gegenseitig an oder liebkost sich und es herrscht ein edler Wetteifer zwischen denen, welche die sinkende Verfassung vertheidigen, und jenen, welche der die Oberhand gewinnenden Vorschub leisten.

Vierzehntes Kapitel.

Wie die Vertheilung der drei Gewalten nach der Vertreibung der Könige anfing sich zu ändern.

Vier Dinge beeinträchtigten hauptsächlich die Freiheit in Rom. Die Patrizier allein erhielten alle heiligen, politischen, bürgerlichen und militärischen Aemter; man hatte mit dem Konsulat eine übermäßige Gewalt verknüpft; man beschimpfte das Volk und ließ ihm endlich fast nicht den geringsten Einfluß bei den Abstimmungen. Dies waren die vier Mißbräuche, welche das Volk verbesserte.

1) Es ließ festsetzen, daß Magistraturen vorhanden sein sollten, die den Plebejern zugänglich wären; und es erlangte nach und nach die Berechtigung zu allen, mit Ausnahme des Interregnum (Zwischenkönigthums).

2) Man zertheilte das Konsulat und bildete mehrere Magistraturen daraus. Man setzte Prätoren [a]) ein, denen man die richterliche Gewalt in Privatsachen übertrug; man ernannte Quästoren [b]), um über die öffentlichen Verbrechen zu richten; man führte Aedilen ein, welchen man die Polizei übergab; man stellte Schatzmeister [c]) an, die mit der Verwaltung der öffentlichen Gelder beauftragt waren; und durch die Einsetzung der Zensoren endlich nahm man den Konsuln jenen Theil der gesetzgebenden Gewalt, welcher die Sitten der Bürger beaufsichtigt und die augenblickliche Polizei der verschiednen Staatskörper handhabt. Die Hauptvorzüge, welche ihnen blieben, waren, daß sie in den großen

a) Livius, Dek. I, B. VI.
b) Quaestores parricidii. Pompon., leg. II, §. 23 de orig. jur.
c) Plutarch im Leben Publicola's.

Volksversammlungen den Vorsitz führten [a]), den Senat zusammen beriefen und den Oberbefehl über das Heer hatten.

3) Durch die geheiligten Gesetze wurden Tribunen eingeführt, welche jeden Augenblick den Unternehmungen der Patrizier Einhalt thun konnten und die nicht nur die Ungerechtigkeiten gegen Einzelne, sondern auch die, welche die Republik betrafen, verhinderten.

Endlich vermehrten die Plebejer ihren Einfluß auf die öffentlichen Entscheidungen. Das römische Volk wurde auf dreifache Art, nach Zenturien, nach Kurien und nach Tribus eingetheilt und wenn es seine Stimmen abgab, wurde es nach einer von diesen drei Arten versammelt und geordnet.

In der ersten hatten die Patrizier, die Vornehmen, die Reichen, der Senat, was beinahe alles auf Eins hinauslief, fast alles Ansehen; in der zweiten hatten sie weniger; in der dritten noch weniger.

Die Eintheilung nach Zenturien war viel mehr eine Eintheilung des Vermögens und der Mittel, als der Personen. Das ganze Volk war in 193 Zenturien getheilt [b]), deren jede eine Stimme hatte. Die Patrizier und die Vornehmen machten die 98 ersten Zenturien aus; aus dem Ueberrest der Bürger bestanden die 95 andern. Die Patrizier waren also bei dieser Eintheilung Herren über die Wahlstimmen.

In der Eintheilung nach Kurien [c]) hatten die Patrizier nicht dieselben Vortheile, wiewohl sie auch hier noch bevorzugt waren. Man mußte die Auspizien befragen, worüber die Patrizier zu verfügen hatten; man konnte dem

a) Comitiis centuriatis.

b) Man sehe darüber Livius, B. I. und Dionys v. Halik. B. IV und VII.

c) Dionys v. Halik., B. IX, S. 598.

Volke keinen Vorschlag thun, der nicht vorher dem Senat vorgelegt und durch einen Senatsbeschluß gebilligt war. Bei der Eintheilung nach Tribus aber war weder von Auspizien noch von Senatuskonsulten die Rede und die Patrizier wurden hier nicht zugelassen.

Nun suchte das Volk immer die Versammlungen nach Kurien zu halten, die man nach Zenturien zu halten pflegte und diejenigen nach Tribus, welche nach Kurien gehalten wurden; dies brachte die Staatsangelegenheiten aus den Händen der Patrizier in die der Plebejer.

So wollten die Plebejer, nachdem sie das Recht erlangt über Patrizier zu richten, was sich von der Geschichte Coriolans herschrieb [a]), dies Recht in Versammlungen nach Tribus [b]) und nicht nach Zenturien ausüben; und als man zu Gunsten des Volks die neuen Magistraturen der Tribunen und Aedilen errichtete [c]), setzte es das Volk durch, sich behuf ihrer Ernennung nach Kurien zu versammeln; ja als seine Macht erst befestigt war, erlangte es [d]), daß sie in einer Versammlung nach Tribus ernannt würden.

Funfzehntes Kapitel.

Wie Rom bei dem blühenden Zustande der Republik plötzlich seine Freiheit verlor.

In dem Feuer des Streits zwischen Patriziern und Plebejern verlangten letztere, man solle bestimmte Gesetze

a) Dionys v. Halik., B. VII.
b) Ebendas.
c) Gegen den alten Gebrauch, wie man im Dionys v. Halikarnaß, B. V, S. 320 sieht.
d) B. VI, S. 410 u. 411.

geben, damit die Rechtssprüche nicht mehr die Wirkung eines eigensinnigen Willens oder einer willkürlichen Gewalt wären. Nach vielem Widerstande gab der Senat nach. Zur Abfassung dieser Gesetze ernannte man Dezemvirn. Man glaubte ihnen eine große Macht einräumen zu müssen, da sie zwei fast unvereinbaren Parteien Gesetze geben sollten. Man setzte die Ernennung aller Magistrate aus; und in den Komizien wurden sie zu alleinigen Verwesern der Republik erwählt. Sie wurden mit der Macht der Konsuln und mit jener der Tribunen bekleidet. Durch die eine waren sie berechtigt, den Senat, durch die andre, das Volk zu versammeln; sie beriefen aber weder Senat noch Volk. Zehn Männer in der Republik hatten allein die ganze gesetzgebende, die ganze vollziehende, die ganze richterliche Gewalt. Rom sah sich einer so grausamen Tyrannei unterworfen, wie unter dem Tarquinius. Als Tarquinius seine Bedrückungen ausübte, war Rom empört über die Gewalt, die er sich angemaßt hatte; als die Dezemvirn die ihrige verübten, war es bestürzt über die Gewalt, die es selbst verliehen.

Was war dies aber für ein System der Tyrannei, das von Leuten aufgebracht wurde, welche die politische und militärische Gewalt nur durch die Kenntniß der bürgerlichen Angelegenheiten erlangt hatten, und die unter den Umständen jener Zeit im Innern die Feigheit der Bürger nöthig hatten, damit sie sich regieren ließen, und nach Außen ihren Muth, um sie zu beschützen?

Der Anblick des Todes der Virginia, die ihr Vater der Keuschheit und der Freiheit opferte, machte die Gewalt der Dezemvirn verschwinden. Jeder fand sich frei, weil jeder beleidigt wurde; jeder Römer wurde Bürger, weil jeder sich als Vater fühlte. Senat und Volk gelangten wieder zu ei-

ner Freiheit, welche lächerlichen Tyrannen anvertraut gewesen war.

Das römische Volk wurde mehr als jedes andre durch solche Schauspiele aufgeregt. Der Anblick des blutigen Körpers der Lucretia machte dem Königthum ein Ende. Der Schuldner, welcher mit Wunden bedeckt auf dem Markte erschien, bewirkte, daß sich die Form der Republik änderte. Der Anblick Virginiens vertrieb die Dezemvirn. Um Manlius verurtheilen zu lassen, mußte man dem Volke den Anblick des Kapitols entziehen. Cäsars blutige Toga unterwarf Rom aufs Neue der Knechtschaft.

Sechzehntes Kapitel.

Von der gesetzgebenden Gewalt in der römischen Republik.

Unter den Dezemvirn hatte man sich keine Rechte streitig zu machen; nach der Rückkehr der Freiheit aber sah man auch die Eifersucht neu erwachen. So lange den Patriziern noch irgend Privilegien blieben, rasteten die Plebejer nicht, sie ihnen zu entziehen.

Es wäre eben kein großes Unglück gewesen, wenn die Plebejer sich begnügt hätten, die Patrizier ihrer Vorrechte zu berauben, ohne sie zugleich in ihrer Eigenschaft als Bürger zu beleidigen. Wenn das Volk nach Kurien oder Zenturien versammelt war, bestand es aus Senatoren, Patriziern und Plebejern. In den Streitigkeiten setzten die Plebejer es durch [a]), daß sie allein ohne die Patrizier und ohne

a) Dionys v. Halikarnaß, B. XI, 725.

den Senat Gesetze geben konnten, welche man Volksbeschlüsse (plebiscita) nannte; und die Komizien, wo man sie gab, hießen comitia tributa. Es gab also Fälle, wo die Patrizier [a]) keinen Theil an der gesetzgebenden Gewalt hatten und wo sie [b]) der gesetzgebenden Gewalt eines andern Staatskörpers unterworfen waren. Dies war ein Wahnsinn der Freiheit. Um die Demokratie einzuführen, verletzte das Volk die Prinzipe der Demokratie selbst. Es schien, eine so übermäßige Gewalt hätte das Ansehen des Senats vernichten müssen; Rom hatte aber bewundernswürdige Instituzionen. Zwei darunter waren besonders wichtig; durch die eine wurde die gesetzgebende Gewalt des Volks geregelt; durch die andere wurde sie beschränkt.

Die Zensoren und vor ihnen die Konsuln [c]) bildeten und schufen so zu sagen alle fünf Jahre den Körper des Volks; sie übten die Gesetzgebung an dem Körper, welchem die gesetzgebende Gewalt zustand, selbst aus. „Der Zensor Tiberius Gracchus", sagt Cicero, „zog die Freigelassenen in die städtischen Tribus, nicht durch die Kraft seiner Beredtsamkeit, sondern durch eine Geberde; und hätte er es

---

a) Vermöge der leges sacratae konnten die Plebejer allein und ohne daß die Patrizier in ihre Versammlungen zugelassen wurden, Volksbeschlüsse erlassen. Dionys v. Halik., B. VI, S. 410 u. B. VII, S. 430.

b) Durch das nach der Vertreibung der Dezemvirn gegebne Gesetz wurden die Patrizier den Volksbeschlüssen unterworfen, obgleich sie bei denselben nicht mitstimmen konnten. Livius, B. III; und Dionys v. Halik. B. XI, S. 725. Und jenes Gesetz wurde durch das des Diktator P. Philo im Jahre Rom's 416 bestätigt. Livius B. VIII.

c) Im Jahre Roms 312 übten, nach Dionys von Halikarnaß, B. XI, die Konsuln noch das Zensoramt aus.

nicht gethan, so würden wir diese Republik, die wir jetzt nur mit Mühe aufrecht halten, gar nicht mehr haben."

Andrerseits stand dem Senate die Gewalt zu, die Republik so zu sagen den Händen des Volks durch die Ernennung eines Diktators zu entreißen, vor welchem der Souverän (das Volk) sich beugte und die volksthümlichsten Gesetze in Schweigen verharrten [a]).

Siebenzehntes Kapitel.

Von der vollziehenden Gewalt in eben jener Republik.

War das Volk eifersüchtig auf die gesetzgebende Gewalt, so war es doch minder mißtrauisch hinsichtlich der vollziehenden. Es überließ sie fast ganz dem Senat und den Konsuln, und behielt sich fast nur das Recht vor, die Magistrate zu wählen und die Handlungen des Senats und der Feldherren zu bestätigen.

Rom, dessen Leidenschaft es war zu befehlen, dessen Ehrgeiz sich Alles unterwerfen wollte, welches immer usurpirt hatte und noch fortwährend usurpirte, war beständig durch die wichtigsten Angelegenheiten in Anspruch genommen; seine Feinde verschworen sich gegen die Republik oder sie verschwor sich gegen ihre Feinde.

Da es genöthigt war, sich einerseits mit Heldenmuth, andrerseits aber mit vollendeter Weisheit zu regieren, verlangte der Stand der Dinge, daß der Senat die Leitung der Staatsgeschäfte hatte. Das Volk machte dem Senate

---

a) Wie jene, welche von den Befehlen aller Magistrate an das Volk zu appelliren erlaubten.

alle Zweige der gesetzgebenden Gewalt streitig, weil es eifersüchtig auf seine Freiheit war; die der vollziehenden Gewalt machte es ihm nicht streitig, weil es auch eifersüchtig auf seinen Ruhm war.

Der Antheil des Senats an der vollziehenden Gewalt war so groß, daß nach Polybios [a]) die Fremden alle glaubten, Rom wäre eine Aristokratie. Der Senat verfügte über die öffentlichen Gelder und verpachtete die Einkünfte; er war Schiedsrichter in den Angelegenheiten der Bundesgenossen; er entschied über Krieg und Frieden und gebot in dieser Hinsicht selbst den Konsuln; er bestimmte die Stärke der römischen und der verbündeten Kriegstruppen, vertheilte die Provinzen und Heere unter die Konsuln oder Prätoren, und wenn das Jahr ihrer Befehlshaberschaft um war, konnte er ihnen einen Nachfolger geben. Er erkannte die Triumphe zu, empfing Gesandtschaften und schickte welche ab; er ernannte Könige, belohnte, bestrafte, richtete sie, gab oder nahm ihnen den Titel der Bundesgenossen des römischen Volks.

Die Konsuln warben die Truppen an, die sie in den Krieg führen mußten; sie führten den Oberbefehl über die Heere zu Lande und zur See; sie verfügten über die Bundsgenossen, sie besaßen in den Provinzen alle Macht der Republik; sie gaben den besiegten Völkern den Frieden, legten ihnen Bedingungen auf oder verwiesen sie an den Senat.

Von den frühesten Zeiten an, da das Volk einigen Antheil an Kriegs- und Friedensangelegenheiten nahm, übte es mehr seine gesetzgebende, als seine vollziehende Gewalt aus. Es that wenig mehr, als daß es das bestätigte, was die Könige und nach ihnen die Konsuln oder der Senat ge-

---

a) B. VI.

than hatten. Weit entfernt, daß das Volk der willkürliche Schiedsrichter über den Krieg gewesen wäre, sehen wir, daß die Konsuln oder der Senat oft trotz des Widerspruchs der Tribunen Krieg führten. So ernannte es [a]) selbst die Kriegstribunen, welche bisher von den Feldherren ernannt worden waren; und einige Zeit vor dem ersten punischen Kriege setzte es fest, daß es allein das Recht haben wolle, den Krieg zu erklären [b]).

Achtzehntes Kapitel.

Von der richterlichen Gewalt in der römischen Regierung.

Die richterliche Gewalt wurde dem Volke, dem Senate, den Magistraten und gewissen Richtern beigelegt. Wir müssen sehen, wie sie vertheilt war. Ich fange mit den Zivilsachen an.

Die Konsuln führten das Richteramt nach den Königen [c]), wie die Prätoren es nach den Konsuln führten. Servius Tullius hatte sich des Richteramts in Zivilsachen entäußert; die Konsuln richteten eben so wenig hierin, außer

---

a) Im Jahre Rom's 444. Livius, Dek. I. B. IX. Da der Krieg gegen Perseus (von Makedonien) Gefahr zu drohen schien, verordnete ein Senatuskonsult die Suspension dieses Gesetzes; und das Volk gab seine Zustimmung dazu. Livius, Dek. V, B. II.

b) Es entriß dasselbe dem Senate, sagt Freinsheim, Dek. II, B. VI.

c) Man kann nicht daran zweifeln, daß die Konsuln vor der Einführung der Prätoren die Zivilgerichtsbarkeit hatten. S. Livius, Dek. I, B. II, S. 19; Dionys v. Halik., B. X, S. 627 u. 645.

in sehr seltnen Fällen [a]), die man deßhalb judicia extraordinaria [b]) nannte. Sie begnügten sich Richter zu ernennen und Gerichtshöfe zu bilden, welche Recht sprechen sollten. Aus der Regel des Appius Claudius in Dionys von Halikarnaß [c]) erhellt, daß dies im Jahre Roms 259 für einen bestehenden Gebrauch bei den Römern galt; und man setzt dessen Ursprung wohl nicht zu hoch hinauf, wenn man ihn auf Servius Tullius zurückführt.

Jedes Jahr verfertigte der Prätor ein Verzeichniß [d]) derjenigen, die er wählte, um während des Jahrs seiner Magistratur das Richteramt zu verwalten. Man nahm eine hinreichende Anzahl für jede Rechtssache. Dies ist fast eben so in England gebräuchlich. Und, was der Freiheit besonders günstig war [e]), der Prätor nahm die Richter mit Zustimmung der Parteien [f]). Die vielen Fälle, in welchen man heutzutage in England den Richter verwerfen kann, kommen beinahe mit diesem Gebrauch überein.

Diese Richter entschieden nur so weit es sich um Thatsachen handelte [g]); z. B. ob eine Summe bezahlt sei oder

---

a) Oft richteten die Tribunen allein; nichts zog ihnen größern Haß zu. Dionys v. Halik., B. XI, S. 709.

b) S. Institut. lib. IV.

c) B. VI, S. 260.

d) Album judicium.

e) „Unsre Väter wollten nicht," sagt Cicero (pro Cluentio), „daß jemand ohne Zustimmung der Parteien Richter sein könne, nicht blos, wenn es sich um den guten Ruf eines Bürgers, sondern selbst, wenn es sich um die geringste Geldsache handelte."

f) S. in den Fragmenten des servilischen, des cornelischen und andrer Gesetze, auf welche Art dieselben bei Verbrechen, die sie zu strafen hatten, die Richter anstellten. Oft wurden sie durch Wahl, bisweilen durch's Loos oder endlich durch eine Verschmelzung von Wahl und Loos ernannt.

g) Seneca, de benef. lib. III, cap. 7 in fine.

nicht; ob eine Handlung begangen sei oder nicht. Was aber die Fragen betraf, ob etwas Rechtens sei [a]), so wurden sie, da sie eine gewisse Geschicklichkeit erforderten, vor den Gerichtshof der Hundertmänner gebracht [b]).

Die Könige behielten sich den Urtheilsspruch in Kriminalsachen vor und die Konsuln folgten ihnen darin. In Gemäßheit dieser Gewalt ließ der Konsul Brutus seine Söhne und Alle, die sich für die Tarquinier verschworen hatten, hinrichten. Diese Gewalt war übermäßig. Die Konsuln, welche schon die militärische Gewalt besaßen, trugen ihre Ausübung sogar auf die Angelegenheiten der Stadt über; und ihr von Rechtsformen entblößtes Verfahren verdiente mehr den Namen von Gewaltthätigkeiten als von Gerichten.

Dies gab Veranlassung zu dem Valerischen Gesetze, welches erlaubte von allen Befehlen der Konsuln, die das Leben eines Bürgers in Gefahr setzten, an das Volk zu appelliren. Die Konsuln konnten nicht anders mehr eine Todesstrafe über einen römischen Bürger verhängen, als dem Willen des Volks gemäß [c]).

In der ersten Verschwörung für die Rückkehr der Tarquinier sieht man den Konsul Brutus die Schuldigen richten; in der zweiten versammelt man den Senat und die Komitien, um das Urtheil zu fällen [d]).

a) S. Quinctilian, B. IV, S. 54, Pariser Folioausgabe 1541.

b) Leg. II, §. 24, sqq. de orig. jur. Magistratspersonen, die man Dezemvirn nannte, führten den Vorsitz, Alles unter der Direkzion eines Prätors.

c) Quoniam de capite civis Romani, injussu populi Romani, non erat permissum consulibus jus dicere. („Weil über das Leben eines römischen Bürgers ohne Befehl des römischen Volks die Konsuln keinen Spruch fällen durften.") S. Pomponius, leg. II, §. 16, sqq. de orig. jur.

d) Dionys v. Halik., B. V, S. 322.

Die Gesetze, welche man die heiligen (leges sacratae) nannte, gaben den Plebejern Tribunen, wodurch eine Korporazion gebildet wurde, die anfangs unermeßliche Ansprüche machte. Man weiß nicht, was größer war, die feige Kühnheit der Plebejer, zu fordern, oder die Willfährigkeit und Gefälligkeit des Senats, zu gewähren. Das Valerische Gesetz hatte die Berufung aufs Volk erlaubt d. h. an das aus Senatoren, Patriziern und Plebejern bestehende Volk. Die Plebejer setzten fest, allein an sie solle appellirt werden können. Bald darauf kam es zur Sprache, ob die Plebejer einen Patrizier richten könnten; dies war der Gegenstand eines Streits, zu dem die Begebenheit Coriolans Veranlassung gab und der mit eben dieser Sache endete. Coriolan, den die Tribunen vor dem Volke anklagten, behauptete gegen den Geist des Valerischen Gesetzes, er könne nur von den Konsuln gerichtet werden; die Plebejer behaupteten gleichfalls gegen den Geist dieses Gesetzes, nur sie dürften ihn richten und so geschah es.

Das Gesetz der zwölf Tafeln schränkte dies ein. Es verordnete, daß man über das Leben eines Bürgers nicht anders als in den großen Volksversammlungen entscheiden könne [a]). Demnach richteten die Plebejer in ihrer Gesammtheit oder, was dasselbe ist, die comitia tributa, nur noch über Verbrechen, deren Strafen nur in Geldbußen bestan-

---

a) In den comitiis centuriatis. Auch Manlius Capitolinus *) wurde in diesen Komizien gerichtet. Livius, Dek. I, Bd. VI, S. 68.

*) Der Retter des Kapitol's zur Zeit des Einfalls der Gallier wurde, weil er sich der Sache des Volks annahm, von seinen Standesgenossen, den Patriziern, des Strebens nach der königlichen Gewalt beschuldigt und auf ihren Betrieb vom tarpejischen Felsen gestürzt. Vergl. das am Schluß des 15. Kapitels in diesem Buche über seine Verurtheilung Bemerkte.

den. Es bedurfte eines Gesetzes, um eine Todesstrafe zu verhängen; um zu einer Geldstrafe zu verdammen, war nur ein Volksbeschluß nöthig.

Diese Verfügung des Gesetzes der zwölf Tafeln war sehr weise. Sie bewirkte eine bewundernswürdige Vermittlung zwischen den Plebejern und dem Senat. Denn da die Kompetenz Beider von der Größe der Strafe und der Beschaffenheit des Verbrechens abhing, so mußten sie sich verständigen.

Das Valerische Gesetz hob Alles auf, was in Rom von der an die griechischen Könige des heroischen Zeitalters erinnernden Regierung noch übrig war. Die Konsuln hatten keine Macht mehr die Verbrechen zu bestrafen. Obgleich alle Verbrechen öffentlich sind, muß man doch die, welche mehr die Bürger unter sich interessiren, von denen unterscheiden, welche mehr den Staat in der Beziehung, worin er zu einem Bürger steht, angehen. Die ersten werden Privatverbrechen, die andern Staatsverbrechen genannt. Das Volk richtete die Staatsverbrechen selbst; für jedes Privatverbrechen aber ernannte es eine besondre Kommission, einen Quästor, um dessen Ahndung zu betreiben. Oft war es ein Magistratsglied, bisweilen ein Privatmann, den das Volk wählte. Man nannte ihn Quaestor parricidii. In dem Zwölftafel-Gesetz geschieht dessen Erwähnung [a]).

Der Quästor ernannte den sogenannten Untersuchungsrichter (Judex quaestionis), der hernach die andern Richter durchs Loos wählte, den Gerichtshof bildete und unter ihm beim Gericht den Vorsitz führte [b]).

---

a) Nach Pomponius, im II. Gesetz, in den Pandekten, de orig. jur.

b) S. ein Fragment Ulpian's, welcher ein andres vom corneli=

Es ist gut, hier zu bemerken, wie weit der Senat an der Ernennung des Quästors Antheil nahm, damit man sieht, wie in dieser Hinsicht die Gewalten im Gleichgewicht gehalten wurden. Bisweilen ließ der Senat einen Diktator wählen, um das Amt des Quästors zu verwalten [a]); bisweilen befahl er, das Volk durch einen Tribun zusammen zu berufen, um einen Quästor zu ernennen [b]); endlich ernannte das Volk bisweilen einen Magistrat, um dem Senat über ein gewisses Verbrechen Bericht abzustatten und ihn um die Anstellung eines Quästors zu ersuchen, wie man bei Gelegenheit des Urtheilsspruchs über Lucius Scipio [c]) im Livius sieht [d]).

Im Jahre Roms 604 wurden einige dieser Kommissionen permanent gemacht [e]). Man theilte nach und nach alle Kriminalsachen in verschiedne Theile, die man quaestiones perpetuae nannte. Man ernannte verschiedne Prätoren und übertrug jedem von ihnen eine oder die andre dieser Untersuchungen. Man verlieh ihnen auf ein Jahr die richterliche Gewalt über die darunter gehörigen Verbrechen; worauf sie sodann die Regierung ihrer Provinzen antraten.

In Karthago bestand der Senat der Hundert aus Rich-

---

schen Gesetze anführt. Man findet es in der Sammlung mosaischer und römischer Gesetze, tit. I, de sicariis et homicidiis.

a) Dies fand namentlich bei den in Italien verübten Verbrechen statt, wobei der Senat eine Oberaufsicht hatte. S. Livius, Dek. I, B. IX, über die Verschwörungen von Capua.

b) So geschah es bei der gerichtlichen Verfolgung von Posthumius Tode, i. J. R. 340. S. Livius.

c) Dieser Spruch wurde i. J. R. 567 gefällt.

d) B. VIII.

e) Cicero, in Bruto.

tern, die auf Lebenszeit ernannt waren [a]). In Rom aber wechselten die Prätoren mit jedem Jahre; und die Richter behielten ihr Amt nicht einmal ein Jahr, weil man sie für jede Sache besonders annahm. Man hat im 6. Kapitel dieses Buchs gesehen, wie günstig diese Verfügung in gewissen Regierungen der Freiheit war.

Die Richter wurden bis zur Zeit der Gracchen aus der Klasse der Senatoren genommen. Tiberius Gracchus bewirkte die Verordnung, daß man sie aus dem Ritterstande nahm: eine Veränderung, die so wichtig war, daß der Tribun sich rühmte, durch eine einzige Rogazion der Klasse der Senatoren die Nerven abgeschnitten zu haben.

Man muß bemerken, daß die drei Gewalten in Beziehung auf die Freiheit der Verfassung gut vertheilt sein können, ohne es eben so gut in Beziehung auf die Freiheit des Bürgers zu sein. Da in Rom das Volk den größten Theil der gesetzgebenden Gewalt, einen Theil der vollziehenden und einen Theil der richterlichen besaß, so mußte man einer so großen Macht durch eine andre die Wage halten. Der Senat hatte zwar einen Theil der vollziehenden Gewalt; er besaß auch einen Zweig der gesetzgebenden [b]); allein dies war kein genügendes Gegengewicht für die Macht des Volks. Er mußte einen Antheil an der richterlichen Gewalt haben, und er hatte ihn auch, da die Richter unter den Senatoren gewählt wurden. Als die Gracchen die Senatoren der richterlichen Gewalt beraubten [c]), konnte der Senat dem Volke

---

a) Dies erhellt aus Livius, B. XLIII, wonach Hannibal ihr Amt auf die Dauer eines Jahres einschränkte.

b) Die Senatuskonsulte waren auf ein Jahr gültig, wenn das Volk sie auch nicht bestätigt hatte. Dionys von Halik., B. IX, S. 595; u. B. XI, S. 735.

c) Im J. 630.

nicht mehr widerstehen. Sie verletzten also die Freiheit der Verfassung, um die Freiheit des Bürgers zu begünstigen; allein diese ging sammt jener verloren.

Es entsprangen unendliche Uebel hieraus. Man veränderte die Verfassung zu einer Zeit, wo es im Feuer der bürgerlichen Zwietracht kaum eine Verfassung gab. Die Ritter waren nicht mehr jenes Mittelglied, welches das Volk mit dem Senate vereinte und die Kette der Verfassung zerriß.

Es waren noch besondre Gründe vorhanden, welche es hätten verhindern sollen, die Gerichte den Rittern zu übertragen. Die römische Verfassung war auf dem Prinzip begründet, daß diejenigen Soldaten sein sollten, welche genug Vermögen besäßen, um die Republik wegen ihres Verhaltens sicher zu stellen. Die Ritter, als die Reichsten, bildeten die Reiterei der Legionen. Als ihre Würde erhöht wurde, wollten sie nicht mehr in dieser Waffengattung dienen; man mußte eine andre Reiterei errichten; Marius nahm Leute aller Art in die Legionen auf und die Republik war verloren [a]).

Ueberdies waren die Ritter die Pächter der Republik; sie waren habgierig, sie säeten Elend im Elend und wußten es zu bewirken, daß aus den öffentlichen Bedürfnissen immer neue Bedürfnisse erwuchsen. Weit entfernt, solchen Leuten die richterliche Gewalt anzuvertrauen, hätte man sie unter die unaufhörliche Ueberwachung der Richter stellen sollen. Man muß dies den alten französischen Gesetzen zum Ruhm nachsagen, daß sie im Verkehr mit solchen Geschäftsleuten so mißtrauisch, wie bei Unterhandlungen mit Feinden zu Werke gingen. Als in Rom die Gerichte den Pächtern

a) Capite censos plerosque. Sallust, im jugurthinischen Kriege.

übertragen waren, gab es keine Tugend, keine Polizei, keine Gesetze, keine Magistratur, keine Magistrate mehr.

Man findet eine sehr naive Schilderung hiervon in einem Fragmente Diodors von Sizilien und Dio's. „Mutius Scävola", sagt Diodor [a]), „wollte die alten Sitten zurückrufen und mäßig und redlich von seinen eignen Gütern leben. Denn da seine Vorgänger Gemeinschaft mit den Pächtern gemacht hatten, die damals das Richteramt in Rom bekleideten, so war die Provinz durch sie mit Lastern aller Art erfüllt worden. Scävola aber übte Gerechtigkeit an den Zöllnern und ließ diejenigen ins Gefängniß führen, welche bisher andre dahin geschleppt hatten."

Dio sagt uns [b]), daß Publius Rutilius, Scävola's Legat, der den Rittern nicht weniger verhaßt war, bei seiner Rückkunft angeklagt worden sei, Geschenke genommen zu haben, und daß sie ihn zu einer Geldbuße verurtheilt. Er trat auf der Stelle seine Güter ab. Seine Unschuld kam an den Tag, da man viel weniger Vermögen bei ihm fand, als man ihn entwendet zu haben beschuldigte und er sein Eigenthumsrecht daran nachwies. Er wollte nicht länger bei solchen Leuten in der Stadt bleiben.

Die Italiener, sagt Diodor ferner [c]), kauften in Sizilien Schaaren von Sklaven, um ihre Felder zu bauen und ihr Vieh zu hüten; sie verweigerten ihnen aber den Unterhalt. Diese Unglücklichen sahen sich genöthigt, mit Lanzen und Keulen bewaffnet, in Thierfelle gehüllt und von großen

---

a) Fragment dieses Autors, B. **XXXVI**, in der Sammlung Konstantin Porphyrogeneta's, über Tugenden und Laster.

b) Fragment seiner Geschichte, in dem Auszuge über Tugenden und Laster.

c) Fragment des **XXXIV**. Buchs, in dem Auszuge über Tugenden und Laster.

Hunden begleitet auf Straßenraub auszugehen; und die Leute im Lande konnten nur was innerhalb der Ringmauern der Städte sich befand, ihr Eigenthum nennen. Kein Prokonsul oder Prätor konnte oder wollte sich dieser Unordnung widersetzen, noch wagte er, diese Sklaven zu bestrafen, weil sie den Rittern gehörten, welche in Rom die Gerechtigkeit handhabten [a]). Dies war jedoch eine der Ursachen des Sklavenkriegs. Ich will nur noch ein Wort sagen: ein Gewerbe, das nichts Andres zum Zweck hat noch haben kann, als den Gewinn; ein Gewerbe, das beständig forderte und dem man nichts wieder abforderte; ein taubes und unerbittliches Gewerbe, welches den Reichthum arm machte und das Elend noch ärmer, hätte in Rom mit keiner richterlichen Gewalt bekleidet werden sollen.

Neunzehntes Kapitel.

Von der Regierung der römischen Provinzen.

So waren die drei Gewalten in der Stadt vertheilt, ganz anders aber verhielt es sich damit in den Provinzen. Die Freiheit war im Mittelpunkt und die Tyrannei an den äußersten Enden.

So lange Rom nur in Italien herrschte, wurden die Völker als Bundesgenossen regiert; man befolgte die Gesetze

---

a) *Οἱ πλεῖστοι γὰρ τῶν κτητόρων ἱππεῖς ὄντες ἐντελεῖς τῶν Ῥωμαίων καὶ κριταὶ τοῖς ἀπὸ τῶν ἐπαρχιῶν κατηγορουμένοις στρατηγοῖς γινόμενοι, φοβεροὶ ταῖς ἀρχαῖς ὑπῆρχον.* (Denn die meisten ihrer Herren, welche als Ritter in Rom obrigkeitliche Aemter und namentlich das der Richter über die nach Ablauf ihrer Amtsverwaltung in Anklagestand versetzten Statthalter der Provinzen bekleideten, waren letztern furchtbar.)

jeder Republik. Als sich aber seine Eroberungen weiter ausdehnten, als der Senat nicht mehr unmittelbar die Provinzen überwachte, als die in Rom befindlichen Magistrate nicht länger das Reich regieren konnten, mußte man Prätoren und Prokonsuln hinschicken. Damals bestand jener Einklang der drei Gewalten nicht mehr. Die Männer, welche man absandte, waren mit einer Gewalt bekleidet, welche die aller römischen Magistraturen vereinte; was sag' ich? selbst die des Senats, selbst die des Volks [a]). Es waren despotische Magistrate, ganz angemessen der Gegend, wohin sie geschickt wurden. Sie übten die drei Gewalten aus; sie waren, wenn ich mir diesen Ausdruck erlauben darf, die Pascha's der Republik.

Wir sagten anderswo [b]), daß die nämlichen Bürger in der Republik der Natur der Sache gemäß Zivil- und Militärämter bekleideten. Dies bewirkt, daß eine Republik, welche erobert, schwerlich ihre Regierung mittheilen und den eroberten Staat nach der Form ihrer Verfassung regieren kann. In der That muß die Obrigkeit, welcher sie die Regierung aufträgt und welche die vollziehende Zivil- und Militärgewalt besitzt, auch wohl mit der gesetzgebenden bekleidet sein, denn wer sollte ohne sie Gesetze geben? Auch die richterliche Gewalt muß sie haben; denn wer sollte unabhängig von ihr Urtheilssprüche fällen? In der Person des Statthalters, den die Republik absendet, müssen also die drei Gewalten vereint sein, wie dies in den römischen Provinzen der Fall war.

Eine Monarchie kann leichter ihre Regierung mittheilen,

---

a) Sie gaben ihre Edikte, wenn sie die Regierung der Provinz antraten.

b) B. V, Cap. 19. S. auch BB. II, III, IV und V.

weil von den Befehlshabern, welche sie abschickt, einige die vollziehende Zivilgewalt und andre die vollziehende Militärmacht haben; welches keinen Despotismus nach sich zieht.

Es war ein Privilegium von großer Wichtigkeit für einen römischen Bürger, nur vom Volke gerichtet werden zu können. Ohne dies wäre er in den Provinzen der willkürlichen Macht eines Prokonsuls oder eines Proprätors unterworfen gewesen. Die Stadt empfand die Tyrannei nicht, welche nur an den unterjochten Nazionen verübt wurde.

So erfreuten sich in der römischen Welt wie in Lakedämon die Freien des äußersten Grades von Freiheit, während die Sklaven zu dem äußersten Grade von Sklaverei verdammt waren.

So lange die Bürger Steuern entrichteten, wurden diese mit sehr großer Billigkeit erhoben. Man folgte der Einrichtung des Servius Tullius, der alle Bürger nach der Ordnung ihrer Reichthümer in sechs Klassen getheilt und den Beitrag zu den Auflagen nach Verhältniß des Antheils eines Jeden an der Regierung festgesetzt hatte. Dies bewirkte, daß man sich die hohen Steuern gefallen ließ, weil hohes Ansehen damit verbunden war; und daß man sich, wenn man nur geringes Ansehen besaß, mit der geringen Steuer darüber tröstete.

Noch etwas hierbei war bewundernswerth: da nämlich die Eintheilung des Servius Tullius nach Klassen, so zu sagen, das Grundprinzip der Verfassung war, konnte es nicht anders sein, als daß die Billigkeit bei der Erhebung der Steuern an dem Grundprinzip der Regierung haftete und nur mit ihr bei Seite gesetzt werden konnte.

Während aber die Stadt die Steuern ohne Beschwer-

lichkeit entrichtete oder gar nichts bezahlte [a]), wurden die Provinzen durch die Ritter als die Pächter der Republik mit den größten Drangsalen heimgesucht. Wir haben schon von ihren Bedrückungen geredet und die ganze Geschichte ist voll davon.

„Ganz Asien erwartet mich als seinen Befreier," sagte Mithridates [b]); „solchen Haß gegen die Römer haben die Räubereien der Prokonsuln [c]), die Exekuzionen der Pächter und die schändlichen Ungerechtigkeiten der richterlichen Aussprüche erregt [d])."

Daher kam es, daß die Macht der Provinzen der Macht der Republik keinen Zuwachs verlieh, sondern sie im Gegentheil nur schwächte. Daher kam es, daß die Provinzen den Verlust der Freiheit Roms als den Zeitpunkt der Gründung ihrer eignen ansahen.

Zwanzigstes Kapitel.

Ende dieses Buchs.

Ich möchte untersuchen, auf welche Weise in allen gemäßigten Regierungen, die wir kennen, die drei Gewalten vertheilt sind und darnach die Abstufungen der Freiheit, deren eine jede genießen kann, berechnen. Man muß aber einen Gegenstand nicht immer so erschöpfen, daß man dem

---

a) Nach der Eroberung Makedoniens hörten die Abgaben in Rom auf.

b) Rede aus der Geschichte des Trogus Pompejus beim Justin, B. XXXVIII.

c) S. die Rede gegen Verres.

d) Bekanntlich reizte auch das gerichtliche Verfahren des Varus die Germanen zum Aufstande.

Leser nichts zu thun übrig läßt. Es kommt nicht darauf an, daß man zu lesen, sondern daß man zu denken gibt.

Destutt de Tracy's Kommentar

zum

elften Buche.

Von den Gesetzen, welche die politische Freiheit in ihrer Beziehung zur Verfassung ausmachen.

Erstes Kapitel. — Ist das Problem, die verschiednen Gewalten auf die der Freiheit günstigste Weise zu vertheilen, gelöst? — Antwort: Es kann nicht gelöst werden, so lange man einem Einzigen eine zu große Macht überträgt.

Zweites Kapitel. — Wie könnte man zur Lösung des aufgestellten Problems gelangen? — Antwort: Es kann nur gelöst werden, wenn man niemals einem Einzigen eine so große Macht überträgt, daß man sie ihm nicht auf ungewaltsame Weise wieder nehmen kann, und daß nicht, wenn er wechselt, Alles nothwendig mit ihm wechselt.

Ich glaubte meinen Kommentar zu diesem Buche in zwei Kapitel theilen zu müssen. Nur das erste steht in unmittelbarer Beziehung zu dem Werke unsres Verfassers. Das zweite ist die Fortsetzung des ersten; doch hat es Montesquieu nicht für gut gehalten, seine Untersuchungen so weit zu treiben.

Erstes Kapitel.

Ist das Problem, die verschiednen Gewalten auf die der Freiheit günstigste Weise zu vertheilen, gelöst?

In diesem Buche, dessen Ueberschrift, wie mir scheint, keinen hinlänglich klaren Sinn darbietet, wird untersucht, welchen Grad

von Freiheit man in jeder Art von Verfassung genießen kann, das heißt, welche Wirkung die Gesetze, welche die Staatsverfassung ausmachen, nothwendig auf die Freiheit der Bürger hervorbringen. Solche Gesetze sind einzig und allein die, welche die Vertheilung der Staatsgewalten anordnen; denn die Verfassung einer Gesellschaft ist nichts Andres, als die Gesammtheit der Anordnungen, welche die Natur, den Umfang und die Grenzen der sie regierenden Autoritäten bestimmen. Auch muß man, wenn man diese Anordnungen zu einem einzigen Gesetzkörper, der dem gesellschaftlichen Gebäude als Grundlage dienen soll, vereinen will, vor Allem seine Aufmerksamkeit darauf richten, keine, diesem einzigen Zwecke fremde Verfügung darin aufzunehmen: sonst ist es genau genommen keine Verfassung mehr, was man aufgestellt hat; es ist nur ein mehr oder weniger bedeutender Theil des allgemeinen Koder, der die Nazion regiert.

Um aber zu sehen, welchen Einfluß die Organisazion der Gesellschaft auf die Freiheit ihrer Mitglieder ausübt, muß man genau wissen, was Freiheit ist. Das Wort Freiheit wird, wie alle, die sehr allgemeine abstrakte Begriffe ausdrücken, oft in einer Menge verschiedner Bedeutungen genommen, die eben so viele besondre Theile seines weitesten Begriffs sind. So sagt man, ein Mensch ist frei geworden, er hat seine Freiheit erlangt, er hat sie wieder gewonnen, wenn er eine Unternehmung, die ihn ganz in Anspruch nahm, zu Ende gebracht; wenn er Geschäfte, in die er völlig vertieft war, abgemacht; wenn er zwangvolle Funkzionen beseitigt; wenn er einer Stelle, die ihm Pflichten auflegte, entsagt; wenn er sich des Joches gewisser Leidenschaften, gewisser Verbindungen, die ihn fesselten und beherrschten, entledigt hat; wenn er aus einem Gefängnisse entkommen ist; wenn er sich dem Bereich einer tyrannischen Regierung entzogen. Man spricht ferner von der Freiheit zu denken, zu reden, zu handeln, zu schreiben, von der Freiheit des Worts, des Athems, aller Bewegungen, insofern den Menschen in allen diesen Rücksichten nichts hemmt und einschränkt. Sodann ordnet man alle diese parziellen Freiheiten gruppenweise; man bildet verschiedne Klassen je nach den Gegenständen, worauf sie sich bezie-

hen, und setzt dasjenige daraus zusammen, was man die physische, die moralische oder natürliche, die bürgerliche und die politische Freiheit nennt. Daher kommt es, daß, wenn man sich zum allgemeinsten Begriff der Freiheit erheben will, Jeder sie vorzugsweise aus der Art von Freiheit, womit er den höchsten Werth verknüpft, und der Entfernung des Zwangs, womit er am meisten behaftet ist und der ihm am unerträglichsten däuchte, zusammensetzt. Einige lassen sie in der Tugend oder in der Gleichgültigkeit oder in einer gewissen Unempfindlichkeit bestehen, wie die Stoiker, welche behaupteten, ihr Weiser sei in Ketten frei; Andre suchen sie in der Armuth; wieder Andre dagegen in einer anständigen Wohlhabenheit, oder auch wohl in einem Zustande der Vereinzelung und gänzlicher Unabhängigkeit von jedem Gesellschaftsverband. Noch Andre behaupten, frei sein heiße, unter einer Regierung von dieser oder jener Art leben oder überhaupt unter einer gemäßigten oder auch nur unter einer aufgeklärten Regierung. Alle diese Meinungen sind richtig in Bezug auf die Seite, von welcher man die Idee der Freiheit in Betracht zieht; aber in keiner sieht man sie unter allen Gesichtspunkten, noch umfaßt man sie in ihrem ganzen Umfange. Untersuchen wir also, was alle jene verschiednen Arten von Freiheit mit einander gemein haben und unter welchem Gesichtspunkte sie sich alle vereinigen; denn dies allein begründet die allgemeine, von allen besondern Vorstellungen abgezogene Idee und schließt in deren weitre Ausdehnung jene sämmtlich in sich.

Wenn wir es wohl erwägen, so finden wir, daß die allen Arten von Freiheit gemeinschaftliche Eigenschaft darin besteht, daß sie dem, welcher sie genießt, eine größere Entwickelung der Ausübung seines Willens verschaffen, als wenn er ihrer entbehrte. Demnach ist die Idee der Freiheit in ihrem höchsten Grade der Abstrakzion und in ihrem weitesten Umfange nichts Andres, als die Idee der Macht, seinen Willen zu vollziehen; und frei sein heißt im Allgemeinen, thun können, was man will.

Hieraus leuchtet ein, daß die Idee der Freiheit nur auf willensbegabte Wesen anwendbar ist. Wenn wir daher sagen, das Wasser

fließe freier, wenn man die Hindernisse, die sich seinem Laufe entgegensetzten, hinweggeräumt hat; oder ein Rad drehe sich freier, weil man die Reibungen, welche seine Bewegung aufhielten, verminderte, so geschieht dies nur durch Uebertragung, und indem wir, so zu sagen, annehmen, das Wasser habe Lust zu fließen, und das Rad, sich zu drehen.

Aus eben dem Grunde hätte die so oft aufgeworfne und bestrittne Frage: „Ist unser Wille frei?“ gar nicht entstehen sollen; denn es kann von Freiheit hinsichtlich unsres Willens nur erst die Rede sein, wenn er sich gebildet hat, und nicht, ehe er da ist. Veranlassung dazu gab der Umstand, daß bei gewissen Gelegenheiten die Beweggründe, welche auf uns einwirken, so mächtig sind, daß es unmöglich ist, nicht augenblicklich durch sie zur Entscheidung unsres Willens für eine Sache statt für eine andre determinirt zu werden; und dann sagen wir, daß wir gezwungen wollen; während unter andern Umständen die Beweggründe bei weniger Intensität und Energie uns die Möglichkeit lassen, darüber nachzudenken, sie gegen einander abzuwägen und sie zu würdigen; und dann glauben wir die Macht zu besitzen, ihnen zu widerstehen oder zu gehorchen, und uns für einen Entschluß statt für einen andern zu entscheiden, einzig und allein, weil wir es wollen. Doch dies ist eine Täuschung: denn wie schwach ein Beweggrund immer sei, so bestimmt er nothwendig unsern Willen, wenn er nicht von einem andern stärkern aufgewogen wird; und alsdann ist dieser letztre eben so nothwendig entscheidend, als es der andre gewesen wäre, wenn er allein existirt hätte. Man will oder man will nicht, aber man kann nicht wollen wollen; und könnte man es, so gäbe es wieder eine Ursache für diesen vorhergehenden Willen, und diese Ursache läge außerhalb des Bereichs unsres Willens, wie alle, welche letztern erzeugen. Wir schließen hieraus, daß die Freiheit erst nach dem Willen und durch denselben bedingt, vorhanden, und daß sie nichts Andres ist, als die Macht, ihn zu vollziehen a). Ich bitte den Leser wegen dieser metaphysischen oder vielmehr logischen Erörterung über die Natur der Freiheit um Ver-

---

a) Dies ist auch Locke's Ansicht.

zeihung; er wird aber bald sehen, daß sie weder am unrechten Orte steht, noch unnütz ist. Unmöglich kann man über die Interessen der Menschen zur richtigen Ansicht gelangen, ohne sich vor Allem über die Natur ihrer Fähigkeiten genügende Rechenschaft abzulegen. Wenn der Einsicht des großen Mannes, den ich kommentire, irgend etwas abging, so war es namentlich dies vorläufige Studium. Auch leuchtet ein, wie schwankend der Begriff ist, den er uns von dem Worte Freiheit gegeben, wiewohl er der Feststellung desselben drei Kapitel widmet. Wir machten ihm schon beinahe denselben Vorwurf hinsichtlich des Wortes Gesetz im ersten Buche.

Die Freiheit im allgemeinsten Sinne des Worts ist also nichts Andres, als die Macht, seinen Willen zu vollziehen und seine Wünsche zu erfüllen. Nun ist aber die Natur jedes willensbegabten Wesens der Art, daß es nur durch jenes Vermögen, zu wollen, und in Bezug auf dasselbe glücklich oder unglücklich ist. Es genießt, wenn seine Wünsche erfüllt sind; es leidet, wenn sie es nicht sind; und es ist nur Glück und Unglück für dasselbe denkbar, insofern das, was es wünscht, geschieht oder nicht geschieht. Es folgt daraus, daß seine Freiheit und sein Glück Eins und Dasselbe sind. Er wäre immer völlig glücklich, wenn er immer völlig die Macht besäße, seinen Willen auszuführen, und die Grade seines Glücks entsprechen beständig den Graden jener Macht.

Diese Bemerkung erklärt uns, warum die Menschen, selbst ohne es zu ahnen, alle so leidenschaftlich die Freiheit lieben; sie können ja ewig nur sie lieben. Was sie auch wünschen mögen, immer ist es unter einem oder einem andern Namen die Möglichkeit, ein Verlangen zu erfüllen; immer ist es der Besitz einer gewissen Macht, die Vernichtung eines gewissen Zwangs, die eine gewisse Quantität von Glück begründen. Der Ausruf: „Ach, könnte ich —!“ schließt alle unsre Wünsche in sich; denn es gibt keinen, der nicht erfüllt sein würde, wenn dieser es immer wäre. Die Allmacht, oder, was dasselbe ist, die Allfreiheit, ist von der vollkommnen Glückseligkeit unzertrennlich.

Eben diese Bemerkung führt uns weiter. Sie zeigt, warum die Menschen sich oft so verschiedne Begriffe von der Freiheit machten;

das macht, sie hatten verschiedne Begriffe vom Glück. Sie verbanden nothwendig den Begriff Freiheit immer vorzugsweise mit dem Vermögen, das zu thun, was sie am meisten wünschten und woran sie hauptsächlich ihre Zufriedenheit knüpften. Montesquieu scheint sich im zweiten Kapitel dieses Buchs zu wundern, daß viele Völker falsche Begriffe von der Freiheit hatten und sie in Dingen suchten, die ihren wahren Interessen fremd oder wenigstens von keinem wesentlichen Belang für dieselben waren. Er hätte sich aber zuerst wundern müssen, daß die Menschen häufig ihr Glück und ihre Zufriedenheit in den Genuß ziemlich unwichtiger oder selbst schädlicher Dinge setzten. War einmal der erste Fehler begangen, so folgte der andre nothwendig daraus. Sobald ein Russe zur Zeit Peters I. eine so große Wichtigkeit darauf legte, seinen langen Bart zu tragen, der vielleicht nur unbequem und lächerlich war; sobald ein Pole leidenschaftlich an dem Besitz seines liberum veto, welches die Geißel seines Vaterlandes war, fest hielt, so ist es ganz natürlich, daß Beide unter dem Druck der härtesten Tyrannei zu stehen glaubten, als sie sich dieser vermeinten Vortheile beraubt sahen. Sie waren in der That der Knechtschaft verfallen, als man sie ihnen entzog, denn ihr stärkster Wille wurde unterjocht. Montesquieu antwortet sich selbst, indem er die bemerkenswerthen Worte hinzufügt: „Kurz, Jeder nannte Freiheit die Regierung, die seinen Neigungen entsprach.“ Dies mußte so und konnte nicht anders sein; Jeder hatte darin Recht; denn Jeder ist wahrhaft frei, wenn seine Neigungen befriedigt werden und kann es auf keine andre Weise sein.

Aus dieser letzten Bemerkung fließen zahlreiche Folgerungen. Die zuerst sich darbietende ist, daß eine Nazion als wahrhaft frei angesehen werden muß, so lange ihre Regierung ihr gefällt, wenn letztere auch ihrer Natur nach den Prinzipen der Freiheit weniger entspräche, als eine andre, die ihr mißfiele. Man hat oft behauptet, daß Solon sagte: „Ich habe den Athenern nicht die bestmöglichen Gesetze gegeben, sondern die besten, welche sie vertragen konnten“, das heißt, die besten, deren sie würdig waren. Ich glaube nicht, daß Solon dies gesagt hat. Diese geringschätzige Ruhmredigkeit würde grade ihm sehr übel angestanden haben, da er seine Ge-

setze dem Volkscharakter so schlecht anpaßte, daß sie nicht einmal so lange, als er lebte, in Kraft blieben. Wohl aber mag er gesagt haben: „Ich gab ihnen die besten Gesetze, die sie haben wollten.“ Dies kann sein und rechtfertigt ihn wegen seines schlechten Erfolgs. Ja noch mehr, dies mußte so sein; da er seinen Gesetzen nicht auf dem Wege der Macht Geltung verschaffen konnte, so mußte er sie wohl so einrichten, wie man sie haben wollte. Nun wohl! indem die Athener sich so unvollkommenen Gesetzen unterwarfen, waren sie ohne Zweifel sehr schlecht berathen, allein sie waren sehr frei; während diejenigen unter den Franzosen, welche ihre Verfassung vom Jahre III. (1795), wie frei sie immer sein mochte, wider ihren Willen empfingen, in der That unterjocht wurden, da sie dieselbe nicht haben wollten. Wir müssen hieraus schließen, daß die Institutionen nur im Verhältniß zum Wachsthum der Einsicht in der Masse des Volks besser werden können und daß die absolut besten nicht allemal die relativ besten sind; denn je besser sie sind, je mehr laufen sie den falschen Begriffen zuwider, und verletzen sie zu viele derselben, so können sie sich nur vermittelst übertriebener Anwendung der Macht behaupten. Von diesem Augenblick an gibt es keine Freiheit, kein Glück, überhaupt keinen Bestand mehr. Dies kann vielen an sich schlechten Einrichtungen, die zu ihrer Zeit vielleicht zweckmäßig waren, zur Rechtfertigung dienen, darf uns aber nicht veranlassen, sie beizubehalten. Dies kann uns auch den schlechten Erfolg einiger sehr guten Einrichtungen erklären und darf uns nicht abhalten, sie zu einer andern Zeit wieder aufzunehmen.

Aus der oben gemachten Bemerkung folgt ferner, daß man, welches auch die Form der Regierung sein möge, am freiesten unter der ist, die am besten regiert; denn unter ihr ist die größte Anzahl am glücklichsten; und wenn man so glücklich ist, wie man es sein kann, so sind die Wünsche, so weit es möglich ist, befriedigt. Wenn der Fürst, welcher die entschiedenst despotische Gewalt ausübt, vollkommen regierte, so würde man unter seiner Herrschaft des höchsten Grades von Glück, was mit der Freiheit eins und dasselbe ist, theilhaftig sein. Die Form der Regierung an sich ist also nicht von so großer Wichtigkeit. Es wäre selbst ein ziemlich schwacher Grund,

zu ihren Gunsten anzuführen, daß sie mehr, als eine andre den wahren Prinzipen der Vernunft entspreche; denn am Ende handelt es sich in den Angelegenheiten dieser Welt nicht um Spekulazion und Theorie, sondern um Praxis und Resultate. Hievon eben werden die Individuen als keineswegs ideale und abstrakte, sondern empfindende und auf's Positive angewiesene Wesen affizirt. Die Menschen, die bei den politischen Bewegungen unsrer Zeit sagen: „Ich kümmre mich nicht darum, frei zu sein; es ist mir einzig und allein darum zu thun, glücklich zu sein," sagen etwas zugleich sehr Vernünftiges und sehr Unbedeutendes: etwas sehr Vernünftiges, insofern das Glück in der That das einzige erstrebenswerthe Gut ist; etwas sehr Unbedeutendes, insofern es mit der wahren Freiheit völlig eins und dasselbe ist. Aus eben dem Grunde sprechen die Enthusiasten, welche sagen, man müsse, wenn es sich um die Freiheit handle, das Glück für nichts rechnen, eine doppelte Ungereimtheit aus; denn wäre das Glück von der Freiheit zu trennen, so müßte man jenem ohne Zweifel den Vorzug geben; man ist aber nicht frei, wenn man nicht glücklich ist; denn sicher handelt man nicht seinem Wunsch und Willen gemäß, wenn man leidet. So ist die einzige Eigenschaft, weßwegen eine gesellschaftliche Organisazion vor einer andern den Vorzug verdient, der Umstand, daß sie geschickter ist, die Glieder der Gesellschaft glücklich zu machen; und wünscht man im Allgemeinen, daß sie es ihnen sehr leicht mache, ihren Willen zu offenbaren, so geschieht dies deßhalb, weil es dann wahrscheinlicher ist, daß sie nach ihrem Gefallen regiert werden. Wir wollen also mit Montesquieu untersuchen, welche Hauptbedingungen sie erfüllen muß, um diesen Zweck zu erreichen, und uns, wie er, nur im Allgemeinen und ohne Rücksicht auf irgend eine Oertlichkeit oder irgend eine besondre Konjunktur mit dieser Frage beschäftigen.

Unser mit Recht gefeierter Philosoph hat zuerst bemerkt, daß alle öffentlichen Funkzionen sich auf drei Hauptobliegenheiten zurückführen lassen: auf die Abfassung der Gesetze, auf die Leitung der äußern sowohl als der innern Staatsangelegenheiten in Gemäßheit des Inhalts dieser Gesetze und auf die entscheidende Verfügung nicht blos über die Differenzen der Privatleute, sondern auch über die gegen

öffentliche und Privat-Vergehen gerichteten Anklagen; das heißt in drei Worten, der ganze Gang der Gesellschaft reduzirt sich auf das Wollen, das Vollziehen und das Richten.

Es konnte ihm sodann nicht entgehen, daß diese drei wichtigen Funkzionen oder auch nur zwei von ihnen nie ohne die größte Gefahr für die Freiheit der übrigen Bürger in denselben Händen vereint sein können. Denn wenn einem einzigen Menschen oder einem und demselben Staatskörper zu gleicher Zeit das Wollen und das Vollziehen obläge, so wäre er jedenfalls zu mächtig, als daß irgend wer ihn zu richten, geschweige denn ihn in Schranken zu halten vermöchte. Wenn nur der, welcher die Gesetze abfaßt, die Urtheilssprüche fällte, so wäre er vermuthlich bald der Herr dessen, der sie vollzieht; und verbände endlich dieser letztere, in der That immer der furchtbarste von allen, weil er über die physische Macht zu verfügen hat, damit noch das Richteramt, so würde er es schon dahin zu bringen wissen, daß der Gesetzgeber ihm nur Gesetze gäbe, wie er sie haben wollte.

Diese Gefahren sind nur zu reell und augenfällig; es ist kein großes Verdienst dabei, sie zu sehen. Die große Schwierigkeit besteht darin, die Mittel zu finden, wodurch man ihnen vorbeugt. Montesquieu hat sich die Mühe erspart, diese Mittel aufzusuchen; er wollte sich lieber überreden, sie seien schon gefunden, und tadelt Harrington sogar, sich damit beschäftigt zu haben. „Man kann von ihm sagen," heißt es, „daß er die Freiheit nur gesucht, nachdem er sie verkannt hat, und daß er Chalkedon gebaut, während er das Ufer von Byzanz vor Augen hatte." Er ist von der vollständigen Lösung des Problems so fest überzeugt, daß er an einer andern Stelle sagt: „Um die politische Freiheit in der Verfassung zu entdecken, braucht es nicht so viele Mühe. Kann man sie sehen, wo sie ist, *wenn man sie gefunden hat*, warum wollen wir sie erst suchen?" Und gleich darauf erklärt er den ganzen Mechanismus der englischen Verfassung, wie er ihn in seiner Bewunderung begreift. Allerdings war zu der Zeit, in welcher er schrieb, Englands Zustand außerordentlich blühend und glorreich und seine Regierung brachte unter allen bis dahin bekannten wirklich oder dem Anschein nach in jeder Beziehung die glücklichsten Resultate hervor. Indessen hätten diese theils reel-

len, theils nur scheinbaren und zum Theil ganz andern Ursachen zuzuschreibenden glücklichen Erfolge einen so hellen Kopf nicht in dem Grade verblenden sollen, daß er die Gebrechen der Theorie dieser Regierung übersehen und zu dem Wahn bewogen werden konnte, sie lasse durchaus nichts zu wünschen übrig.

In Folge seiner Eingenommenheit für die englischen Institutionen und Ideen vergißt er zuerst, daß die gesetzgebende, die vollziehende und die richterliche Funkzion eben nur übertragene Aemter sind, die zwar denen, welchen sie anvertraut werden, wohl Macht oder Einfluß verleihen können, keineswegs aber durch sich selbst bestehende Gewalten sind. Es gibt rechtlich nur eine Gewalt und dies ist der Volkswillen; faktisch aber ist keine andre vorhanden, als der Mensch oder der Staatskörper, dem die vollziehenden Funkzionen übertragen sind, da derselbe nothwendigerweise über Geld und Truppen verfügt und somit die ganze physische Macht in Händen hält. Montesquieu leugnet dies nicht, aber er denkt nicht daran. Er sieht nur seine drei vermeinten Gewalten, die gesetzgebende, die vollziehende und die richterliche. Er betrachtet sie immer als drei unabhängige auf einander eifersüchtige Mächte, die man nur mit einander vermitteln und durch einander beschränken müsse, damit Alles gut gehe, ohne die Volksgewalt nur entfernt mit in Anschlag zu bringen.

Er beachtet nicht, daß die vollziehende Gewalt die einzige faktisch wirkliche ist und alle andern mit sich bringt, und ohne weitere Diskussion billigt er, daß sie einem Einzigen und noch dazu mit dem Recht der Erblichkeit in seiner Familie übertragen werde und dies aus dem alleinigen Grunde, weil ein Einziger zum Handeln geschickter sei, als Mehrere. Wäre dem so, so würde es gut gewesen sein, zu untersuchen, ob er nicht so geschickt dazu ist, daß er bald gar kein freies Handeln rings um sich übrig läßt, und ob überdies dieser durch den Zufall gewählte Mensch auch immer geschickt genug zur vernünftigen Ueberlegung ist, die jeder Handlung vorausgehen soll.

Er billigt auch, daß die gesetzgebende Gewalt Repräsentanten übertragen werde, die für eine gewisse Zeit von der Nazion in allen Theilen des Reichs frei gewählt werden. Was aber außerordent-

licher ist, er billigt, daß im Schooße dieser Nazion eine Körperschaft erblicher Privilegirten bestehe und daß diese für sich allein und von Rechtswegen eine Abtheilung des gesetzgebenden Körpers ausmachen, die von der, welche die Nazion repräsentirt, unterschieden und getrennt ist und das Recht hat, durch ihr Veto die Wirkung der Beschlüsse jener zu verhindern. Der Grund, den er dafür angibt, ist merkwürdig. Ihre Prärogativen, sagt er, wären „an sich gehässig“ und sie müßten sie vertheidigen können. Man sollte vielmehr schließen, sie müßten abgeschafft werden.

Er hält ferner diese zweite Abtheilung des gesetzgebenden Körpers für sehr nützlich, um ihr alles wahrhaft Wichtige in der richterlichen Gewalt anzuvertrauen, nämlich das Gericht über die Staatsverbrechen; sie wird dadurch, wie er sagt, „die regelnde Gewalt“, deren die vollziehende und die gesetzgebende bedürfen, um sich gegenseitig in Schranken zu halten. Er bemerkt nicht, was gleichwohl die ganze englische Geschichte bezeugt, daß das Oberhaus nichts weniger ist, als eine unabhängige und „regelnde“ Gewalt, sondern nur ein Anhang und eine Avantgarde der vollziehenden Macht, deren Loos es jederzeit folgte; und daß man demnach, indem man ihm das Veto und eine richterliche Gewalt beilegt, beides niemandem als der Partei des Hofes verleiht und die Bestrafung der Staatsverbrecher, den dieselbe begünstigt, beinahe unmöglich macht.

Ungeachtet dieser Vorzüge und der reellen Kräfte, worüber die vollziehende Macht zu verfügen hat, hält er es für nothwendig, daß sie noch das Recht hat, ihr Veto den, selbst einstimmigen, Beschlüssen beider Abtheilungen des gesetzgebenden Körpers entgegenzusetzen, und daß sie letztern berufen, vertagen und auflösen kann; und er ist der Meinung, die Volkspartei dieses Körpers finde hinlängliche Schutzmittel in der Vorsicht, die Steuern immer nur für ein Jahr zu bewilligen, als ob man sie nicht jedes Jahr erneuern müßte, will man nicht die Gesellschaft sich auflösen sehen; und in der Ablehnung, Feldläger, Kasernen und Festungen zu dulden, als ob man nicht, indem man die Nothwendigkeit derselben herbeiführt, sie jeden Augenblick dazu zwingen könnte.

Montesquieu beschließt diese lange Auseinandersetzung mit der

eben so verworrenen, als wegen der Deutung in Verlegenheit setzenden (aussi embarrassée qu' embarrassante) Phrase: „Dies also ist die Grundverfassung der Regierung, wovon wir reden. Da der gesetzgebende Körper aus zwei Theilen besteht, so wird einer den andern durch die gegenseitige Befugniß zu verhindern, gleichsam gebunden halten. Alle beide werden durch die vollziehende Gewalt eingeschränkt, die es ihrerseits wieder durch die gesetzgebende ist.“ Worauf er noch die seltsame Betrachtung hinzufügt: „Diese drei Gewalten müßten zur Ruhe oder Unthätigkeit führen. Da sie aber durch die nothwendige Bewegung der Dinge gleichfalls zur fortschreitenden Bewegung genöthigt werden, so sind sie gezwungen, dies in Uebereinstimmung zu thun.“ Ich gestehe, daß mir die Nothwendigkeit dieses Schlusses durchaus nicht einleuchtet. Es scheint mir im Gegentheil am Tage zu liegen, daß keine fortschreitende Bewegung stattfinden könnte, wenn Alles, wie man sagt, verhalftert wäre, wenn der König nicht in der That der Herr des Parlaments und wenn es nicht unvermeidlich wäre, daß er es, wie er es jederzeit gethan, durch Furcht oder Bestechung leitet. Ich finde wahrhaftig in diesem ganzen gebrechlichen Gerüst nichts, was ihn daran verhindern könnte. Auch sehe ich zu Gunsten dieser nach meiner Ansicht sehr unvollkommnen Organisazion nur Eins, dessen keine Erwähnung geschieht, und das ist der feste Wille der Nazion, welche sich ihres Bestehens bewußt ist; und da sie zu gleicher Zeit weise genug ist, auf die Aufrechthaltung der persönlichen und der Preß-Freiheit eifrig zu halten, so bleibt es ihr jederzeit leicht, die öffentliche Meinung laut kund zu geben; so daß der König, wenn er die Macht, die er in der That besitzt, mißbraucht, bald durch eine allgemeine, zu Gunsten derer, welche ihm widerstehen, sich erhebende Volksbewegung gestürzt wird, wie dies im 17ten Jahrhundert zweimal (unter Karl I. und Jakob II.) geschah, und wie dies in einer Insel, wo nie ein Grund vorhanden, ein starkes Landheer auf den Beinen zu halten, immer ziemlich leicht ist. Die Armee ist das einzige wahre Veto, wogegen alle andern nichts zu bedeuten haben. Der wesentliche Punkt der englischen Verfassung ist der, daß die Nazion sechs oder siebenmal ihren König abgesetzt hat. Man muß aber

einräumen, daß dies keine verfassungsmäßige Maßregel ist; es ist vielmehr ein, durch die Nothwendigkeit gebotener Aufstand, wie er es einst in Kreta durch die Gesetze gewesen sein soll, eine gesetzliche Verfügung, welcher Montesquieu zu meiner großen Verwunderung an einer andern Stelle dieses Buchs eine Lobrede hält. Trotz seiner Lobrede ist aber gewiß dies Mittel so grausam, daß ein nur etwas verständiges Volk viele Uebel erduldet, ehe es dazu greift; und es kann selbst geschehen, daß es den Entschluß dazu so lange verschiebt, bis es, wenn die Usurpazionen der Gewalt geschickt durchgeführt werden, allmälig die Gewohnheiten der Knechtschaft annimmt, so daß es am Ende weder den Wunsch noch die Fähigkeit mehr hat, sich durch ein solches Mittel zu befrein [a]).

Charakteristisch für Montesquieu's lebhafte Einbildungskraft ist es, daß er auf die Autorität dreier Zeilen im Tacitus, die noch bedeutender Kommentare bedürften, bei den Wilden im alten Germanien das Muster und den ganzen Geist dieser Regierung, die er als das Meisterwerk der menschlichen Vernunft ansieht, gefunden zu haben glaubt. Im Uebermaß seiner Bewunderung ruft er aus: „dies schöne System ist in den Wäldern erfunden!" Und einen Augenblick später setzt er hinzu: „Es ist nicht meine Sache zu untersuchen, ob die Engländer wirklich diese Freiheit genießen oder nicht; es genügt mir, zu sagen, daß sie durch ihre Gesetze besteht, und weiter suche ich nichts."

Ich glaube jedoch, daß der erstere Punkt wohl von ihm untersucht zu werden verdiente, wäre es auch nur, um sich zu versichern, daß er zu einer richtigen Anschauung des zweiten gelangt sei. Hätte er in „ihren Gesetzen" weiter nachgeforscht, so würde er gefunden haben, daß bei den Engländern statt der drei Gewalten in der That nur zwei vorhanden sind; daß diese beiden Gewalten einander gegenüber nur bestehen, weil die eine die ganze wirkliche Macht und fast durchaus keine Gunst beim Volke hat, während die andre keine Macht, aber die volle öffentliche Gunst besitzt, bis zu dem Moment,

---

a) Man sieht obigem Passus an, unter welchen Umständen er geschrieben wurde. Wir fürchteten damals sehr, die Unterdrückung würde so lange dauern, daß man sich daran gewöhnte. Anm. D. d. Tr.'s.

da sie ihre Nebenbuhlerin würde stürzen wollen und bisweilen selbst diesen Augenblick mit inbegriffen; daß ferner diese beiden Gewalten, wenn sie sich vereinen, im gleichen Grade ermächtigt sind, alle Gesetze, ja sogar diejenigen abzuändern, welche ihre Existenz und ihre Verhältnisse bestimmen, denn kein Statut verbietet es ihnen und sie haben es mehrere Male gethan [a]); daß folglich die Freiheit in der That nicht durch die politischen Gesetze festgestellt ist, und daß die Engländer ihren Genuß, wenn er ihnen bis zu einem gewissen Grade zu Theil wurde, Ursachen verdanken, die ich erklärt habe, die mehr durch die Zivil- und Kriminalgesetze, als durch die andern bedingt sind oder die selbst gänzlich außerhalb des Bereichs der Gesetze liegen [b]).

Ich glaube also, daß das große Problem, welches darin besteht, die Gewalten der Gesellschaft auf eine Weise zu vertheilen, daß keine derselben die ihr durch das allgemeine Interesse vorgeschriebenen Grenzen überschreiten kann und daß es immer leicht ist, sie darin zurück zu halten oder dahin zurück zu führen, in jenem Lande nicht gelöst ist. Ich würde diese Ehre vielmehr für die vereinigten Staaten Nordamerika's in Anspruch nehmen, durch deren Verfassung festgesetzt ist, was geschehen muß, wenn der vollziehende oder der gesetzgebende Körper oder beide zugleich ihre Gewalt überschreiten oder gegen einander in Opposizion stehen, und wenn man die Nothwendigkeit erfährt, Veränderungen in der Konstituzionsakte zu treffen, sei es nun in Bezug auf einen Staat oder auf den ganzen Bund. Allein man würde mir einwenden, daß bei solchen Anordnungen die große Schwierigkeit in der Ausführung liegt; daß die Amerikaner die Bürgschaft derselben, wenn es sich um die Autoritäten eines Staates insbesondre handelt, in der Macht der höhern Autoritäten des ganzen Bundes finden; und daß, wenn es sich um diese letztern handelt, die Bürgschaft sich in der Vereinigung der Mehrheit der

---

a) Man hält in England an der Maxime fest, daß der König Alles thun kann, wenn er mit seinem Parlamente einverstanden ist.

Anm. D. d. Tr.'s.

b) Vergl. Helvetius' Ansicht hierüber in seinem Briefe an Montesquieu, Th. I. S. 73.

Bundesstaaten findet; daß sie mithin die Schwierigkeit nicht sowohl gelöst, als umgangen, oder daß sie wenigstens dieselbe nur mit Hülfe des Bundessystems gelöst haben; und daß immer noch zu ermitteln bleibt, wie man in einem Staate, der eins und untheilbar ist, dahin gelangen kann. Uebrigens will ein solcher Gegenstand mehr theoretisch als historisch abgehandelt sein. Ich will also versuchen, a priori die Prinzipe einer wahrhaft freien, gesetzlichen und friedlichen Verfassung hinzustellen: zu dem Ende ist es aber zweckmäßig, wieder ein wenig weiter zurückzugehen.

Zweites Kapitel.

Wie könnte man zur Lösung des aufgestellten Problems gelangen?

Wir sagten, in der Allmacht oder der Allfreiheit bestehe die vollkommne Glückseligkeit. Dieser Zustand ist dem Menschen nicht vergönnt. Er ist unverträglich mit der Schwäche der Natur jedes endlichen Wesens.

Könnte ein Mensch in einem Zustande der Vereinzelung und absoluten Unabhängigkeit existiren, so würde er allerdings nicht durch den Willen von Seinesgleichen gehemmt werden; er wäre aber der Sklav aller Naturkräfte und zwar in einem solchen Grade, daß er ihnen keinen hinlänglichen Widerstand leisten könnte, um sein Dasein zu erhalten.

Wenn sich also die Menschen zu einer Gesellschaft vereinen, so opfern sie nicht einen Theil ihrer Freiheit, wie man so oft gesagt hat; im Gegentheil vermehrt jeder von ihnen seine Macht. Dies eben treibt sie so gebieterisch an, sich zu vereinigen, und bewirkt, daß sie sich auch in der denkbar unvollkommensten Gesellschaft nicht so schlecht befinden, als im Zustande der Absonderung; denn wenn sie von Zeit zu Zeit durch die Gesellschaft unterdrückt werden, so empfangen sie doch in jedem Augenblick Schutz und Beistand durch dieselbe. Man halte sich in den Wüsten Libyens auf, so glaubt man in ein gastfreundliches Land zu kommen, wenn man die Staaten des Kaisers von Marokko betritt. Nur ist es, damit die Men-

schen vereinigt leben, nöthig, daß jeder von ihnen sich so gut als möglich in alle übrigen schicke; und in dieser Art, sich in einander zu schicken, besteht eben das, was man die Verfassung der Gesellschaft nennt.

Die gesellschaftlichen Uebereinkömmnisse machten sich zuerst immer zufällig und ohne Prinzipe; später wurden sie eben so modifizirt und verbessert oder oft auch in mancher Rücksicht verschlechtert, wie die Umstände es fügten. Daher die fast zahllose Menge gesellschaftlicher Organisazionen, welche unter den Menschen bestehen und von denen fast keine in allen Stücken irgend einer andern gleicht, ohne daß man in der Regel sagen könnte, welche am wenigsten schlecht sei. Diese Uebereinkömmnisse müssen ohne Zweifel bestehen, so lange sie nicht der Mehrzahl der dabei Betheiligten durchaus unerträglich geworden sind; denn gewöhnlich kommt ihre Abänderung sehr theuer zu stehen. Nehmen wir aber endlich an, eine zahlreiche und aufgeklärte Nazion sei ihrer Verfassung entschieden müde oder vielmehr müde, gar keine bestimmte Verfassung zu haben, was der gewöhnlichste Fall ist; und untersuchen wir, was sie thun muß, um sich, der Einsicht der einfachen Vernunft folgend, eine zu geben.

Es scheint mir ausgemacht, daß sie nur einen von folgenden drei Wegen einschlagen kann: entweder muß sie die sie regierenden Gewalten beauftragen, unter sich ein Uebereinkommen zu treffen, gegenseitig ihren Umfang und ihre Grenzen anzuerkennen und ihre Rechte und ihre Pflichten, d. h. die Fälle, wo man ihnen Gehorsam oder Widerstand zu leisten hat, genau zu bestimmen; oder sie muß sich an einen Weisen wenden und ihn ersuchen, den vollständigen Plan einer neuen Regierung abzufassen; oder sie muß diese Sorge einer Versammlung von Abgeordneten anvertrauen, welche zu diesem Behuf frei gewählt sind und die durchaus keine andere Funkzion haben.

Der erste Weg ist etwa der, welchen die Engländer im Jahr 1688 einschlugen, als sie wenigstens stillschweigend sich damit einverstanden erklärten, daß ihr Parlament Jakob II. vertrieb, Wilhelm III. als König anerkannte und mit ihm eine Uebereinkunft traf, welche sie ihre Verfassung nennen und die sie durch ihren Gehorsam und

selbst durch ihre Anhänglichkeit daran faktisch ratifizirten. Zu der zweiten Maßregel entschlossen sich mehrere alte Nazionen; und die dritte ist diejenige, welcher die Amerikaner und die Franzosen in neuerer Zeit den Vorzug gaben, als sie das Joch ihrer alten Monarchen abschüttelten. Die Einen aber befolgten sie, außer in den ersten Augenblicken, pünktlich, statt daß die andern sich zu zwei verschiednen Malen davon entfernten, indem sie die Macht zu regieren und die zu konstituiren denselben Händen überließen. Jeder dieser drei Wege hat seine Vorzüge und seine Nachtheile.

Das erste Verfahren ist das einfachste, schnellste und leichteste in der Ausführung; aber man darf erwarten, daß es nur eine Art Transaktion unter den verschiednen Autoritäten bewirkt; daß die Grenzen ihrer Macht, in ihrer Gesammtheit genommen, nicht mit hinlänglicher Genauigkeit bestimmt werden; daß man die Mittel, sie sämmtlich zu reformiren und zu ändern, nicht voraussehen und die Rechte der Nazion rücksichtlich derselben weder gehörig feststellen, noch gehörig anerkennen wird.

Der zweite Weg verspricht eine durchgreifendere Erneuerung und eine vollständigere Gesetzgebung. Er gibt selbst der Hoffnung Raum, das neue Regierungssystem werde, da es aus einem Guß geschmolzen und aus einem Kopfe hervorgegangen, homogener und besser kombinirt sein. Abgesehen aber von der Schwierigkeit, einen Weisen zu finden, der eines solchen Zutrauens würdig wäre und von der Gefahr, es einem Ehrgeizigen zu schenken, der es seinen Absichten dienen läßt, steht zu befürchten, ein Plan, der nur von einem einzigen Menschen ausgegangen und keiner Erörterung unterworfen ist, werde den Nazionalideen nicht hinlänglich angepaßt sein und sich die öffentliche Gunst nicht auf die Dauer verschaffen können. Ja es ist beinahe unmöglich, daß er die allgemeine Zustimmung erlange, wenn nicht sein Urheber nach dem Beispiel der meisten alten Gesetzgeber die Gottheit zu seinen Gunsten ins Spiel zieht und sich für den Dolmetscher irgend einer übernatürlichen Macht ausgibt. Dies Mittel aber ist in unsern neuen Zeiten unzulässig. Ueberdies ruht die Gesetzgebung immer auf sehr schlechtem Grunde, wenn sie sich auf Betrug stützt; und dazu kommt in solchem Fall noch der Nach-

theil, daß eine Verfassung immer wesentlich schlecht ist, wenn sie kein gesetzliches und friedliches Mittel in sich schließt, sie zu modifiziren und zu ändern, wenn sie ihrer Natur nach unfähig ist, mit den Fortschritten der Zeit gleichen Schritt zu halten und wenn sie auf einen Charakter fester und ewiger Dauer Anspruch macht, welcher keiner menschlichen Einrichtung zukommt. Nun ist es aber kaum vermeidlich, daß sich nicht in einem Werke, welches für das Werk eines Gottes gilt, dies Alles bei einander finde.

Was die dritte Art, sich eine Verfassung zu geben, betrifft, so wird man erwägen, um wie viel häufig die Menschen, wenn sie vereint sind, jedem Einzelnen an Vernunft nachstehen, um wie viel geringer die Einsicht einer Versammlung im Allgemeinen ist, als die ihrer erleuchtetsten Mitglieder, wie sehr ihre Beschlüsse dem Schwanken und dem Mangel an Zusammenhang ausgesetzt sind; und hiernach darf man allerdings denken, ihr Werk werde nicht das möglichst vollkommne sein; man kann ferner befürchten, daß diese Versammlung sich aller Gewalten bemächtigt; daß sie, um sich dieselben nicht entrissen zu sehen, die Erfüllung des Gegenstandes ihrer Sendung übermäßig hinausschiebt und ihre provisorische Regierung dergestalt verlängert, daß sie in Tyrannei oder in Anarchie ausartet.

Der erste dieser beiden Einwürfe ist begründet. Aber man muß auch erstens in Betracht ziehen, daß eine solche Versammlung aus Mitgliedern besteht, die in verschiednen Theilen des Landes akkreditirt sind, und den daselbst herrschenden Geist kennen, und daß demnach, was sie beschließt, völlig geeignet ist, ins Leben zu treten und nicht bloß ohne Schwierigkeit, sondern mit Freuden wird aufgenommen werden; zweitens, daß die Einsicht dieser Versammlung erlesener Männer immer jener der Masse des Volks überlegen ist und daß, da in ihrem Schooße Alles reiflich und öffentlich erörtert wird, die Beweggründe ihrer Entschließungen bekannt und erwogen werden und sie so die öffentliche Meinung zu gleicher Zeit wie ihre eigne bildet; daß sie aber auf diese Weise zur Berichtigung der allgemein verbreiteten Ideen und zum Fortschritt der Gesellschaftswissenschaft mächtig beitragen muß. Diese Vortheile nun sind einer weitern

Stufe der Vervollkommnung in der Theorie der gesellschaftlichen Organisazion, die man annehmen wird, weit überlegen.

Der zweite Nachtheil ist mehr scheinbar, als wirklich vorhanden. Denn eine Nazion darf nur dann erst zur Errichtung einer neuen Verfassung schreiten, nachdem sie alle Gewalten der Gesellschaft in den Händen einer diesem Vorhaben günstigen Autorität niedergelegt hat. Dies ist der unerläßliche erste Schritt. Hierin eben besteht eigentlich die Revoluzion und die Zerstörung; alles Uebrige ist nur Organisazion und Wiederaufbau (reconstruction). Diese provisorische Gewalt nun muß eine Versammlung berufen, die damit beauftragt ist, zu konstituiren, ihr aber nur diese einzige Funkzion übertragen und sich immer das Recht vorbehalten, die Maschine bis zum Augenblick ihrer vollständigen Erneuerung im Gange zu erhalten. Denn der Gang der Gesellschaft ist etwas, das durchaus keine Unterbrechung leidet: es bedarf immer eines Provisoriums zwischen dem alten Staate und dem neuen.

Der nur zu berüchtigte französische Nazionalkonvent, welcher der Menschheit so viel Böses zufügte, indem er die Vernunft verhaßt machte, der ungeachtet der hohen Fähigkeit und der großen Tugenden vieler seiner Mitglieder sich von Fanatikern und Heuchlern, Bösewichtern und Schelmen beherrschen ließ und eben dadurch seine schönsten Auffassungen von vorn herein unnütz machte, dieser Nazionalkonvent, sage ich, richtete alles Unheil nur an, weil die vorhergehende Gesetzgebung ihm alle Gewalten zugleich übertragen hatte. Nachdem diese sich genöthigt gesehen, den Thron umzustoßen, nachdem sie den Wunsch der Nazion für die Republik (wie man nach Montesquieu's Schreibart sagte), das heißt, für die Vernichtung der Erblichkeit der vollziehenden Gewalt, proklamirt hatte, durfte sie einen Konvent nur berufen, um diesen Wunsch zu verwirklichen und die Gesellschaft demgemäß zu organisiren; sie mußte mittlerweile fortfahren, über die Interessen des Augenblicks zu wachen und sich die Leitung der Staatsangelegenheiten vorbehalten. Wäre dies geschehen, so würde der Konvent seinen Zweck in sehr kurzer Zeit und ohne Nachtheile erfüllt haben.

Aus eben diesem Grunde hätte der erste Kontinental-Kongreß

der Nordamerikaner und die erste französische Nazionalversammlung, nachdem sie den alten Autoritäten die Gewalt entrissen und in Folge der Umstände als einzige regierende Autoritäten dastanden, sich nicht noch zu konstituirenden Autoritäten machen müssen; sie hätten eine Versammlung eigens zu diesem Behuf berufen und im Schatten ihrer Macht das Werk beginnen lassen müssen [a]).

Trotz dieser Unregelmäßigkeit indessen bewies die Erfahrung, daß sie ihr Dasein nicht unbestimmt zu verlängern strebten; sie traten vom Schauplatz ihrer Wirksamkeit ab, sobald das öffentliche Interesse es forderte oder nur gestattete; ja die konstituirende französische Versammlung war in dieser Beziehung so ungeduldig, daß sie den großen Fehler beging, ihre Mitglieder als unwählbar für die konstituirte (gesetzgebende) Versammlung, welche ihr folgen sollte, zu erklären und sie so alles Einflusses auf die fernern Ereignisse zu berauben.

Ich glaube also, daß von den drei Wegen, welche eine sich regenerirende Nazion einschlagen kann, der letzte derjenige ist, welcher die meisten Vorzüge und die wenigsten Nachtheile mit sich bringt. Welchem sie aber auch den Vorzug geben mag, um ihn zu wählen, muß sie sich versammeln; um sich zu versammeln, muß sie von der zur Zeit bestehenden Autorität dazu aufgefordert sein. In welcher Form nun soll diese Autorität sie zusammen rufen? Wollen wir methodisch zu Werke gehen, so ist dies der erste Punkt, der untersucht werden muß. Die Ereignisse zeigen in der Art und Weise, wie sie wirklich eintreten, nie eine solche Regelmäßigkeit, wie eine jede Theorie, welche sie auch sein möge, sie darbietet. Wenn man sie aber gehörig beobachtet, findet man immer in der Verkettung der sie herbeiführenden Ursachen und der Wirkungen, welche sie nacheinander hervorbringen, eine Ideenreihe, die keine andre ist, als jene, welche eine vernünftige oder irrige Theorie begründet.

---

a) So wurde der Konvent der Nordamerikaner im Jahre 1787 gehalten, der die letzte Hand an die Bundesverfassung der vereinigten Staaten legte und ihre Form definitiv festsetzte, 11 Jahre und 75 Tage nach der Unabhängigkeitserklärung und 9 Jahre und 70 Tage nach der Unterzeichnung der ersten Bundesakte.

Um sich nicht zu verlieren, muß man also immer diesem Faden folgen.

Es ist klar, daß die Nazion, wovon wir reden, über den Gegenstand, um den es sich handelt, befragt werden muß, das heißt, über die Wahl des Mittels, welches sie anwenden will, um das Gebäude der Gesellschaft neu aufzuführen. Nicht minder augenscheinlich ist es, daß sie sich nicht in ihrer Gesammtheit an einem und demselben Orte vereinigen kann, um daselbst zu berathschlagen. Es ist also nöthig, daß die Autorität, welche sie provisorisch regiert, sie an verschiednen Punkten ihres Gebiets in besondre Versammlungen beruft und es auf sich nimmt, deren Stimmen einzuholen und zu sammeln. Bis hierher kann von keinem Zweifel die Rede sein; jetzt aber bietet sich eine Frage dar, welche zugleich über viele andre entscheidet, denn unter tausend Formen findet sie sich in den sich daraus ergebenden Einzelnheiten wieder. Sollen alle Bürger ohne Unterschied in die fraglichen Versammlungen berufen werden und auf gleiche Weise darin stimmen? Ich erkläre mich ohne Bedenken für die Bejahung; und folgende Beweggründe bestimmen mich dazu.

Man sagt gewöhnlich und Montesquieu sagt selbst: „Es gibt in einem Staate immer Leute, die sich durch Geburt, Reichthümer oder Ehrenstellen auszeichnen. Würden sie aber unter das Volk gemengt und hätten nur eine Stimme wie die andern, so wäre die gemeinsame Freiheit ihre Sklaverei und sie hätten kein Interesse, sie zu vertheidigen, weil die meisten Beschlüsse gegen sie sein würden. Ihre Theilnahme an der Gesetzgebung muß im Verhältniß zu den übrigen Vorzügen stehen, welche sie im Staate genießen; und dies geschieht, wenn sie eine Korporazion bilden, welche berechtigt ist, den Unternehmungen des Volks Einhalt zu thun, wie das Volk den ihrigen.“ Ich gestehe, daß diese Gründe keinen Eindruck auf mich machen, und finde hier eine große Verwirrung, die es zweckmäßig ist zu beseitigen.

Ich fange mit der Geburt an. Ein Mensch, der einen durch große Talente oder große Dienste berühmten Namen trägt oder der nur durch eine über das Gewöhnliche erhabne Existenz oder durch ausge-

zeichnete Funkzionen in der Gesellschaft geehrt ist, hat den Vortheil, daß er mehr gekannt wird, daß er zahlreichere und nützlichere Verbindungen hat, daß man eine sorgfältigere Erziehung, umfassendere Begriffe und edlere Gewohnheiten, wenn ihm dies Alles nicht wirklich eigen ist, wenigstens bei ihm voraussetzt, daß er mehr die Aufmerksamkeit fesselt, daß man ihm mehr Wohlwollen zugesteht, daß sein Glück weniger Neid erregt und sein Unglück mehr Theilnahme einflößt. Dies sind ohne Zweifel große Vorzüge; man kann sie nicht verlieren; sie liegen in der Natur der Menschen und der Dinge. Kein Gesetz kann sie verleihen; keins kann sie nehmen; sie bedürfen keines besondern Schutzes, um zu bestehen. Nimmt man aber an, daß diese großen Vorzüge dem, welcher sie besitzt, überdies noch ein positives Recht auf Stellen, Auszeichnungen, Begünstigungen, Prärogativen verleihen, die seinen Mitbürgern vorenthalten sind, so gestaltet sich der Satz ganz anders. Dergleichen Rechte können, wenn sie existiren dürfen, nur durch die Gesellschaft und für dieselbe bewilligt werden. Ihr allein steht die Entscheidung darüber zu, ob sie ihr nützlich oder schädlich sind und die Individuen, welche derselben genießen, dürfen keine besondre Macht besitzen, sie gegen das allgemeine Interesse zu vertheidigen.

Eben so verhält es sich mit den Reichthümern. Ohne Zweifel ist der Reichthum eine sehr große Macht. Er bietet fast dieselben Vortheile, wie die Geburt und hat noch besondre vor ihr voraus. Ein großes Vermögen gibt seinem Besitzer, wenn er Gebrauch davon zu machen versteht, eine große Ueberlegenheit über die, welche dasselbe entbehren. Und eben aus dieser Ursache ist es durchaus nicht nöthig, dem noch etwas hinzuzufügen. Denn ist dies große Vermögen durch Erbschaft zugefallen, so wird sein sicherer Besitz durch die Gesetze über das Eigenthum verbürgt, wie der kärgliche Unterhalt des Armen; und besteht es in Wohlthaten des Staats, sei es unter dem Titel von Belohnungen oder unter dem Titel von Gehalt, so ist kein Grund vorhanden, daß der Staat in der Vertheilung seiner Geschenke durch andere Rücksichten als die der Zweckmäßigkeit und der Gerechtigkeit gebunden sein sollte.

Eben so verhält es sich aus noch gewichtigern Gründen mit den

Ehrenstellen (honneurs). Versteht man unter diesem Worte den Glanz, das Ansehen, welche die Geburt, das Vermögen oder den persönlichen Ruhm begleiten, so kann kein Gesetz darüber verfügen. Versteht man hingegen unter Ehrenstellen die Auszeichnungen und Begünstigungen, welche die Regierung bewilligen kann, so dürfen sie nie mit wirklicher Macht verbunden sein, vermittelst welcher ihr Inhaber sie gegen den Willen jener behaupten könnte.

Es ist also immer unnütz oder schädlich, wenn die, welche große Vorzüge in der Gesellschaft besitzen, dazu noch eine Ueberlegenheit an Macht fügen, die unter dem Vorwande, zu ihrer Vertheidigung zu dienen, in der That nur zur Unterdrückung Andrer dienen würde. Sie haben schon mehr als genug an dieser Ueberlegenheit, die sich nothwendig aus diesen Vorzügen ergibt und davon unzertrennlich ist. Vergebens würde man sagen, wenn sie dieses Zuwachses an Macht nicht genössen, würden sie sich selbst für unterdrückt halten und die gemeinsame Freiheit als ihre eigene Sklaverei ansehen. Dies wäre als wollten Menschen, die mit großer physischer Kraft begabt sind, wenn man sie auch sich derselben zu ihrem eignen Nutzen frei bedienen ließe, sich für unterdrückt halten, weil man sie hinderte, ihre Kraft dazu anzuwenden, daß sie ihre Mitbürger schlügen oder wider deren Willen zu ihrem Vortheil zu arbeiten zwängen.

Als irrig und aus unvollkommnen Kombinazionen hervorgegangen, betrachte ich im Allgemeinen jenes Gleichgewichtssystem, kraft dessen man will, daß einige Privatleute eine eigene Macht besitzen, welche sie gegen die öffentliche Macht schützt, und daß einige Autoritäten sich durch sich selbst gegen andre Autoritäten behaupten können, ohne zum Beistand des allgemeinen Willens ihre Zuflucht zu nehmen. Das heißt nicht den Frieden sichern, das heißt den Krieg dekretiren. Man hat oben gesehen, daß im letztern Falle, trotz des der englischen Regierung gespendeten Lobes, nichts gut gehen würde, wenn nicht hinter allen jenen scheinbaren Gegengewichten eine wirkliche Macht bestände, welche Alles mit sich fortreißt. In dem vorliegenden Falle verhält es sich eben so. Die Gesellschaft wäre gefesselt oder zerrissen, würden nicht alle besondern

Privilegien in der That allein durch den allgemeinen Willen geduldet oder zerstört.

Ich füge noch hinzu, daß eben dieser Anspruch auf eine von der großen Masse unabhängige und zum Kampfe gegen sie befähigte Macht die einzige Ursache jenes ewigen Krieges ist, den man überall zwischen Armen und Reichen sieht. Ohne diesen Anspruch wäre es nicht schwerer, tausend Unzen Gold in Frieden zu genießen als eine. Denn die Gesetze können geringes Eigenthum nicht vertheidigen, ohne auf gleiche Weise das große zu schützen. Man treibt den Neid auf letzteres nicht bis zum Haß, wenn es nicht zu einem Mittel der Unterdrückung und des Uebermuths wird; und kann es auch am Ende der Mißgunst nicht ganz und gar entgehen, so ist doch der Einfluß, den es natürlicher und nothwendiger Weise verleiht, der Gefahr, die es vielleicht mit sich führt, überlegen.

Da das Vermögen der Privatleute eine fortlaufende Progression vom äußersten Elend bis zum unermeßlichsten Reichthum bildet und da das der nämlichen Individuen häufigem Wechsel unterworfen ist, so kann man selbst sagen, es wäre nicht möglich, die Grenzlinie zwischen Armen und Reichen zu ziehen, um zwei entgegengesetzte Parteien daraus zu machen, wenn es nicht in der Gesellschaft Gruppen von Menschen gäbe, die durch Begünstigungen, Privilegien und Gewalten, welche die andern nicht haben und welche sie zur Zielscheibe gerechten Hasses machen, gebildet und bezeichnet werden; und daß demnach eben nur diese ungeschickten Klassifikazionen den innern Krieg, der ohne sie nicht entstehen würde, möglich machen. Sie sind also wahrlich nicht sehr geeignet, ihn zu verhindern.

Es gäbe einen andern Grund, denen, welche so ausnehmende Vorzüge in der Gesellschaft besitzen, einen Zuwachs an Macht zuzugestehen; weil sie nämlich im Allgemeinen mit allen jenen Vorzügen den der Einsicht verbinden und es folglich im Allgemeinen auch für Alle besser ist, von ihnen regiert zu werden, als von Andern. Dies ist wahr. Man kann aber entgegnen, daß, wenn die Ueberlegenheit der Einsicht in der That diejenige ist, welcher man wirklich ein Uebergewicht beizulegen wünschen sollte, sie keineswegs beständig an irgend eine andre gebunden ist; daß sie am besten unter allen sich

selbst zu vertheidigen und ihren Rang in der Gesellschaft einzunehmen weiß, wenn nichts sie hemmt; und daß man grade, um sie desto freier wirken zu lassen, den andern keinen besondern Schutz zugestehen muß. Sie wird sich ganz natürlich bei Allem geltend machen, was dem Gemeinwohl nicht zuwider läuft. Man schwächt und verwirrt die Vernunft, wenn man ihr als Stützen Frakzionen der Gesellschaft geben will, deren Interessen wirklich oder ihrer Meinung nach oft den ihrigen zuwider laufen.

Ich schloß, daß alle Bürger ohne Unterschied in die Versammlungen berufen werden und auf gleiche Weise darin abstimmen müssen, wo man über die Mittel, der Gesellschaft eine neue Organisazion zu geben, berathschlagt; denn sie sind alle auf gleiche Weise dabei betheiligt, da sie auf gleiche Weise für Alles stehen, was sie besitzen, für alle ihre Interessen, für ihre ganze Existenz. Es kommt wenig darauf an, ob die Existenz der Einen ansehnlicher oder kostbarer oder angenehmer sei, als die der andern. Die Existenz eines Jeden ist immer Alles für ihn; und der Begriff Alles verträgt den von Mehr oder Weniger nicht. Ausschließen muß man von diesen Versammlungen nur die Individuen, von denen man wegen ihres Alters annehmen muß, daß sie noch keinen durch die Vernunft aufgeklärten Willen besitzen; ferner die, welche durch die Gerichte für unfähig zu diesem Beruf oder des groben Mißbrauchs desselben schuldig erklärt sind, und vielleicht noch die, welche in Betracht freiwillig übernommener Bedienungen ihren Willen dem eines Andern unterworfen zu haben scheinen.

Man könnte fragen, ob die Frauen in diesen Versammlungen zugelassen werden dürfen. Männer, deren Autorität sehr ehrenwerth ist, waren dieser Meinung. Ich kann sie nicht theilen. Als gefühl- und vernunftbegabte Wesen haben die Frauen allerdings dieselben Rechte und beinahe dieselbe Fähigkeit, wie die Männer. Allein sie sind nicht berufen, auf dieselbe Weise diese Rechte geltend zu machen und diese Fähigkeit anzuwenden. Das Interesse der Individuen in der Gesellschaft besteht darin, daß Alles, was geschieht, gut sei. Folglich ist es, wie wir sehen werden, wenn wir ins Einzelne gehen, nicht ihr Interesse, an Allem, was geschieht, unmit-

telbar Theil zu nehmen, sondern im Gegentheil nur zu dem, wozu sie sich eignen, verwandt zu werden. Die Frauen aber sind sicher für die häuslichen Verrichtungen bestimmt, wie die Männer für die öffentlichen. Sie sind sehr geschickt, uns als Gattinnen und Mütter zu leiten, nicht aber in den Versammlungen mit uns zu ringen. Die Männer sind die natürlichen Repräsentanten und Vertheidiger der weiblichen Wesen, welche sie lieben; diese dürfen auf sie einwirken, nicht aber ihre Stelle vertreten oder sie bekämpfen. Unter so verschiednen und einander so nothwendigen Wesen findet ein Unterschied statt und keine Ungleichheit. Uebrigens ist die Frage mehr anziehend, als grade nützlich. Wir sehen und werden jederzeit sehen, wie sie durch die That meiner Ansicht gemäß gelöst wird, außer in einigen Fällen, wo man in Folge langer Gewohnheit die Absicht der Natur aus den Augen verloren hat.

Alle Männer müssen also in den Versammlungen, wovon wir reden, gleich sein, die Frauen aber dürfen daselbst nicht gleichsam als Männer auftreten. Ich bin ferner der Meinung, daß diese Versammlungen der Bürger jedem andern Mittel, sich eine Konstituzion zu geben, die Maßregel vorziehen sollten, die Abfassung derselben einer Versammlung zu übertragen, die keinen andern Beruf hat und aus freigewählten und unter einander gleichen Deputirten besteht. Der Kürze wegen wollen wir diese Versammlung Konvent nennen. Man muß also die Mitglieder dieses Konvents ernennen.

Die ersten Versammlungen können entweder selbst jene Abgeordneten wählen oder mit ihrer Wahl beauftragte Wähler ernennen. Es ist hier am Ort, sich des Prinzips zu erinnern, welches wir, da die Rede von den Frauen war, hinstellten. Die Mitglieder der Gesellschaft sind dabei interessirt, daß Alles, was geschieht, gut geschehe; dies Interesse darf sie aber nicht antreiben, an Allem, was geschieht, unmittelbar Theil zu nehmen, sondern im Gegentheil sich nur den Funkzionen, für die sie sich eignen, zu unterziehen. Ich schloß daraus, daß diese Versammlungen, welche die Gesammtheit der Bürger in sich fassen und die wir Urversammlungen nennen, weil sie die Grundlage des ganzen Gebäudes bilden, sich auf die

Ernennung der Wähler beschränken müssen. Das heißt, sagt man vielleicht, den Einfluß jedes Bürgers auf die Abfassung der Gesetze sehr mittelbar machen. Ich räume es ein. Allein ich bitte, ja in Acht zu behalten, daß ich hier von einer zahlreichen Nazion spreche, welche, über ein weites Gebiet verbreitet, nicht das Bundessystem, sondern das der Untheilbarkeit angenommen hat. Nun ist die Zahl der zu wählenden Deputirten nothwendig zu klein, als daß jede Urversammlung einen ernennen könnte. Man muß also entweder die Stimmen aller Versammlungen vereinen, was eine Menge Nachtheile mit sich führt, oder eine Mittelstufe zulassen. Uebrigens ist die Masse der Bürger nicht im Stande, die wenigen einer solchen Sendung wahrhaft würdigen Weisen zu kennen und zu unterscheiden, sehr befähigt dagegen, aus ihrer Mitte, die ihres Vertrauens würdigen und zu einer solchen Wahl für sie geschickten Männer auszuwählen. Es kann nicht fehlen, daß so erwählte Männer schon einer über die letzte erhabenen Klasse angehören, eine sorgfältigere Erziehung genossen, eine umfassendere Einsicht, zahlreichere Verbindungen und minder knechtische Anhänglichkeit an Ortsrücksichten besitzen; sie werden also jenen Beruf besser erfüllen. Dies eben ist die gute Aristokratie [a]). Ohne uns also nach irgend einem Beispiel entschieden zu haben, ohne uns auf irgend eine Autorität zu stützen, ohne irgend ein System anzunehmen, nur der einfachen Einsicht der natürlichen Logik folgend, sind wir jetzt zu der Bildung des Körpers gelangt, dem es obliegt, der Gesellschaft eine Verfassung zu geben. Auf eben die Weise wollen wir untersuchen, wie diese Verfassung beschaffen sein und auf welchen Prinzipien sie beruhen muß.

Es kommt hier durchaus nicht darauf an, ins Einzelne zu gehen, wo sich nothwendig nach den Oertlichkeiten Verschiedenheiten finden, sondern einige Hauptpunkte zu prüfen, die überall von gleichem Interesse sind. Wir sind schon darüber einverstanden, daß die voll-

---

a) Wir setzen noch hinzu, daß man das englische Volk nicht bestechen würde, wenn es nur die Wähler zu wählen hätte; dies wäre nicht der Mühe werth; und diese Wähler würden, wenn auch lange nicht so zahlreich, weit theurer erkauft werden müssen, insofern ihre Bestechung, indem sie sich auf weniger Individuen erstreckte, weit schärferm Tadel bloßgegeben wäre. Anm. D. d. Tr.'s.

ziehende und die gesetzgebende Gewalt nicht in denselben Händen vereint sein dürfen. Wir wollen also sehen, wem beide zu übertragen sind. Es wird sich sodann zeigen, wie die Träger derselben ernannt oder aus dem Besitze der Gewalt entfernt werden müssen. Wir machen mit der gesetzgebenden Gewalt den Anfang.

Man hat es sich, glaube ich, nie in irgend einem Lande einfallen lassen, einem Einzelnen ausschließlich die Sorge, die Gesetze abzufassen [a]), das heißt allein statt der ganzen Gesellschaft zu wollen, ohne irgend eine andre Funkzion zu übertragen. Der Grund davon ist wahrscheinlich folgender. Setzte eine Nazion hinreichendes Vertrauen in einen Mann, um es für angemessen zu halten, daß sein besondrer Wille als der Ausdruck des allgemeinen Willens angesehen werde, so wünschte sie wohl immer zugleich, daß er hinlängliche Macht besitze, um diesen Willen vollziehen zu lassen; und so kam es, daß er mit allen Gewalten zugleich bekleidet wurde. Dies letztere Verfahren ist indessen, wie wir sahen, sehr gefährlich; und manche Völker hatten es zu bereuen, daß sie sich dazu entschlossen; wohingegen das andre, welches so seltsam scheint, ohne allen Nachtheil für die Freiheit sein würde. Gewiß wäre ein einziger Mann, dessen Obliegenheiten sich darauf beschränkten, Gesetze vorzuschreiben, ohne über irgend eine Macht zu verfügen, durchaus nicht furchtbar. Man könnte ihm immer, sobald man wollte, seine Stelle nehmen. Ja er könnte höchstens hoffen, sie so lange zu behalten, als seine Anordnungen die allgemeine Wohlfahrt bewirkten. Er wäre also außerordentlich dabei interessirt, nur weise Bestimmungen zu treffen, über deren Vollziehung zu wachen und auf die Strafe der Uebertretungen zu dringen, um zu beweisen, daß der schlechte Erfolg nicht von dem Gesetze, sondern im Gegentheil von seiner Nichtvollziehung herrühre. Denn man würde ihm immer nur als einem weisen Freunde gehorchen, dessen Rathschläge man befolgt, so lange man sich wohl dabei befindet, und nicht als einem Herrn, dessen verderblichste Befehle

---

a) Wohlverstanden, die gewöhnlichen Gesetze und nicht die konstituirenden. Wir sagten schon, daß es für Letzteres mehrere Beispiele gibt.

Anm. D. d. Tr.'s.

zu vollziehen man sich gezwungen sieht [a]). So wäre die Freiheit zum Gipfel der Vollendung gelangt.

Man wird zwei Einwürfe gegen diese Idee machen: erstens, daß der alleinige Gesetzgeber keine hinreichende Macht besäße, um die Vollziehung der Gesetze zu bewirken; sodann, daß er seinen unermeßlichen Obliegenheiten nicht genügen könnte. Hierauf erwidere ich: erstens, daß ein gesetzgebender Körper, der aus drei oder vierhundert, ja meinetwegen aus tausend Personen besteht, nicht mehr physische und wirkliche Kraft hat als ein Einziger; daß er nur eine Macht der Meinung besitzt, welche der Eine ebenfalls haben kann, wenn er mit dem öffentlichen Zutrauen bekleidet ist, und wenn es feststeht, daß man ihn in gewissen Fällen nach gewissen Formen absetzen kann, daß man aber, so lange er im Amt steht, seinen Bestimmungen folgen und sie vollziehen lassen muß. Hinsichtlich des Umfangs und der genauen Feststellung seiner Pflichten bemerke ich, daß ein wohlgeordneter Staat nicht alle Tage neue Gesetze nöthig hat; daß ihre Vielfältigkeit sogar ein sehr großes Uebel ist; daß übrigens dieser Gesetzgeber Mitarbeiter und in verschiednen Zweigen unterrichtete Agenten unter sich haben kann, welche über die Gegenstände Licht verbreiten und seine Arbeiten erleichtern; und daß endlich vielen Monarchen obliegt, nicht bloß die Gesetze zu geben, sondern auch sie vollziehen zu lassen, und sie dieser doppelten Funkzion genügen.

Ja ich möchte behaupten, daß es leichter ist, einen Mann von überlegener Geisteskraft zu finden als zweihundert, als tausend; daß demnach wahrscheinlich von einem einzigen Gesetzgeber eine weisere und geschicktere Gesetzgebung zu erwarten stände, als von einer gesetzgebenden Versammlung und daß sie sicher mehr Zusammenhang und Einheit haben würde, was ein wichtiger Vortheil ist. Mit einem Wort ich glaube, man kann nichts Haltbares zu Gunsten der entgegengesetzten Meinung sagen, als allenfalls, erstens, daß

---

a) Diese Magistratur würde überdies den Vorzug haben, daß man nie auf die lächerliche Idee fiele, seine Funkzionen erblich zu machen. Die Absurdität würde zu sehr in die Augen fallen. Anm. D. d. Tr.'s.

ein gesetzgebender Körper, der aus einer großen Anzahl von Mitgliedern besteht, wovon jedes in verschiednen Theilen des Landes Einfluß übt, eher das allgemeine Vertrauen erlangen und sich leichter Gehorsam verschaffen wird; zweitens, daß, da die Mitglieder nicht alle zugleich vom Platze abtreten, der Körper theilweise erneuert werden kann, ohne daß eine Unterbrechung und ein Wechsel des Systems stattfindet; wogegen, wenn sich Alles um einen Einzigen dreht, mit der Person dieses Einzigen auch Alles wechselt.

Ich räume die Stärke dieser beiden Gründe, besonders des letztern ein. Ueberdies will ich durchaus nicht auf einer außergewöhnlichen Meinung, die vielleicht parador scheint, hartnäckig bestehen. Ich bin also damit einverstanden, daß die gesetzgebende Gewalt einer Versammlung übertragen werde, unter der Bedingung jedoch, daß man ihre Mitglieder nur auf eine gewisse Zeit ernennt und allen dieselben Rechte verleiht. Man kann, wenn man will, behuf der Ordnung und Reife der Berathungen, die Versammlung in zwei oder drei Sekzionen theilen und einige kleine Unterschiede unter ihren Funkzionen und der Dauer ihrer Sendung festsetzen; im Wesentlichen aber müssen diese Sekzionen von gleicher Natur sein und vor Allem kein Recht des absoluten Veto gegen einander haben. Der gesetzgebende Körper muß seinem Wesen nach eins sein und in seinem Schooße berathschlagen, nicht aber sich selbst bekämpfen.

Alle jene Opposizions- und Gleichgewichtssysteme sind immer, ich wiederhole es, nur eitle Aeffereien oder ein wirklicher Bürgerkrieg.

Wir kommen jetzt zur vollziehenden Gewalt. Hinsichtlich derselben wage ich, was man auch darüber gesagt hat, zu behaupten, daß es durchaus unerläßlich ist, sie nicht ganz und gar in einer und derselben Hand ruhen zu lassen. Der einzige Grund, den man je zu Gunsten der entgegengesetzten Meinung vorgebracht hat, ist, daß ein Einziger sich zur thätigen Wirksamkeit besser eignen soll, als mehrere zusammen. Dies ist falsch. Für den Willen ist die Einheit nothwendig, nicht aber für die Vollziehung. Einen Beleg dafür liefert der Umstand, daß wir nur einen Kopf haben und mehrere Glieder, die ihm gehorchen. Noch direkter ist der Beweis, daß es

keinen Monarchen gibt, der nicht mehrere Minister hätte. Diese aber sind es, welche in der That vollziehen: sein eignes Thun beschränkt sich aufs Wollen und oft thut er gar Nichts. Dies ist so ausgemacht, daß in einem Lande, welches so organisirt ist, wie England, der König ohne seinen Antheil an der gesetzgebenden Gewalt durchaus Nichts wäre; und nähme man ihm diesen Antheil, den er nicht haben darf, so wäre er völlig unnütz. Der gesetzgebende Körper und der Körper der Minister machen in der That die Regierung aus. Der König ist nur eine Schmarotzerpflanze, ein Räderwerk, das für die Bewegung der Maschine völlig überflüssig ist und nur ihre Reibungen und ihre Kosten vermehrt. Er dient durchaus zu weiter nichts, als mit so geringen Nachtheilen als möglich einen der öffentlichen Ruhe Unheil drohenden Platz auszufüllen, dessen jeder Ehrgeizige sich würde bemächtigen wollen, wenn er nicht schon besetzt wäre, weil man gewohnt ist, ihn bestehen zu sehn. Hätte man aber nicht diese Gewohnheit oder könnte man sie verlieren, so würde man es sich ganz offenbar nicht einfallen lassen, einen solchen Platz zu schaffen, da man ihn trotz seines Bestandes und seines fehlerhaften Einflusses, sobald von Staatsangelegenheiten die Rede ist, ganz und gar bei Seite setzt: die Debatten und Berichte, die Verhandlungen und Entscheidungen über Krieg und Frieden finden nur zwischen dem Staatsrath und dem Parlamente statt; und wechselt eins von diesen beiden, so wechselt Alles, obgleich der König, ein wahrer roi fainéant im strengsten Sinne des Worts, das heißt ein Nichtsthuer, derselbe bleibt.

Dies Alles ist so beständig und in der menschlichen Natur so wohl begründet, daß nie eine Nazion sich in der Absicht einen Monarchen gab, damit die Vollziehung von Einem ausgehe, sondern um durch einen einzigen Willen, den sie für sehr weise hielt, regiert zu werden, ermüdet, wie sie war, durch den Widerstreit der verschiedensten Willensmeinungen zerfleischt zu werden. Nun ist aber das natürlichste Verfahren beim Einschlagen dieses Wegs in Zeiten, wo die Gesellschaftswissenschaft noch nicht in ihrer Tiefe ergründet ist, jenem Willen, welchem man sich zu unterwerfen wünscht, die Macht zu verleihen, alle andern zu unterjochen. Daher die absoluten Mo-

narchen. Sie waren anfangs überall unumschränkt, wo man sie freiwillig und ohne Ueberlegung wählte. In der Folge fühlte man lebhaft, daß man von ihnen unterdrückt oder wenigstens sehr schlecht regiert wurde. Man vereinigte sich, nicht in der Absicht, ihnen mit offner Gewalt Einhalt zu thun, weil man nicht wußte, wie man das anzufangen habe; noch weniger mit dem Vorsatze sie zu vertreiben, weil man nicht gewußt hätte, wie man sie ersetzen solle und sich überdies an eine große Ehrfurcht gegen sie gewöhnt hatte; sondern in der Absicht, sie aufzuklären, ihnen Vorstellungen zu machen, ihnen die wahren Interessen ihres guten Volks zu zeigen und sie zu überreden, daß ihr persönliches Interesse identisch mit dem der Nazion sei. Man erreichte je nach den Zeiten, Ländern und Umständen mehr oder weniger seinen Zweck. Unmöglich aber kann eine Nazion sich lange Zeit und zu wiederholten Malen so vereinigen, um Vorstellungen, Gesuche oder Beschwerden vorzubringen, ohne zu merken oder sich zu erinnern, daß sie das unbestreitbare und nie verjährende Recht besitzt, selbst ihre Befehle zu ertheilen und ihren Willen zu diktiren. Sie reklamirte demnach für sich oder wenigstens für ihre Abgeordneten die gesetzgebende Gewalt; und da sie es entschieden wollte, mußte man sie ihr wohl wieder überlassen aus Furcht, sie möchte auch die vollziehende Gewalt zurück verlangen. So kam es, daß sie von den beiden Gewalten gerade diejenige, welche sie ursprünglich abzutreten und einem Einzigen zu übertragen beabsichtigt hatte, wieder empfing und in die Hände Mehrerer niederlegte. Man überredete sie leicht, daß die andre Gewalt, nämlich die der Vollziehung, um auf heilsame und friedliche Weise ausgeübt zu werden, einem Einzigen und noch dazu erblich in seiner Familie verbleiben müsse; indem man, wohl verstanden, fortwährend darauf rechnete, eben diese Gewalt anzuwenden, um die Nazion aufs Neue zu unterjochen. So ungefähr war der Gang der Dinge bei allen einer monarchischen Regierungsgewalt unterworfenen Völkern, welche in der Folge der Zeiten und Ereignisse eine einigermaßen regelmäßige Nazionalrepräsentazion erlangten und die folglich unter einer gemäßigten Regierung leben; die aber eben deßhalb nur halb frei und jeden Augenblick in Gefahr sind, auch dies Bruchstück von Freiheit zu verlieren.

Ich muß indeß wiederholen, daß es keineswegs die Natur der vollziehenden Gewalt mit sich bringt, besser von einem Einzigen, als von mehreren im Verein ausgeübt zu werden, und daß die Vollziehung es ihrem Wesen nach nöthiger habe, als die Gesetzgebung, nur Einem anvertraut zu werden. Denn die Mehrheit eines nur aus wenig Personen bestehenden Staatsraths bewirkt völlig dieselbe Einheit der Handlung, wie ein einziger Chef; und was die Schnelligkeit betrifft, so findet sie sich dort im gleichen, ja oft im höhern Grade, abgesehen davon, daß es keineswegs immer wünschenswerth ist, die Vollziehung so rasch und plötzlich vor sich gehen zu lassen. Aber noch mehr; man kann behaupten, daß die Angelegenheiten eines großen Staats, wenn sie auch im Allgemeinen durch den gesetzgebenden Körper geleitet werden, in der Vollziehung immer einer gleichförmigen und dasselbe System befolgenden Leitung bedürfen. Eben dies nun kann man von einem Einzigen nicht erwarten; denn abgesehen davon, daß er weit mehr als ein Staatsrath dem Wechsel der Ansichten und Prinzipe unterworfen ist, liegt am Tage, daß wenn er fehlt oder ersetzt wird, zugleich Alles ins Stocken geräth und anders wird; wohingegen der Geist des sich nur theilweise erneuernden Staatsraths wahrhaft unwandelbar und ewig wie der Staatskörper selbst ist. Diese Betrachtung ist gewiß von weit größerm Gewicht, als jene, die man in der Regel zu Gunsten der entgegengesetzten Meinung so sehr geltend zu machen sucht. Ich will sie indessen nicht als peremtorisch ansehen. In so verwickelten Materien, wo man so vielerlei gegen einander abwägen und so viele Folgerungen vorsehen muß, kann eine einseitige Darstellung, ein vereinzelter Grund nie wahrhaft entscheidend sein. Wir wollen also etwas tiefer in den Gegenstand eindringen und mehr im Einzelnen die Folgen beleuchten, welche das Vorhandensein eines einzigen Haupts der vollziehenden Gewalt nothwendig nach sich zieht. Erst dann können wir mit gehöriger Kenntniß der Sache ein Urtheil fällen.

Dies alleinige Oberhaupt kann seinen Platz nur erblich oder durch Wahl besitzen. Besitzt er ihn durch die Wahl, so wird er auf Lebenszeit oder für eine bestimmte Anzahl Jahre gewählt. Wir

wollen mit dieser letzten Annahme den Anfang machen. Hat derselbe Geist der Klugheit und Vorsicht, welcher machte, daß man die Sendung des Trägers der vollziehenden Gewalt auf eine bestimmte und nur kleine Anzahl von Jahren beschränkte, auch bewirkt, daß man ihn in der Ausübung dieser Gewalt gewissen Regeln unterwarf; hat man ihn verbindlich gemacht, sich an gewisse Formen zu halten, sich gewisse Personen beizugesellen und nicht ohne ihre Zustimmung zu handeln; und sind wahrhaft wirksame Maßregeln ergriffen, daß er sich nicht von diesen Fesseln losmachen kann, dann ist ohne Zweifel ein solcher erster Beamter der Nazion ohne Nachtheil. Seine Wichtigkeit ist nicht zu groß, als daß seine Wahl nicht ohne alle Unruhen von Statten gehen könnte. Er wird vermuthlich unter den fähigsten und achtungswerthesten Männern gewählt werden. Man wird ihn zu diesem Platze nur in dem Alter, wo der Mensch der größten Entwicklung seiner Fähigkeiten genießt, befördern. Er wird nicht so sehr von den übrigen Bürgern abgesondert sein, um Interessen zu haben, die sich von denen des Staats sehr unterscheiden. Er wird ohne Erschütterungen und ohne daß mit ihm Alles wechselt, abgesetzt und durch einen Andern ersetzt werden können. Aber er ist auch im eigentlichen Verstande kein alleiniger Chef. Ihm steht nicht die völlig freie Verfügung über die ganze Nazionalmacht zu; er erfüllt nicht den Begriff, den wir von einem Monarchen haben. Er ist nur die erste Obrigkeit eines freien Volks, das es auch fortwährend bleiben kann. Je mehr wir uns von dieser Annahme entfernen, je mehr werden wir die Vortheile sich vermindern und die Nachtheile wachsen sehen.

Denken wir uns jetzt eben diesen alleinigen Regenten gleichfalls nur auf eine bestimmte Zeit gewählt, aber ohne Vorsichtsmaßregeln und mit freier Verfügung über Geld und Truppen, wenn auch noch immer unter der Leitung des gesetzgebenden Körpers. Von diesem Augenblick an ist diese Stelle zu bedeutend, als daß sie verliehen werden könnte, ohne wahre Fakzionen zu erzeugen. Sie öffnet weitaussehenden ehrgeizigen Bestrebungen die Thür, und diese werden jedenfalls dadurch ins Leben treten. Der Augenblick der Wahlen wird solchen Ehrgeiz bis zur Gewaltthätigkeit steigern und Gewalt

wird man auch anwenden. Einzelne werden im voraus darauf denken, sich furchtbar zu machen, und Alles wird zu Grunde gehen. Beschränken sie sich auf Ränke, so werden sie, wenn sie sehen, daß sie für sich selbst nicht zum Ziele gelangen können, bewirken, daß die Wahl auf einen Greis, auf ein Kind, auf einen einfältigen Menschen fällt, um über diesen Fonds von Macht, welchen auszubeuten wohl der Mühe verlohnt, nach Willkühr zu schalten. Von diesem Augenblick an steht kein fähiger Mann mehr an der Spitze der Geschäfte. Tritt einer auf, so ists ein Ehrgeiziger, der die andern an Geschicklichkeit übertrifft. Er hält allein die ganze wahre Gewalt in seinen Händen und wird sich ihrer einzig und allein zu seinem Vortheil bedienen. Er steht zu hoch über seinen Mitbürgern, um nicht andre Interessen zu haben, als die ihrigen; er hat nur eins, das nämlich, seiner Macht beständige Dauer zu verleihen. Jene bedürfen der Ruhe und des Glücks. Er bedarf der Verwicklung der Staatsangelegenheiten, der Zwietracht, der Zänkereien, der Kriege, um sich unentbehrlich zu machen; er wird es nicht daran fehlen lassen. Er verschafft vielleicht seinem Lande kriegerische Erfolge und äußere Vortheile, nie aber ruhiges Glück im Innern. Es wird unmöglich werden, ihn zu beseitigen und ihn zu ersetzen. Dies ist so leicht zu erreichen, daß es noch nie einem zu mächtig gewordenen Manne fehlschlug, die Macht zeitlebens zu behalten, wenn er sie nicht etwa durch großes öffentliches Unglück verlor.

Wir stehen hier bei der zweiten Annahme, daß nämlich der alleinige Chef seinen Platz auf Lebenszeit besitzt. Ich brauche mich nicht lange hierbei aufzuhalten. Man fühlt wohl, daß Alles, was ich über den ersten Fall gesagt habe, in Bezug auf den vorliegenden noch viel wahrer ist und daß man, wenn die Sache einmal so weit gekommen ist, sich entschließen muß, in den Zuckungen der Unordnung zu leben und selbst die Gesellschaft völliger Auflösung zur Beute werden zu sehen, wie in Polen, oder den auf Lebenszeit erwählten Regenten erblich werden zu lassen, wie in den Niederlanden und vielen andern Ländern; noch glücklich genug, wenn durch den Zufall oder das Spiel widerstreitender Interessen diese Erblichkeit zuletzt auf eine genaue und beständige Weise festgestellt wird, die nicht all-

zu sehr der Vernunft Hohn spricht und nicht dahin führt, daß der Staat zerrissen oder einer fremden Macht zur Beute wird, wie dies nur zu oft geschah. Ist es unmöglich, daß eine große Gewalt auf eine bestimmte Zeit einem Einzigen übertragen wird, ohne daß er bald dahin gelangt, sie lebenslang zu behalten, so ist es noch weit unmöglicher, daß Mehrere nach einander diese Gewalt ihr ganzes Leben hindurch ausüben, ohne daß sich Einer darunter fände, der sie in seiner Familie fortpflanzt. Wir sind jetzt also bei der Prüfung der Wirkungen der Erbmonarchie angelangt.

Für Menschen, die nicht nachdenken, und das sind die meisten, gibt es nichts Wunderbares, als was selten ist. Nichts, was man häufig sieht, ist berechtigt, sie zu überraschen, obgleich sowohl in der physischen, als in der moralischen Ordnung der Dinge gerade die gewöhnlichsten Erscheinungen die allerwundervollsten sind. So würde Mancher sich zwar für verrückt halten, wenn er die Funkzionen seines Kutschers oder seines Kochs für erblich erklärte, oder wenn er sich einfallen ließe, dem Vertrauen, das er in seinen Advokaten und in seinen Arzt setzt, immerwährende Dauer in der Art zu verleihen, daß er sich und die Seinigen verpflichtete, in den genannten Eigenschaften immer nur derer sich zu bedienen, welche ihm die Folge der Erstgeburt bezeichnete, wären sie auch Kinder oder abgelebte Greise, närrisch oder blödsinnig, toll oder entehrt; für eine ganz einfache und sich von selbst verstehende Sache aber hält er es, einem auf solche Weise erwählten Souverain zu gehorchen. Für ein denkendes Wesen aber ist es so selten, einen Menschen zu finden, der zur Regierung fähig ist, und der nicht auf die Dauer derselben unwürdig wird; es ist so wahrscheinlich, daß die Kinder dessen, der mit großer Macht bekleidet ist, schlecht erzogen und die schlechtesten ihrer Gattung werden; es ist so wenig zu vermuthen, daß, wenn auch einer von ihnen diesem bösartigen Einflusse entgeht, dies gerade der älteste ist, und wäre dies auch, so füllen seine Kindheit, seine Unerfahrenheit, seine Leidenschaften, seine Krankheiten, sein Alter einen so großen Zeitraum in seinem Leben aus, während dessen es gefährlich ist, ihm unterworfen zu sein; dies Alles bildet ein so merkwürdiges Ganzes von ungünstigen Wahrscheinlichkeiten (chances), daß man kaum

begreifen kann, wie die Idee, allen diesen Gefahren sich auszusetzen, entstehen, wie sie so allgemein angenommen werden und wie sie nicht immer zum gänzlichen Verderben ausschlagen konnte. Man muß, wie wir so eben thaten, alle Folgen der Alleinherrschaft durchgegangen sein, um zu entdecken, wie man dahin gebracht und selbst dazu gezwungen werden konnte, ein so gefährliches und unvortheilhaftes Hasardspiel zu spielen; und man muß von der Nothwendigkeit der Einheit der Gewalt sehr stark überzeugt sein, um dann, wie ein ausgezeichneter Mathematiker, ein geistreicher Mann, den ich kannte, zu sagen: „Alles wohlberechnet gebe ich der erblichen Gewalt den Vorzug, weil es die einfachste Weise ist, das Problem zu lösen.“ Indessen ist dies Wort, das auf den ersten Blick nur naiv zu sein scheint, sehr tief gedacht; denn es enthält zugleich die Ursache der Einrichtung und Alles, was man zu ihrem Gunsten sagen kann.

Auch würde ich trotz allem vorhin Gesagten diesen Schluß noch gelten lassen, hätte die erbliche Gewalt keine andern Nachtheile, als die oben erwähnten. Es ist aber nach meiner Ansicht ein gänzlich unerträglicher damit verknüpft; sie ist nämlich ihrer Natur nach unbeschränkt und unbeschränkbar, das heißt, sie kann nicht beständig und friedlich in gehörigen Grenzen gehalten werden; und dieser Nachtheil haftet ihr nicht als erblicher, sondern als alleiniger und ungetheilter Gewalt an; denn die Macht eines Einzigen ist ihrem Wesen nach progressiv. Wir sahen sie, nachdem sie zuerst auf wenige Jahre beschränkt war, nothwendig lebenslänglich werden, und aus der lebenslänglichen zur erblichen. Dieser letzte Zustand ist nur die völlige Entwicklung ihrer jederzeit thätigen Natur; und erst wenn sie mehr Kraft gewonnen hat, wird es leichter sein, sie in ihrem Gange aufzuhalten, so daß sie dann, im Besitz größerer Mittel, um so nöthiger hat, alle Hindernisse, die ihr noch im Wege stehen, über den Haufen zu werfen. In der That kann keine erbliche Gewalt sicher sein, wenn man die Suprematie des allgemeinen Willens anerkennt; denn es liegt im Wesen der Erblichkeit, immerwährend, und in dem des Willens, vorübergehend und widerrufbar zu sein. Es ist also für die Erbmonarchie, um sich zu befestigen, durchaus nothwendig, das Prinzip der Volkssouveränität

zu ersticken. Nicht bloß in den Leidenschaften der Menschen, in der Natur der Dinge selbst findet sich diese Nöthigung. Man sieht auf den ersten Blick, was sich daraus ergeben muß, und daß es sich um nichts Geringeres handelt, als um einen ewigen Krieg, mag er nun lebhaft oder träge geführt werden, im Finstern schleichen oder offen erklärt sein. Er wird vielleicht durch die Mäßigung eines Monarchen gedämpft, durch seine Klugheit aufgeschoben, durch seine Geschicklichkeit verhehlt, durch die Ereignisse maskirt, durch die Umstände auf eine Zeitlang aufgehoben; enden kann er aber nur mit der Sklaverei des Volks oder dem Sturze des Throns, mit der reinen Monarchie oder der Theilung der Gewalt. Freiheit und Monarchie hoffen heißt zwei Dinge hoffen, wovon eins das andre ausschließt. Möglich, daß manche Monarchen und selbst Bürger dies nicht wußten. Es ist aber nichts desto weniger wahr und heutzutage eine sehr bekannte Sache, besonders den Fürsten.

Man darf sich demnach nicht länger über das wundern, was wir sagten, so wie über Montesquieu's eigene Bemerkungen in Betreff der Immoralität und Verderbniß der monarchischen Regierung, über ihre Hinneigung zum Luxus, zur Zügellosigkeit, zur Eitelkeit, zum Kriege, zur Eroberung, zur Unordnung in den Finanzen, zur Entsittlichung der Hofleute, zur Erniedrigung der untern Klassen; und über ihr Bestreben, die Einsicht wenigstens in Betreff der Moralphilosophie zu ersticken und in der Nazion den Geist des Leichtsinns, der Unbedachtsamkeit, der Sorglosigkeit und der Selbstsucht zu verbreiten. Alles dies kann nicht anders sein, da die erbliche Gewalt Interessen hat, die von dem allgemeinen unterschieden sind, und demnach genöthigt ist, sich wie eine Partei im Staate zu erhalten, die Nazionalmacht zu theilen und oft zu schwächen, um sie zu bekämpfen, die Nazion in verschiedne Klassen abzusondern, um die einen vermittelst der andern zu beherrschen, sie alle durch Blendwerke zu verführen und folglich auf gleiche Weise Verwirrung und Irrthum in die Theorie sowohl als in die Praxis zu bringen.

Man sieht auch, warum die Anhänger der Monarchie, wenn sie sich mit der gesellschaftlichen Organisazion beschäftigten, immer nur ein Gleichgewichts-System ersinnen konnten, welches die Gewalten

einander fortwährend gegenüber stellt und sie so in der That zu schlagfertigen Heeren macht, die immer bereit sind, sich zu schaden und einander zu vertilgen, statt sie als Theile eines und desselben Ganzen zu ordnen, die auf denselben Zweck hinwirken. Das macht, sie hatten von vornherein zwei unvereinbare Elemente in der Gesellschaft zugelassen, unter welchen sie nur vermittelnde Anordnungen treffen und die sie nie zur innigen Vereinigung führen konnten.

Wahrscheinlich merkten sie dies selbst nicht. Sieht man aber Männer von tüchtigem Geist, die beschäftigt sind, eine Schwierigkeit zu lösen, nie über eine unvollständige Lösung, welche die Vernunft nicht völlig befriedigt, hinausgehen, so kann man sicher annehmen, daß ein Irrthum vorausging, der sie hindert, zur Wahrheit selbst zu gelangen. Man glaubt nur zu oft, daß die Leidenschaften oder Gewohnheiten der Menschen an der Unklarheit ihrer Meinungen schuld sind; oft ist es nur der Mangel eines weitern Grades von Nachdenken oder eines weitern Grades von Beharrlichkeit in ihren Forschungen. Wenn sie noch ein wenig tiefer nachgegraben hätten, so würden sie die wahre Quelle gefunden haben.

Wie dem auch sei, da so viele Irrthümer und so viele Uebel nothwendig aus einem einzigen Fehler herrühren, daher nämlich, daß man die Verfügung über die Nazionalmacht einem Einzigen überläßt, so schloß ich, wie ich angekündigt hatte, daß die vollziehende Gewalt einem Staatsrath anvertraut werden muß, der aus wenigen auf eine bestimmte Zeit gewählten Personen besteht und sich sukzessiv erneuert; so wie auch die gesetzgebende Gewalt einer zahlreichern Versammlung zu übertragen ist, die gleichfalls aus Mitgliedern, welche auf eine beschränkte Zeit ernannt werden, besteht und sich jedes Jahr theilweise erneuert.

Es bestehen also jetzt zwei Körper, der eine um zu wollen, der andre um zu handeln, beides im Namen eines ganzen Volks. Man muß sie nicht in Parallele und so zu sagen als Gegenstücke einander gegenüber stellen wollen. Der eine ist unbestreitbar der erste, der andre der zweite, aus dem einfachen Grunde, weil man wollen muß, ehe man handelt. Man muß sie nicht als Nebenbuhler ansehen und

miteinander in Opposizion setzen. Der zweite hängt nothwendig vom ersten ab in dem Sinne, wie die Handlung dem Willen folgen muß. Man muß sich nicht damit beschäftigen, ihre gegenseitigen Interessen und selbst die ihrer Eitelkeit zu stipuliren; denn sie haben keine Rechte, die ihnen eigenthümlich zugehören, sie haben nur Funkzionen auszuüben und zwar die, welche ihnen anvertraut wurden; man muß also nur darauf denken, zu bewirken, daß sie dieselben gut und zur Zufriedenheit derer, welche sie ihnen übertrugen, erfüllen. Diese Sprache, unverträglich mit dem Geist der Höfe, ist nur die des schlichten gesunden Menschenverstandes. Diese wenigen handgreiflichen Wahrheiten nun lösen sogleich manche Schwierigkeiten, woraus man zu viel Wesens gemacht hat, und werden uns gleich zeigen, wie die Glieder jener Körper ernannt, wie sie, wenn es noth thut, abgesetzt und wie ihre Differenzen, wenn sich solche erheben, entschieden werden müssen.

Was die Mitglieder des gesetzgebenden Körpers betrifft, so hat ihre Wahl keine Schwierigkeiten. Sie sind zahlreich, sie müssen aus allen Theilen des Gebiets genommen werden; sie können sehr gut durch die in den verschiednen Gemeinden versammelten Wahlkorporazionen ernannt werden, welche völlig geschickt dazu sind, die zwei oder drei fähigsten, im besten Rufe stehenden und den größten Einfluß ausübenden Subjecte in einem gewissen Bezirke zu wählen. Die Bestrafung ihrer Fehler bietet eben so wenig Schwierigkeiten dar. Ihre Funkzionen beschränken sich darauf zu reden und zu schreiben, ihre Meinungen auszusprechen und durch alle Gründe, deren sie mächtig sind, zu motiviren und zu behaupten; sie müssen völlige und unbeschränkte Freiheit haben, diese Obliegenheiten zu erfüllen, mit Vorbehalt der Beobachtung der Schicklichkeit, deren Vergessen nur etwa zu leichten Züchtigungen von Seiten der einfachen, innern Polizei Veranlassung geben kann. Sie sind also selbst keiner Anklage aus Anlaß ihrer Funkzionen unterworfen und können demnach nur wegen Vergehen oder Verbrechen, die ihrer Sendung fremd sind, sich in dem Fall befinden gestraft zu werden, wie alle andern Bürger; und wie alle andern Bürger, müssen sie wegen solcher Vergehen auf dem gewöhnlichen Wege Rechtens ver-

folgt werden, wobei gleichwohl einige Vorsicht anzuwenden ist, damit nicht diese persönlichen und Privatanklagen ein Mittel werden, nützliche Magistratspersonen zu beseitigen und den Dienst des Staats zu lähmen; insbesondre aber dürfen sie nie das Recht haben, sich gegenseitig auszuschließen und sich einander die Ausübung ihrer Funkzionen zu untersagen.

Nicht völlig eben so darf es sich mit den Mitgliedern des vollziehenden Körpers verhalten. Es sind ihrer nur wenige. Nicht jede Wahlkorporazion kann eins ernennen. Ueberdies wären diese zerstreuten Wähler, so fähig sie sind, die der Mitwirkung bei der Gesetzgebung würdigen Männer zu bezeichnen, vielleicht, ihrer eigenen Einsicht überlassen, nicht die kompetentesten Richter über das Verdienst von acht oder zehn Staatsmännern, die sich zur Leitung der Angelegenheiten einer großen Nazion qualifizirten. Andrerseits sind diese Mitglieder des vollziehenden Körpers in dem Fall, zu handeln, Befehle zu ertheilen, von der Macht Gebrauch zu machen, die Truppen in Bewegung zu setzen, Staatsämter zu schaffen und aufzuheben. Sie müssen dies Alles in Uebereinstimmung mit den Gesetzen und ihrem Geiste gemäß thun. Sie können bei jeder dieser Maßregel schuldig und strafbar sein. Indessen kommt es dem gesetzgebenden Körper weder zu, sie zu ernennen, noch sie abzusetzen, noch sie zu richten. Denn, wie gesagt, sie müssen von ihm abhängen in dem Sinne, wie die Handlung dem Willen folgen muß; gleichwohl aber müssen sie nicht passiv von ihm abhängen, da sie seine Willensmeinungen nur in so weit zu vollziehen haben, als dieselben gesetzmäßig sind. Der eine der beiden Körper kann zwar dem andern vorwerfen, schlecht zu handeln, das heißt, den Gesetzen nicht zu folgen; da aber dieser seinerseits jenem vorwerfen kann, schlecht zu wollen, das heißt, Gesetze zu geben, die der Verfassung zuwider laufen, welche alle konstituirte Staatskörper ohne Unterschied respektiren müssen, so folgt daraus, daß zwischen beiden Körpern Diskussionen stattfinden können und müssen, über welche keiner von beiden das Recht der Entscheidung hat und die gleichwohl auf friedlichem und gesetzlichem Wege enden müssen; widrigenfalls würde in der amerikanischen Verfassung, wie in vielen andern Nie-

mand genau seine Pflicht kennen und alles in der That unter der Herrschaft der Stärke und der Gewalt stehen.

Diese letzte Bemerkung in Verbindung mit den vorhergehenden zeigt uns, daß es noch eines Stücks in der Staatsmaschine bedarf, damit sie sich regelmäßig bewegen könne. Sie hat einen Körper, um zu wollen, einen andern, um zu handeln: sie bedarf jetzt noch einen, um zu erhalten, das heißt, um die Thätigkeit der beiden andern zu erleichtern und zu regeln. In diesem erhaltenden Körper werden wir Alles finden, was uns noch fehlt, um die Organisazion der Gesellschaft zu vollenden.

Seine Funkzionen werden folgende sein:

1) Die Wahlen der Mitglieder des gesetzgebenden Körpers zu beglaubigen, ehe dieselben ihre Funkzionen übernehmen, und über ihre Gültigkeit zu entscheiden.

2) Bei den Wahlen der Mitglieder des vollziehenden Körpers mitzuwirken, indem er entweder von den Wahlkorporazionen ein Verzeichniß der Kandidaten empfängt, um darunter zu wählen, oder indem er ihnen eine Liste derer übersendet, unter welchen sie zu wählen haben [a]).

3) Fast auf gleiche Weise und nach denselben Formen bei der Ernennung der obersten Richter mitzuwirken, seien es Oberrichter, wie in Amerika, oder Mitglieder eines Kassazionshofes wie in Frankreich.

4) Die Absetzung der Mitglieder des vollziehenden Körpers, wenn es noth thut, auf das Verlangen des gesetzgebenden auszusprechen.

5) Nach der nämlichen Aufforderung zu entscheiden, ob Veranlassung zu einer Anklage gegen dieselben vorliegt und in diesem Fall einige seiner Mitglieder nach vorgeschriebener Form zu ernennen, um die große Jury vor den obersten Richtern zu bilden.

---

a) Gäbe man dem zweiten Verfahren den Vorzug, so könnte die Verfassung festsetzen, daß die Wahlkorporazionen, wenn sie in der Liste der Wahlkandidaten einen Namen, den sie darin zu sehen wünschten, nicht fänden, verlangen könnten, daß er hinzugefügt werde; und daß der Erhaltungskörper gehalten sein sollte diesem Verlangen, wenn die Mehrzahl der Wahlkorporazionen es ausspräche, Folge zu leisten. Anm. D. d. Tr.'s.

6) Die Unverfassungsmäßigkeit und folglich die Nichtigkeit der Akte des gesetzgebenden oder des vollziehenden Körpers auf die Reklamazion des einen von beiden oder auf andre durch die Verfassung als gültig anerkannte Aufforderungen auszusprechen.

7) In Folge derselben Reklamazion oder einer von der Masse der Bürger ausgehenden in bestimmten Formen und mit bestimmten Fristen zu erklären, wann Veranlassung zur Revision der Verfassung vorliegt, und demgemäß einen Konvent ad hoc zu berufen, während dann provisorisch Alles im nämlichen Zustande bleibt a).

Vermittelst dieser Funkzionen des erhaltenden Körpers sehe ich kein Hinderniß mehr, welches den Gang der Gesellschaft aufhalten, keine Schwierigkeit, die nicht friedlich gelöst werden könnte. Ich sehe keinen Fall, wo nicht jeder Bürger wüßte, wem er gehorchen muß, und keinen Umstand, wo er nicht gesetzmäßige Mittel hätte, seinen Willen geltend zu machen und dem eines andern, wer er auch sei, Einhalt zu thun, so weit er es soll und so weit die allgemeine Wohlfahrt es erfordert; und zu gleicher Zeit scheinen diese Funkzionen mir so nothwendig, daß jeder Staat, der eins und untheilbar ist, mir offenbar dem Zufall und der Gewalt preisgegeben zu sein scheint, wenn man nicht in seiner Verfassung eine solche Korporazion festgesetzt hat.

Dieser Körper müßte aus Männern bestehen, die ihr ganzes Leben hindurch darin verblieben, die kein andres Amt in der Gesellschaft mehr bekleiden könnten und die kein andres Interesse hätten, als den Frieden aufrecht zu halten und ruhig eine ehrenvolle Existenz zu genießen. Er würde das Asyl der Ruhe und die Belohnung für die sein, welche hohe Aemter verwaltet hätten, und ein Vorzug, der nicht zu verschmähen wäre. Denn wenn auch die politische Laufbahn nicht so beschaffen sein muß, daß sie hochfliegende ehrgeizige

a) Diese beiden letzten Akte des erhaltenden Körpers könnten und müßten selbst, ehe sie zur Vollziehung kämen, der Genehmigung der Nazion unterworfen werden, die durch Ja oder Nein darüber zu entscheiden hätte, entweder in den Urversammlungen oder in den Wahlkorporazionen oder in eigens zu diesem Zweck ernannten Korporazionen. Anm. D. d. Tr.'s.

Bestrebungen erzeugt, so darf sie doch auch nicht so undankbar sein, daß sie vernachlässigt werden oder daß man sie nur in der Absicht, die Gesetze zu verändern oder sie zu umgehen, betreten könnte.

Die Mitglieder des erhaltenden Körpers müßten für das erste Mal durch den Konvent, welcher die Konstituzion abgefaßt, deren Verwahrung jenem zu übertragen wäre, ernannt werden; später aber würden die Ersetzungen nach Maßgabe der Vakanzen durch die Wahlkorporazionen vorgenommen werden und zwar nach Listen der Wahlkandidaten, welche von dem gesetzgebenden und dem vollziehenden Körper ausgehen müßten.

Ich habe mich in Betreff dieses erhaltenden Körpers etwas ausführlicher ausgesprochen, weil man in neuerer Zeit auf diese Einrichtung verfallen ist und sie mir von äußerster Wichtigkeit zu sein scheint. Sie ist nach meiner Ansicht der Schlüssel des Gewölbes, ohne welchen das Gebäude jeder Haltbarkeit ermangelt und nicht bestehen kann. Ich halte mich indessen auf zwei entgegengesetzte Einwürfe gefaßt. Die Einen werden sagen, daß dieser Körper, indem er über die wichtigsten Differenzen entscheidet und über die bedeutendsten Männer des Staats Recht spricht, eben dadurch eine übermäßige Macht erlangen und der Freiheit sehr gefährlich werden wird. Hierauf entgegne ich, daß er aus Männern bestehen wird, die mit ihrem Loose zufrieden sind, die bei öffentlichen Unruhen Alles verlieren und Nichts gewinnen können, die das Alter der Leidenschaften und der hochfliegenden Pläne hinter sich haben, denen keine wirkliche Macht zu Gebot steht und die bei ihren Entscheidungen im Grunde nichts thun, als daß sie an die Nazion appelliren und ihr Zeit und Mittel geben, ihren Willen kund zu thun.

Andre im Gegentheil werden behaupten, daß dieser Körper nur ein unnützer Popanz sein wird, womit jeder Ehrgeizige sein Spiel treibt, und daß er zum Beweise dessen in Frankreich auch nicht einen Augenblick den ihm anvertrauten Schatz vertheidigen konnte. Ich entgegne, daß dies Beispiel nichts beweist, weil es nie möglich ist, die Freiheit bei einer Nazion zu vertheidigen, die ihrer Anstrengungen und ihres Unglücks in solchem Grade überdrüssig wurde, daß sie die Sklaverei selbst der leichtesten Bewegung vorzieht, welche aus

dem geringsten Widerstande erwachsen könnte; und dies eben war der Zustand der Franzosen zur Zeit der Errichtung ihres Senats; auch sahen sie sich ohne das geringste Murren und fast mit Vergnügen alle Freiheit, selbst die der Presse und die persönliche entreißen. Uebrigens gibt es, wie ich schon oft sagte, keine Maßregel, welche Usurpazionen verhüten könnte, wenn einmal die ganze aktive Gewalt in einer einzigen Hand liegt, wie das durch die französische Verfassung von 1799 (Jahr VIII) der Fall war, (denn die beiden andern Konsuln waren Nichts); und ich füge noch hinzu, hätten die Franzosen daran gedacht eben diesem erhaltenden Körper in ihrer Konstituzion von 1795 (5. Fruktidor i. J. III) einen Platz anzuweisen, in welcher die vollziehende Gewalt wirklich getheilt war, so würde er sich mit Erfolg zwischen dem Direktorium und dem gesetzgebenden Körper behauptet haben; er hätte den heftigen Kampf, der 1797 (18. Fruktidor i. J. V) zwischen ihnen stattfand, verhindert, und diese Nazion würde jetzt die Freiheit genießen, welche ihr immer im Augenblick, wo sie dieselbe zu erlangen dachte, entschlüpfte a).

Dieser Weg wäre meines Erachtens einzuschlagen, um das Problem, welches wir uns hinstellten, zu lösen. Da ich nicht den vollständigen Plan einer Verfassung aufzeichnen, sondern nur die wesentlichsten Grundlagen derselben hinwerfen will, so beschränke ich mich auf diese Hauptpunkte und gehe nicht in Einzelheiten ein, hinsichtlich welcher je nach den Oertlichkeiten und sonstigen Umständen manche Verschiedenheiten stattfinden können. Ich sage nicht, daß die Ideen, welche ich so eben vorgetragen, überall und zu jeder Zeit ausführbar sind. Möglich, daß es Länder gibt, wo die Gewalt eines Einzigen, selbst die unbeschränkteste, noch nothwendig ist, wie die Einrichtung der Mönche, so schlecht und abgeschmackt

---

a) Zu dem Allen kommt noch, daß die Art und Weise, die französischen Senatoren zu ernennen und zu ersetzen, von der, die ich vorschlage, sehr verschieden war. Sie war fehlerhaft bis ins Prinzip, in ihrer Verfassung vom Jahre VIII (1799), und wurde es, so wie die Attribute der nämlichen Senatoren noch mehr durch die der Form und dem Wesen nach ungesetzlichen Verfügungen, welche man die Konstituzionen des Reichs nannte.

Anm. D. d. Tr.'s.

sie auch an sich ist, unter gewissen Umständen nützlich sein konnte. Will man aber den gesundesten Begriffen der Vernunft und Gerechtigkeit folgen, so wird, glaube ich, die Gesellschaft ungefähr auf die angegebne Weise organisirt sein müssen, und sonst niemals wahrer Frieden zu finden sein. Ich stelle dies System, wenn es eins ist, der Ueberlegung der Denker anheim. Sie werden leicht sehen, welche glückliche Folgerungen sich daraus ergeben müssen und wie sehr es durch Alles unterstützt wird, was wir im Vorhergehenden über den Geist und die Prinzipe der verschiednen Regierungen und über ihre Wirkungen auf den Reichthum, die Macht, die Sitten, die Gesinnungen und die Einsicht der Völker sagten. Ich habe nur noch Eins hinzuzusetzen: Da der größte Vorzug der gemäßigten und beschränkten Regierungen darin besteht, dem allgemeinen Willen die Möglichkeit zu lassen, sich zu bilden und kund zu geben; und da die Offenbarung dieses Willens das beste Widerstandsmittel gegen die Unterdrückung ist, so sind die persönliche Freiheit und die Preßfreiheit die beiden für das Glück und die gute Ordnung der Gesellschaft unentbehrlichsten Dinge [a]), ohne welche Alles, was man etwa ersinnen kann, um eine bessere Vertheilung der Gewalten einzuführen, nur eitle Spekulazion bleibt. Doch dies schlägt in den Gegenstand, den wir im folgenden Buche abzuhandeln haben.

---

a) „Gebt mir“, sagte Richard Sheridan, „einen tyrannischen König, herrschsüchtige Minister, ein verrätherisches Oberhaus und ein feiles Unterhaus, aber laßt mir die Habeas-corpus-Akte und die Preßfreiheit, so will ich den sehen, der mir von der englischen Freiheit ein Jota abzwackt!“

Anm. d. Uebers.

Druck von Bernh. Tauchnitz jun.

Inhalt des vierten Theils

von

Montesquieu's Geist der Gesetze.

Zehntes Buch.

Von den Gesetzen in ihrer Beziehung zur Offensivmacht.

		Seite
I. Kap.	Von der Offensivmacht.	3
II. Kap.	Vom Kriege.	—
III. Kap.	Vom Rechte der Eroberung.	6
IV. Kap.	Einige Vortheile des eroberten Volks. . .	10
V. Kap.	Gelon, König von Syrakus.	12
VI. Kap.	Von einer Republik, welche erobert. . . .	13
VII. Kap.	Fortsetzung des Vorigen.	15
VIII. Kap.	Fortsetzung des Vorigen.	—
IX. Kap.	Von einer Monarchie, welche Länder um sich herum erobert.	16
X. Kap.	Von einer Monarchie, welche eine andre erobert.	18
XI. Kap.	Von den Sitten des überwundenen Volks . .	—
XII. Kap.	Von einem Gesetze des Kyros.	19
XIII. Kap.	Karl XII.	20
XIV. Kap.	Alexander.	22
XV. Kap.	Neue Mittel, die Eroberung zu erhalten. . .	27
XVI. Kap.	Von einem despotischen Staate, welcher erobert.	28
XVII. Kap.	Fortsetzung des Vorigen.	29
	Destutt de Tracy's Kommentar zum zehnten Buche. . .	30

Elftes Buch.

Von den Gesetzen, welche die politische Freiheit in ihrer Beziehung zur Verfassung ausmachen.

		Seite
I. Kap.	Allgemeiner Begriff.	37
II. Kap.	Verschiedne Bedeutungen, die man dem Worte Freiheit gegeben hat.	—
III. Kap.	Was die Freiheit ist.	39
IV. Kap.	Fortsetzung des Vorigen.	—
V. Kap.	Von dem Zweck der verschiednen Staaten. .	40
VI. Kap.	Von der englischen Verfassung.	41
VII. Kap.	Von den Monarchien, welche wir kennen. .	58
VIII. Kap.	Warum die Alten keinen recht klaren Begriff von der Monarchie hatten.	—
IX. Kap.	Ansicht des Aristoteles.	60
X. Kap.	Ansichten andrer Politiker.	61
XI. Kap.	Von den Königen in dem heroischen Zeitalter Griechenlands.	—
XII. Kap.	Von der Regierung der römischen Könige und wie die drei Gewalten dort vertheilt waren. .	63
XIII. Kap.	Allgemeine Betrachtungen über den römischen Staat nach der Vertreibung der Könige. . .	66
XIV. Kap.	Wie die Vertheilung der drei Gewalten nach der Vertreibung der Könige anfing sich zu ändern.	68
XV. Kap.	Wie Rom bei dem blühenden Zustande der Republik plötzlich seine Freiheit verlor. . . .	70
XVI. Kap.	Von der gesetzgebenden Gewalt in der römischen Republik.	72
XVII. Kap.	Von der vollziehenden Gewalt in eben jener Republik.	74
XVIII. Kap.	Von der richterlichen Gewalt in der römischen Regierung.	76
XIX. Kap.	Von der Regierung der römischen Provinzen.	85
XX. Kap.	Ende dieses Buchs.	88
	Destutt de Tracy's Kommentar zum elften Buche . .	89

Montesquieu, Charles Louis de Secondat de

Der Geist der Gesetze

Bd.: 4

(1843)

Bamberg, Staatsbibliothek -- 30.2361#4
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11414616-6